

Der Schutz des Wolfes im Lichte des Völker-, Unions- und österreichischen Rechts

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades LL.B. (WU),
Bachelor of Laws (WU),
der Wirtschaftsuniversität Wien

vorgelegt von

Philipp Siebenhandl

Betreuer:

Mag. Dr. Hans Kristoferitsch LL.M.

Institut für Europarecht und Internationales Recht

WU Wien

Matrikelnummer: 1354186

Kontakt: philipp.siebenhandl@s.wu.ac.at

Bachelorarbeit

Deutscher Titel der Bachelorarbeit	Der Schutz des Wolfes im Lichte des Völker-, Unions- und österreichischen Rechts
Verfasser/in Familiennamen, Vorname(n)	Siebenhandl Philipp
Matrikelnummer	1354186
Studium	Bachelorstudium Wirtschaftsrecht
Beurteiler/in Titel, Vorname(n), Familienname	Mag. Dr. Hans Kristoferitsch, LL.M.

Hiermit versichere ich, dass

1. ich die vorliegende Bachelorarbeit selbständig und ohne Verwendung unerlaubter Hilfsmittel verfasst habe. Alle Inhalte, die direkt oder indirekt aus fremden Quellen entnommen sind, sind durch entsprechende Quellenangaben gekennzeichnet.
2. die vorliegende Arbeit bisher weder im In- noch im Ausland zur Beurteilung vorgelegt bzw. veröffentlicht worden ist.
3. diese Arbeit mit der beurteilten bzw. in elektronischer Form eingereichten Bachelorarbeit übereinstimmt.
4. (nur bei Gruppenarbeiten): die vorliegende Arbeit gemeinsam mit Vorname(n), Familienname(n) entstanden ist. Die Teilleistungen der einzelnen Personen sind kenntlich gemacht, ebenso wie jene Passagen, die gemeinsam erarbeitet wurden.

14/11/2017

Datum



Unterschrift

Inhaltsverzeichnis:

Vorwort:	1
I. Kurzbiographie des Wolfes	2
a. Taxonomie des Wolfes	3
b. Lebensraum und -weise des Wolfes	4
i. Lebensraum.....	4
ii. Wolfsrudel.....	4
iii. Revier des Wolfes	5
iv. Beutespektrum des Wolfs	5
v. Wiederansiedlung des Wolfes.....	6
c. Hybride.....	7
i. Allgemeines	7
ii. Conclusio	8
II. Welche Bestimmungen existieren zum Schutz der Wölfe?.....	9
a. Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren..	11
i. Entstehung und Beitritt Österreichs	11
ii. Schutz des Wolfes.....	12
iii. Rechtliche Bestimmungen in der Berner Konvention	12
1. Allgemeines.....	12
2. Schutz von Lebensräumen.....	13
3. Artenschutz.....	14
4. Ausnahmen	14
5. Sonderbestimmungen	15
6. Conclusio.....	16
b. Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention.....	18
i. Entstehung und Beitritt Österreichs	18
ii. Schutz des Wolfes.....	19
iii. Rechtliche Bestimmungen der Biodiversitätskonvention	19
1. Relevante Bestimmungen in der Biodiversitätskonvention.....	19
2. Conclusio.....	21
c. Alpenkonvention	23
i. Entstehung und Beitritt Österreichs	23

ii.	Schutz des Wolfes.....	24
iii.	Rechtliche Bestimmungen der Alpenkonvention.....	24
1.	Relevante Bestimmungen in der Alpenkonvention	24
2.	Umsetzung durch die Plattform „Große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft“	25
d.	Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES	26
i.	Entstehung und Beitritt Österreichs	27
ii.	CITES und die EU VO 338/97	27
iii.	Schutz des Wolfes.....	28
iv.	Rechtliche Bestimmungen der EU Verordnung 338/97.....	29
1.	Allgemeines.....	29
2.	Einfuhrbestimmungen	29
a.	Exemplare A.....	29
b.	Exemplare B.....	31
c.	Unterschiede Exemplar Anhang A und B	32
3.	Ausfuhr oder Wiederausfuhr	33
a.	Exemplare A.....	33
a.	Exemplare B.....	34
4.	Abweichungen.....	35
5.	Kontrolle Handel	35
a.	Exemplare A.....	35
a.	Exemplare B.....	36
6.	Beförderung lebender Exemplare.....	37
a.	Exemplare A.....	37
a.	Exemplare B.....	37
7.	Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlung bei Verstößen	38
8.	Sanktionen.....	38
9.	Conclusio.....	40
e.	Fauna-Flora-Habitat Richtlinie.....	42
i.	Entstehung.....	42
ii.	Umsetzung	43
iii.	Schutz des Wolfes.....	43
iv.	Rechtliche Bestimmungen der FFH-RL	44
1.	Allgemeines.....	44
2.	Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten	45

3.	Artenschutz.....	46
4.	Ausnahmen.....	47
5.	Conclusio.....	48
f.	Umsetzung in Österreich.....	50
i.	Jagdgesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer.....	50
1.	Relevante Gesetzesstellen.....	51
a.	Jagdfreie Tiere.....	51
b.	Schonzeiten.....	51
c.	Ausnahmen.....	51
d.	Schadensregelungen.....	53
2.	Conclusio.....	55
ii.	Weitere Schutzbestimmungen.....	57
1.	Strafrecht.....	57
2.	Tierschutzgesetz.....	58
III.	Unter welchen Voraussetzungen kann von den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Wolfes abgewichen werden?.....	60
a.	Welche Ausnahmenbestimmungen gibt es?.....	61
b.	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Wolf „entfernt“ werden darf?.....	63
i.	Rechtliche Beurteilung des Abschusses von Wolf „Kurti“.....	65
1.	Sachverhalt.....	65
2.	Getroffene Maßnahmen.....	66
3.	Einklang mit dem geltenden Recht?.....	66
4.	Conclusio.....	67
ii.	Rechtliche Beurteilung des geplanten und genehmigten Abschusses von Wolf „Pumpak“ ..	68
1.	Sachverhalt.....	68
2.	Getroffene Maßnahmen.....	69
3.	Einklang mit dem geltenden Recht?.....	69
4.	Conclusio.....	70
c.	Finnland EuGH Rs C-342/05.....	71
i.	Sachverhalt.....	71
1.	Ansicht der europäischen Kommission.....	71
2.	Ansicht der finnischen Republik.....	72
ii.	Urteil des EuGH.....	72
iii.	Conclusio.....	74

IV. Wie können Wölfe in Europa zukünftig besser geschützt werden und welche Maßnahmen würden sich speziell für Österreich anbieten?.....	76
a. Welche Maßnahmen gibt es?.....	77
i. Zäune	77
ii. Herdenschutzhund.....	78
iii. Kombination beider Systeme	79
iv. Maßnahmen speziell für Österreich	79
b. Deutschland oder die Schweiz als Vorzeigestaaten?.....	81
i. Deutschland.....	81
1. Förderung von Präventionsmaßnahmen	81
2. Abhandlung von Schadensfällen	84
3. Umgang mit auffälligen Wölfen.....	85
4. Conclusio.....	85
ii. Schweiz.....	86
1. Rechtlicher Schutzstatus des Wolfes	86
2. Ausnahmen.....	87
a. Ausnahmen für Wolfsrudel	87
b. Ausnahmen für einzelne Wölfe	88
3. Schadensregelungen	88
4. Sind diese Ausnahmebestimmungen geeignete Maßnahmen im Sinne der Berner Konvention?	88
5. Conclusio.....	89
iii. Empfehlungen.....	90
c. Wie könnte Österreich den Schutz der Wölfe verbessern?	92
i. Wolfsrudel Allentsteig	94
1. Sachverhalt	94
2. Empfohlene Maßnahmen.....	94
ii. Zukünftiger Ausblick	96
Literaturliste:	98
Internetquellen:.....	100
Wolfsrichtlinien der deutschen Bundesländer:.....	103
Judikaturliste:	105
Niederschrift vom Interview Kurt Kotrschal am 30.05.2017	106

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna Flora Habitat Richtlinie
JSG	Jagdgesetz
JSV	Jagdverordnung
KOST	Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf
Ktn	Kärnten
LGBI	Landesgesetzblatt
Lit	littera (Buchstabe)
MBI	Ministerialblatt
NABU	Naturschutzbund
Nds	Niedersachsen
Nö	Niederösterreich
Oö	Oberösterreich
RL	Richtlinie
Sbg	Salzburg
Tir	Tirol
u.Ä.	und ähnlich
Vbg	Vorarlberg
VO	Verordnung
Wr	Wiener
WWF	World Wide Fund for Nature
Z	Ziffer

Vorwort:

Im Jahr 2016 entstand in Allentsteig in Österreich das erste Wolfsrudel seit mehr als 130 Jahren. Am Anfang euphorisch begrüßt, bahnten sich relativ rasch die ersten Tier-Mensch-Konflikte an. Um auf diese aufmerksam zu machen und mögliche Lösungen zu finden wurde der Wolf vom Naturschutzbund Österreich zum Tier des Jahres 2017 ernannt.

Doch vor allem in Europa erleben die Mitgliedsstaaten die rege Rückkehr des Beutegreifers. Während dies für das umweltbewusste Europa eine Bereicherung seiner Fauna darstellt, ist die Bevölkerung zwiegespalten. Die einen feiern die Wiederansiedlung dieses Tieres, die anderen kennen jedoch noch die alte Furcht vor dem Wolf.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem Wolf in zweierlei Hinsicht: einerseits aus der rechtswissenschaftlichen, welche Bestimmungen zum Schutz des „Canis lupus“ existieren, was diese besagen und welche Ausnahmekriterien diese kennen und andererseits aus der biologischen, durch welche Maßnahmen die Wiederansiedlung und der Schutz dieser Tiere gewährleistet werden kann und welche Vorkehrungen die Länder zu treffen haben. Es wird vor allem Ersteres mit dieser Arbeit thematisiert.

I. Kurzbiographie des Wolfes

Um die gesetzlichen Bestimmungen und vorgeschrieben erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Wolfes optimal vornehmen zu können, müssen wir uns zuerst fragen, wie diese Tierart definiert wird und welchen Anspruch diese an ihren Lebensraum stellt.

Vorab wird die taxonomische Abgrenzung vorgenommen, damit wir „canis lupus“ genau einteilen und definieren können. Dies kann insofern problematisch werden, da es zur Hybridisierungen mit Hunden kommen kann und die gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich nur „canis lupus“ und nicht „canis lupus familiaris“ schützen.

Später werden auf die Bedürfnisse und Lebensart der Wölfe eingegangen. Was benötigen sie um wieder heimisch zu werden? Welche Ansprüche stellen sie an ihren Lebensraum? Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit sie sich weiter ausbreiten können?

Abschließend wird das Problem Hybridisierung thematisiert, es werden die rechtlichen Bestimmungen und zoologischen Bedenken herausgearbeitet und analysiert und auch die Frage beantwortet, warum Wolfshybride nicht erwünscht sind.

Diese und weitere Fragen werden für ein besseres Verständnis der Tierart Wolf in dieser Arbeit behandelt, um dann die geeigneten gesetzlich vorgeschrieben Maßnahmen treffen zu können.

a. Taxonomie des Wolfes

Der Wolf wird in den Gesetzen als „canis lupus“ bezeichnet. Der Wolf gehört als Säugetier zur Ordnung der Raubtiere (Carnivora), zur Überfamilie (Caniformia), zur Familie der Hunde (Canidea), zur Gattung der Hunde (Canis) und schlussendlich zu der Art canis lupus. Auch Hunde würden somit den gleichen Artnamen canis lupus tragen. Diese sind jedoch in der Untergruppe von canis lupus als canis lupus familiares vertreten.¹ Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Gesetze unter canis lupus nur den Wolf als solches verstehen und Hunde als separate Untergruppe nicht darunterfallen sollen.

Die genaue Abgrenzung zwischen Wolf und Hund ist vor allem bei Schadensfällen für die betroffenen Parteien problematisch. Die Unterscheidung ist deswegen so wichtig, weil nur Wölfe von den später angeführten Gesetzen (mit Ausnahme des Tierschutzgesetzes) geschützt werden. Wolfsähnliche Hybride und Hunde werden zum Beispiel im Washingtoner Artenschutzübereinkommen oder in der Fauna Flora Habitat Richtlinie nicht umfasst. Ausnahmen gelten jedoch für alle Wolfhybride bis zur 4. Generation, diese werden noch zu den Wölfen gezählt und kommen somit noch in den angesprochenen Schutzbereich für canis lupus.²

Bei dem angesprochenen Beispiel des Schadensfalles bedeutet das somit, dass für Wölfe in den Schadensfällen der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bzw. dessen Versicherung aufkommt, wenn dies die entsprechenden Gesetze vorsehen. Für Schäden durch wilde Hunde wird jedoch generell nicht gehaftet.

¹ ITIS Report, Canis lupus familiaris Linnaeus 1758
<https://www.itis.gov/servlet/SingleRpt/SingleRpt?search_topic=TSN&search_value=726821#null> (abgefragt am 18.10.2017),

vgl. bejahend *Okarma/Langwald*, Der Wolf Ökologie - Verhalten – Schutz² (2002) 1,
vgl. bejahend *Kalb*, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 266 f.

² *Schmidt/Lüders*, Der Schutzstatus des Wolfes in Deutschland – aktueller Stand und Perspektiven, NABU (2009) 15.

b. Lebensraum und -weise des Wolfes

i. Lebensraum

Der Lebensraum des Wolfes ist abhängig von verschiedensten Faktoren. Vor allem mögliche Beutetiere und Gewässer spielen für ihn eine große Rolle. Der Wolf zählt als das weltweit am meisten verbreitete Säugetier, er bewohnt alle Lebensräume mit Ausnahme von Hochgebirgen.³ Ob offene oder dicht bewaldete Gebiete, beides sind für ihn mögliche Lebensräume. Die Vorstellung, der Wolf sei ein reines Waldtier, trifft somit nicht zu.⁴

ii. Wolfsrudel

Der Wolf ist vor allem als Rudeltier bekannt. Ein Rudel ist als Gruppe gemeinsam wandernder, jagender, fressender und sich erholender Wölfe definiert. Es handelt sich in den meisten Fällen um einen Familienverband, wobei die Elterntiere als die „Alphatiere“ zu betrachten sind. Die Jungtiere bleiben dem Rudel bis ca. der zweiten Fortpflanzungsperiode treu, ab dann trennen sie sich von diesem um selber eine neues Rudel zu bilden.⁵

Die Rudelgröße variiert sehr. In der Regel ist zwischen 5 bis maximal 12 Tiere auszugehen.⁶ Die größten Rudel befinden sich in Kanada. Diese können sogar mehr als 30 Tiere beinhalten.⁷ Auch die Reviergröße und mögliche Beutetiere spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle.⁸

³ Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 272.

⁴ Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 25.

⁵ Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 25.

⁶ Ellis/Sloan, Der Wolf: Wild und Faszinierend (2012) 34,

vgl. Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 55.

⁷ Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 55.

⁸ Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 70,
vgl. Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 55.

iii. Revier des Wolfes

Die Reviergrößen schwanken sehr stark. Primär hängt diese von der Häufigkeit und Verfügbarkeit von möglichen Beutetieren ab. Ein Territorium ist deswegen immer so groß, dass es genügend Beutetiere für die Aufzucht der Jungen umfasst. Auch die Geländeform spielt eine Rolle, so kann im Flachland ein Territorium eine Größe von bis zu 300 km² erreichen, auch in Gebirgsregionen sind Größen bis zu 100 km² möglich.⁹ Schlussendlich spielen auch die Jahreszeiten eine beachtliche Rolle. Im Sommer sind die Reviere deutlich kleiner als im Winter. Dies liegt vor allem daran, dass Wölfe im Sommer durch die Aufzucht der Jungen temporär an eine bestimmte Umgebung gebunden sind.¹⁰

iv. Beutespektrum des Wolfs

Mögliche Beute des Wolfes wären im europäischen Bereich bevorzugt Huftiere wie Elch, Hirsch, Reh und Wildschwein. Vor allem Hirsch und Reh stehen auf seiner Speisekarte und werden oft bejagt. Doch notfalls wechseln Wölfe auch auf andere Beute, falls die Population der Hirsche bzw. Rehe zurückgeht. Wildschweine werden vor allem erlegt, wenn diese Frischlinge haben und die Jungtiere noch eine leichte Beute für den Wolf darstellen.¹¹ Doch auch Kleintiere wie Frösche, Mäuse u. Ä. werden vom Wolf erlegt und dienen ihm als Nahrungsquelle. Meist ist dies für wandernde Wölfe die einzige Nahrungsquelle, da größere Beute nur im Rudel erlegt werden kann.¹² Auch Abfälle verschmäht der Wolf nicht, was immer wieder zu Problemen führen kann. Der Nahrungsbedarf eines Wolfes liegt bei ca. 2 bis 3 kg Fleisch pro Tag, was eine Menge von ca. 18 Stück Rotwild pro Jahr und pro Tier entspricht.¹³

⁹ Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 272.

¹⁰ Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 51.

¹¹ Okarma/Langwald, Der Wolf: Ökologie – Verhalten – Schutz² (2002) 75 ff.

¹² Ellis/Sloan, Der Wolf: Wild und Faszinierend (2012) 156.

¹³ Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 291.

v. Wiederansiedlung des Wolfes

Durch die immer stärkere Ausbreitung des Menschen wurde der mögliche Lebensraum des Wolfes immer mehr verkleinert. Konflikte entstanden vor allem durch die Nutztierhaltung des Menschen. Der Wolf als Opportunist greift sich nämlich jene Beute, welche am leichtesten zu erwischen ist.¹⁴ In diesem Sinne benötigt es ein effektives Wolfsmanagement um derartige Situationen zu vermeiden. Gerade Herdenschutzmaßnahmen zur Prävention würden sich anbieten, um diese Konfliktherde zu entschärfen bevor sie überhaupt erst entstehen können. Auch die Anerkennung des Staates von durch Wölfen verursachten Schäden und die Abgeltung durch öffentliche Mittel tragen zur Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung bei.

Andere Maßnahmen wie die Auswilderungen einzelner Wölfe u. Ä. um die Wiederansiedlung zu unterstützen sind jedoch nicht von Nöten. Der Wolf kommt, wenn man ihn nur lässt.¹⁵

¹⁴ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 305 f.

¹⁵ *Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt* (2007) 319.

c. Hybride

i. Allgemeines

Hybride sind jene Tiere, die aus Kreuzungen zwischen Wolf und Hund hervorgehen. Alle Nachkommen bis zur 4. Generation werden rechtlich als Wölfe betrachtet und gelangen in den Schutz der völkerrechtlichen und europäischen Vorgaben. Alle Nachkommen ab der 5. Generation sind somit nicht mehr als Wölfe im rechtlichen Sinn zu qualifizieren und kommen nicht mehr in den Schutzbereich.¹⁶

Der Grund, warum eine Hybridisierung des Wolfes nicht erwünscht ist, liegt vor allem daran, dass Hybride typische Verhaltensweise von beiden Tieren aufweisen. Anstatt die natürliche Scheu des Wolfes vor menschlichen Behausungen u. Ä. aufzuzeigen tendiert das entsprechende Individuum eher dazu, diese Scheu abzulegen.¹⁷ Dies kann leider zu gefährlichen Konflikten zwischen Mensch und Tier führen. Hybride gelten auch als unberechenbar, da sie Verhaltensweise von beiden Tieren aufzeigen und deswegen dieses schwerer zu deuten ist.¹⁸ Eine Gefährdung von Nutztieren des Menschen würde somit bei Begegnung mit diesen Tieren eher bestehen als bei Kontakt mit einem Wolf. Eine erhöhte Gefährdung des Menschen bei direktem Kontakt mit solchen Hybriden wird jedoch verneint bzw. es existieren keine Hinweise auf ein erhöhtes Gefahrenpotential für den Menschen.¹⁹

Es ist jedoch schwierig, bestimmte Verhaltensweisen den einzelnen Tieren zuzuweisen. Es können Wölfe auch zugeschriebene Eigenschaften von Hybriden aufweisen und umgekehrt.²⁰

Vorteilhaft ist in diesem Zusammenhang, dass Wölfe nur selten Hunde als Partner wählen und es deswegen kaum zu Hybridisierungen kommt.²¹

¹⁶ Schmidt/Lüders, Der Schutzstatus des Wolfes in Deutschland – aktueller Stand und Perspektiven, NABU (2009) 15.

¹⁷ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 433 ff.

¹⁸ CHWolf.org, Wolfshybriden <<https://chwolf.org/woelfe-kennenlernen/wolfshybriden>> (abgefragt am 12.10.2017).

¹⁹ Zwischen Wolf und Hund, in: SVZ.de (2017),

vgl. bejahend Reinhardt/Kluth, Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, BfN (2007) 104.

²⁰ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 433 ff.

²¹ NABU, FAQ – Wölfe in Deutschland <<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15812.html>> (abgefragt am 12.10.2017).

ii. Conclusio

Die richtige Vorgehensweise für Wolfshybride zu finden ist schwierig. Einerseits sind diese rechtlich bis zur 4. Generation als Wölfe zu betrachten und wären deswegen zu schützen, andererseits ist eine Hybridisierung des Wolfes nicht erwünscht und könnte der Artenvielfalt und den Wölfen mehr schaden als fördern. Deswegen werden diese meist aus Artenschutzgründen entfernt um dem vorzubeugen. Auch Österreich hält in seinem Wolfsmanagement fest, dass Hybride entfernt werden müssen.²²

Gerade im aktuellen Fall in Deutschland in Thüringen zeigen sich die angeführten rechtlichen Probleme beim Abschuss von Hybriden.²³ Wie die entsprechenden Behörden entscheiden und ob dies den rechtlichen Vorgaben der Fauna Flora Habitat Richtlinie entspricht, bleibt abzuwarten.

²² Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST), Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen, (2012) 23,

vgl. KORA, Wolf in the Alps: Recommendation for an internationally coordinated management 72 (2016) 61.

²³ Jäger haben rechtliche Bedenken bei Abschuss von Wolfs Hybriden, in: Thüringen24 (2017).

II. Welche Bestimmungen existieren zum Schutz der Wölfe?

Diese Arbeit behandelt alle rechtlichen Bestimmungen im Völker-, Europa- und österreichischen Recht, deren Ziel es ist, den Wolf zu schützen. Relevante Bestimmungen hierzu sind die völkerrechtlichen Verträge der **Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren**, das **Übereinkommen über die biologische Vielfalt - Biodiversitätskonvention**, die **Alpenkonvention** sowie das völkerrechtliche **Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES**, wobei die EU hier selbst eine entsprechende Verordnung erlassen hat und schlussendlich die **Fauna-Flora-Habitat Richtlinie** der EU, welche die Berner Konvention als Vorbild hat.

Zuerst wird auf die völkerrechtlichen Verträge eingegangen, welche Österreich zu geeigneten Maßnahmen für den Schutz des Wolfes zwingen. Diese Verträge hat Österreich selbst abgeschlossen und sind rechtlich bindend. Relevant sind hier die vorher erwähnte Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren als auch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES, wobei das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in der EU Verordnung 338/97 umgesetzt und somit unmittelbar verbindlich für alle Mitgliedsstaaten der EU anwendbar ist.²⁴ Diese EU Verordnung beschränkt den Handel der Wölfe strenger als das völkerrechtliche Washingtoner Artenschutzübereinkommen und wird deswegen in dieser Arbeit ausführlicher behandelt. Weitere relevante Bestimmungen, welche in dieser Arbeit behandelt werden, sind das Übereinkommen über die biologische Vielfalt - Biodiversitätskonvention und die Alpenkonvention.²⁵

Im Folgenden werden die europarechtlichen Gesetze zum Schutze dieses Tieres aufgeführt und behandelt. Zu Beginn wird die vorher erwähnte EU VO 338/97 beschrieben, welche das Handelsübereinkommen CITES unmittelbar anwendbar für alle Mitgliedsstaaten der EU erklärt.²⁶ Später wird auf die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie eingegangen, welche nur mittelbar verbindlich für alle EU Staaten anwendbar ist und deswegen somit zuerst in

²⁴ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren BGBl 1983/372, beachte Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl 1982/188, beachte VO (EU) 338/97.

²⁵ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213, beachte Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/477.

²⁶ VO (EU) 338/97.

innerstaatliches Recht umgesetzt werden muss. Hier werden sich viele Parallelen zur Berner Konvention finden, da diese primär als Vorbild diente.²⁷

Schlussendlich wird auf die Umsetzung der erwähnten Gesetze als auch auf die speziellen Gesetze und Verordnung in Österreich zum Thema Wolf eingegangen. Im Vordergrund stehen hier die Jagdgesetze und Naturschutzgesetze sowie deren Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. Auch die strafrechtlichen Gesetze gegen Wilderei und das Tierschutzgesetz werden in dieser Arbeit thematisiert.

²⁷ RL (EWG) 92/43.

a. Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren

„Ziel des Übereinkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen den Unterzeichnerstaaten zu fördern, um wild lebende Pflanzen und Tiere sowie ihre natürlichen Lebensräume zu erhalten und die vom Aussterben bedrohten wandernden Arten zu schützen.“²⁸

Die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere wurde 1979 ins Leben gerufen.²⁹ Sie verpflichtet die Unterzeichnerstaaten Maßnahmen zum Schutze jener Arten zu treffen, welche in den Anhängen aufgezählt werden. Auch deren Entnahme und Nutzung werden hier festgelegt. Der Wolf wird hier in Anhang II als streng geschützte Art aufgeführt.

Österreich ist eines jener Länder, welche dieses Abkommen unterzeichnet und sich somit verpflichtet hat, dieses einzuhalten und deren Ziele zu erfüllen. Auch die EU selbst ist Mitglied dieser Konvention.

Zu Beginn wird kurz auf die Entstehung der Berner Konvention sowie auf den rechtlichen Schutzstatus des Wolfes in der Berner Konvention eingegangen, danach auf jene relevanten Gesetzesstellen, welche für diese Arbeit ausschlaggebend sind. Dazu gehören vor allem die gesetzlichen Bestimmungen in Kapitel 1 „allgemeine Bestimmungen“, Kapitel 2 „der Schutz von Lebensräumen“, Kapitel 3 „Artenschutz“ und Kapitel 4 „Sonderbestimmungen für wandernde Arten“.

i. Entstehung und Beitritt Österreichs

Die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren (engl. Convention of the Conservation of European Wildlife and Natural Habitats)

²⁸ Einleitung: EWG, Übereinkommen von Bern <<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:l28050>> (abgefragt am 12.07.2017).

²⁹ Council of Europe, Details of Treaty No. 104 <<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/104>> (abgefragt am 12.07.2017).

wurde am 19. September 1979 zwischen 42 europäischen Staaten und 4 afrikanischen Ländern abgeschlossen.³⁰ Österreich ist dem Übereinkommen 1983 beigetreten.³¹

Nach Stand 2016 sind bereits 46 europäische und vier afrikanische Länder der Konvention beigetreten.³² Die EU ist Mitglied dieser Konvention. Somit sind alle Mitgliedsstaaten der EU selbst daran gebunden.³³

ii. Schutz des Wolfes

Der Wolf wird im Anhang II mit seinem lateinischen Gattungs- und Artnamen „Canis lupus“ aufgeführt. Er zählt somit als streng geschützte Art und genießt einen hohen Schutz in der Berner Konvention.

iii. Rechtliche Bestimmungen in der Berner Konvention

1. Allgemeines

Ziel des Übereinkommens ist es, wildlebende Pflanzen und Tiere sowie ihren natürlichen Lebensraum zu erhalten, insbesondere jene Arten und Lebensräume, deren Erhaltung die Zusammenarbeit von mehreren Staaten erfordert und die dafür erforderliche Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten zu fördern. Das Übereinkommen verlangt außerdem, dass die Unterzeichnerstaaten besondere Aufmerksamkeit den gefährdeten und empfindlichen wandernden Arten zuwenden müssen.³⁴ Der Wolf zählt hier zumindest im deutschsprachigen Raum als eine solche gefährdete und wandernde Art und sollte deswegen mehr Beachtung von den Unterzeichnerstaaten erhalten.

³⁰ Council of Europe, Details of Treaty No. 104 <<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/104>> (abgefragt am 12.07.2017).

³¹ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren BGBl 1983/372.

³² Umweltbundesamt, Berner Konvention <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/berner_konvention> (abgefragt am 12.07.2017).

³³ Bundesamt für Naturschutz, Berner Konvention: Erhaltung wild lebender Pflanzen und Tiere und ihre Lebensräume <https://www.bfn.de/0302_berner.html> (abgefragt am 12.07.2017).

³⁴ Art 1 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

Artikel 2 verpflichtet die Mitgliedsstaaten die geeigneten und erforderlichen Mittel zu ergreifen um die Population auf den Stand zu halten, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht. Einschränkend ist jedoch zu beachten, dass hierbei den wirtschaftlichen und erholungsbezogenen Erfordernissen und Bedürfnissen von örtlich bedrohten Unterarten, Varietäten oder Formen Rechnung zu tragen ist.³⁵

Die Berner Konvention verlangt außerdem, dass die Vertragsparteien die nötigen Schritte setzen müssen um die nationale Politik zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihren natürlichen Lebensraum zu fördern. Auch müssen die Vertragsparteien, wie bereits erwähnt, auch hier wieder verstärkt den gefährdeten und empfindlichen Arten und Lebensräume ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Weiter haben sich die Parteien in ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik und in ihren Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung verpflichtet, die Erhaltung wildlebender Pflanzen und Tiere zu berücksichtigen. Schlussendlich müssen die Unterzeichnerstaaten die Erziehung und Verbreitung allgemeiner Informationen fördern um wildlebende Pflanzen und Tiere als auch ihre Lebensräume zu erhalten.³⁶

2. Schutz von Lebensräumen

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt der Lebensräume der in Anhang I und II aufgezählten Lebewesen als auch die Erhaltung gefährdeter natürlicher Lebensräume sicherzustellen. Weiter müssen sie bei ihrer Planungs- und Entwicklungspolitik jede Beeinträchtigung dieser Gebiete vermeiden. Das betrifft vor allem die Gebiete von wandernden Arten, welche als Überwinterungs-, Sammel-, Futter, Brut oder Mauserplätze dienen. Abschließend müssen sich die Vertragsparteien bei Lebensräumen in Grenzgebieten koordinieren, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen dieser Gebiete bestens zu erfüllen.³⁷

³⁵ Art 2 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

³⁶ Art 3 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

³⁷ Art 4 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

3. Artenschutz

Die Unterzeichnerstaaten sind verpflichtet die geeigneten und erforderlichen gesetzgeberischen und Verwaltungsmaßnahmen zu setzen, um die in Anhang II genannten Tierarten zu schützen.³⁸

Dazu zählen vor allem weitreichende Tötungs-, Besitz-, Störungs-, Zugriffs- und Handelsverbote.³⁹

4. Ausnahmen

Artikel 9 schränkt den Schutz des Wolfes und seines Lebensraumes und die Verwendung von verbotenen Mitteln zum Fang oder Tötung insoweit ein, dass er den Vertragsparteien erlaubt, Ausnahmen in bestimmten Fällen zu erlassen.

Folgende Ausnahmen werden in der Berner Konvention erwähnt:

- Ausnahmen zum Schutze der Pflanzen- und Tierwelt.
- Ausnahmen zur Verhütung ernsthafter Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderen Eigentum.
- Ausnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.
- Ausnahmen für Zwecke der Forschung.
- Ausnahmen zum Fang, zur Haltung oder einer anderen vernünftigen Nutzung unter streng überwachten Bedingungen in nur geringen Mengen.

Eine Ausnahme zum Abschuss oder Fang eines Wolfes oder Verschlechterung seines Lebensraumes darf somit nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Es darf „keine andere befriedigende Lösung“ geben, um eines der vorher aufgezählten Ziele zu erreichen.
2. Die Ausnahme darf dem Bestand der betreffenden Population nicht schaden.

³⁸ Art 6 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

³⁹ Schmidt/Lüders, Der Schutzstatus des Wolfes in Deutschland – aktueller Stand und Perspektiven, NABU (2009) 10.

Es müssen beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen, damit die unterzeichnenden Staaten eine Ausnahme zum Beispiel für die Entfernung oder den Fang eines Wolfes gem. Artikel 9 erlassen dürfen.⁴⁰

Artikel 8 schränkt die Fang- und Tötungsmöglichkeiten der Vertragsparteien soweit ein, sodass diese die erforderlichen Mittel ergreifen müssen, welche nicht gebietsweise zum Verschwinden oder zu einer schwereren Beunruhigung der Population führt. Besonders die in Anhang IV aufgeführten Mittel sind verboten wie z.B., Schlingen, Gift und vergiftete oder betäubende Köder, Sprengfallen, etc.⁴¹ Diese können jedoch unter den Voraussetzungen des Artikels 9 unter Umständen dennoch erlaubt sein, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist.⁴²

5. Sonderbestimmungen

Artikel 10 verpflichtet die Vertragsstaaten zu Koordinierung untereinander um die wandernden Arten gem. Anhang II und Anhang III zu schützen.⁴³

Der Wolf zählt hier als eine solche wandernde Art, vor allem Jährlinge wandern oft weite Strecken um ein neues Territorium zu finden und um ein Rudel gründen zu können.⁴⁴

In Österreich wurde zu besseren Koordinierung zwischen den Bundesländern untereinander die KOST, Koordinationsstelle für Braunbären, Luchs und Wolf, gegründet. Deren Ziel ist es, den Schutz des Wolfes nach den internationalen Übereinkommen als auch nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie zu sichern. Außerdem stellt die Gewährleistung eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens mit dem Wolf unter Berücksichtigung der Interessen der unterschiedlichen Landnutzer ein wichtiges Ziel der KOST dar.⁴⁵

⁴⁰ Art 9 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

⁴¹ Art 8 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372

⁴² Art 9 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

⁴³ Art 10 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

⁴⁴ *Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt* (2007) 274.

⁴⁵ Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST), *Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen*, (2012) 4 f.

Schlussendlich ist noch Artikel 12 zu beachten, der es den Mitgliedsstaaten erlaubt, strengere Maßnahmen zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten zu treffen.⁴⁶

6. Conclusio

Der Wolf genießt somit einen hohen Schutzstatus in der Berner Konvention. Er zählt als streng geschützte Art gem. des Anhanges II und ist deswegen ganzjährig jagdfrei zu stellen. Artikel 2 verpflichtet die unterzeichnenden Staaten, die erforderlichen Mittel zu ergreifen um die Population auf einen günstigen Stand zu erhalten, der den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen entspricht. Die Vertragspartner müssen vor allem den gefährdeten Arten und Lebensräumen ihre Aufmerksamkeit schenken. Der Wolf zählt hier in Österreich als eine solche gefährdete Art und sollte deswegen stärker in den Blickwinkel Österreichs rücken.

Artikel 4 verlangt, dass die Vertragsstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der in Anhang I und II aufgezählten Arten ergreifen. Speziell Gebiete, welche dem Wolf als Brut-, Sammel-, Futterstellen und ähnlichem dienen, genießen hier besondere Aufmerksamkeit.

Für Wölfe gelten weitreichende Tötungs-, Besitz-, Störungs-, Zugriffs- und Handelsverbote. Diese werden jedoch durch den Artikel 9 eingeschränkt, der es den Vertragsstaaten erlaubt, Ausnahmen zu erlassen, wenn diese zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, zur Verhütung ernsthafter Schäden, im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit oder zum Zwecke für die Forschung notwendig sind. Damit diese Ausnahme wirksam erlassen werden kann muss zumindest einer der vorher angeführten Gründe erfüllt sein und kumulativ, dass diese Ausnahme den Bestand der betreffenden Population nicht schadet. Hier kann Österreich nach aktuellem Stand noch keinen Abschuss genehmigen, da sich erst ein Wolfsrudel in Österreich in Allentsteig gebildet hat und eine Entfernung eines Wolfes den Bestand des Rudels empfindlich stören könnte.

Schlussendlich ist noch anzumerken, dass die Vertragsstaaten zur Koordinierung untereinander verpflichtet sind um wandernde Arten wie den Wolf zu schützen. Hier hat Österreich die KOST, Koordinationsstelle für Bär, Luchs und Wolf, gegründet, um eine bessere Koordinierung zwischen den Bundesländern zu gewährleisten. Eine internationale

⁴⁶ Art 12 BGBl 1983/372.

Koordinierung zwischen den Vertragsstaaten ist jedoch nicht dessen Aufgabe. Laut Univ.-Prof. Mag. Dr. *Kurt Kotrschal* wurde bis dato noch keine internationale Koordinationsstelle für Wölfe eingerichtet.⁴⁷ Hier hat Österreich Nachholbedarf, um wandernde Arten wie den Wolf besser schützen zu können.

⁴⁷ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 489 ff.

b. Übereinkommen über die biologische Vielfalt – Biodiversitätskonvention

„Die Ziele dieses Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile, insbesondere durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung.“⁴⁸

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung zur Unterschrift aufgelegt. Ziele des Übereinkommens sind Natur- und Artenschutz sowie eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.⁴⁹

Österreich trat dem Übereinkommen im Jahr 1995 bei.⁵⁰

Wie bei der Berner Konvention wird vorab die Entstehung des Übereinkommens sowie den Beitritt Österreichs in dieser Arbeit kurz behandelt. Im Folgenden wird darauf eingegangen, wie der Wolf durch diese Konvention geschützt wird. Abschließend werden die relevanten Artikel in den völkerrechtlichen Vertrag aufgegliedert und entsprechend analysiert.

i. Entstehung und Beitritt Österreichs

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt wurde 1992 im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro zur Unterschrift aufgelegt. In Kraft trat sie im Jahre 1993.⁵¹

⁴⁸ Einleitung: Art 1 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁴⁹ Umweltbundesamt, Biodiversitätskonvention <http://www.umweltbundesamt.at/biodiv_konvention> (abgefragt am 30.08).

⁵⁰ Übereinkommen über die biologische Vielfalt BGBl 1995/213.

⁵¹ Umweltbundesamt, Biodiversitätskonvention <http://www.umweltbundesamt.at/biodiv_konvention> (abgefragt am 30.08).

Österreich trat dem Übereinkommen am 24. März 1995 bei und hat sich somit verpflichtet dieses umzusetzen.⁵²

Nach Stand 2017 umfasst diese Konvention bereits 196 Vertragspartner. Die EU selbst ist einer davon.⁵³

ii. Schutz des Wolfes

Der Wolf wird in diesem Übereinkommen nicht explizit erwähnt. Er zählt jedoch zur biologischen Vielfalt und ist ein wichtiger Teil eines funktionierenden Ökosystems.⁵⁴ Diese und andere Punkte sind wichtige Ziele der Biodiversitätskonvention.

iii. Rechtliche Bestimmungen der Biodiversitätskonvention

1. Relevante Bestimmungen in der Biodiversitätskonvention

Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt hat sich zur Aufgabe gesetzt, die biologische Vielfalt zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, als auch eine faire und ausgewogene Nutzung der Vorteile durch die genetischen Ressourcen zu gewährleisten.⁵⁵

Um diese Ziele zu erreichen sollen die Unterzeichnerstaaten, wenn möglich, unmittelbar oder über internationale Organisationen zusammenarbeiten, sobald es sich um Gebiete außerhalb des nationalen Hoheitsgebietes oder es sich um Angelegenheiten von gemeinsamen Interessen handelt.⁵⁶ Jede Partei muss dabei entsprechend ihrer Umstände und Möglichkeiten nationale Strategien, Pläne und ähnliches zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt entwickeln bzw. anpassen. Auch ist die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der

⁵² Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁵³ CBD, list of parties <<https://www.cbd.int/information/parties.shtml>> (abgefragt am 30.08.2017).

⁵⁴ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 9 ff.

⁵⁵ Art 1 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁵⁶ Art 5 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

biologischen Vielfalt in diesbezüglichen sektoralen oder sektorübergreifenden Plänen u.Ä. miteinzubeziehen.⁵⁷

Artikel 8 der Biodiversitätskonvention verlangt, dass die Unterzeichnerstaaten ein System von Schutzgebieten bzw. von Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, falls möglich und angebracht, einzurichten haben. Sie müssen erforderlichenfalls Leitlinien für die Auswahl, Errichtung und Verwaltung von diesen Gebieten entwickeln und auch biologische Ressourcen innerhalb wie außerhalb dieser Schutzgebiete regeln und verwalten um ihre Erhaltung und nachträgliche Nutzung gewährleisten zu können. Der Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung von lebensfähigen Populationen ist von den betreffenden Parteien zu fördern, wenn notwendig zu verstärken und beeinträchtigte Ökosysteme sowie Arten sind zu sanieren bzw. wiederherzustellen. Nicht einheimische Arten, welche Ökosysteme bzw. Arten gefährden, sind jedoch unter Kontrolle zu bringen bzw. zu beseitigen.⁵⁸

Jede Partei hat sich verpflichtet, alle Gesichtspunkte zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Ressourcen in den innerstaatlichen Entscheidungsprozess einzubeziehen, nachteilige Auswirkungen auf biologische Vielfalt zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken und die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen Kulturverfahren, welche mit der Erhaltung und nachhaltiger Nutzung vereinbar sind, zu schützen und zu fördern.⁵⁹

Alle angeführten Maßnahmen in Artikel 8 und 10 unterliegen jedoch strengen Überwachungsbestimmungen, die von den Unterzeichnerstaaten selbst durchzuführen sind.⁶⁰

Die Vertragsparteien haben sich außerdem verpflichtet, wenn möglich, wirtschaftliche und sozial verträgliche Maßnahmen zu beschließen um Anreize für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu schaffen.⁶¹ Zusätzlich verpflichtet sie das Übereinkommen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit über die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt durch mehr Öffentlichkeitsarbeit und durch stärkere Einbindung im Bildungsbereich zu fördern.

⁵⁷ Art 6 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁵⁸ Art 8 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁵⁹ Art 10 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶⁰ Art 7 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶¹ Art 11 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

Desweiteren sollte dieses Bewusstsein am ehesten durch Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen gefördert werden.⁶²

Schlussendlich müssen die Vertragsparteien ihre Umweltverträglichkeitsprüfungen so anpassen, dass diese eine potentielle, erheblich nachteilige Wirkung für die biologische Vielfalt vermeiden oder zumindest auf ein Mindestmaß beschränken. Auch sollte gegebenenfalls die Öffentlichkeit an diesem Verfahren teilnehmen können. Umweltfolgen, welche durch Regierungsprogramme und Politik wahrscheinliche nachteilige Folgen auf die biologische Vielfalt haben könnten, müssen durch entsprechende Regelungen gebührend berücksichtigt werden.⁶³

2. Conclusio

Die Konvention über die biologische Vielfalt erwähnt zwar den Wolf nicht explizit als schützenswerte Spezies, aber er zählt zur biologischen Vielfalt, welche von dieser Konvention streng geschützt und gefördert wird. Wölfe kommen somit auch hier in den Schutz dieses völkerrechtlichen Abkommens und profitieren von verschiedensten Regelungen.

Ein Schwerpunkt dieser Konvention ist die Erhaltung und Wiederherstellung von natürlich funktionierenden Ökosystemen.⁶⁴ Der Wolf gehört seit jeher zu einem gesunden und natürlich funktionierenden Ökosystem und zählt in Österreich eben nicht als nichteinheimische Art, welche Ökosysteme gefährden. Im Gegenteil, Wölfe spielen als Beutegreifer eine wichtige Rolle in einem funktionierenden Ökosystem, wie bereits im Nationalpark Yellowstone beobachtet werden konnte.⁶⁵ Der Wolf ist somit nicht als Eindringling zu betrachten sondern als Rückkehrer in seine ehemalige Heimat. Österreich sollte somit die Wiederansiedlung des Wolfes unterstützen, um seine beeinträchtigten Ökosysteme sanieren zu können, was Artikel 8 lit f empfiehlt. Auch Wolfspopulationen, welche sich bereits in Österreich niedergelassen haben und somit die natürlichen Ökosysteme wiederherstellen, sollten nach Artikel 8 lit d bewahrt und gefördert werden.

⁶² Art 13 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶³ Art 14 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶⁴ Art 8 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶⁵ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 9 ff, vgl. KORA, Wolf in the Alps: Recommendation for an internationally coordinated management 72 (2016) 27.

Interessant in diesem Sinne ist auch, dass Österreich, wenn möglich und angebracht, wirtschaftliche und sozial verträgliche Maßnahmen beschließen kann um Anreize für die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu schaffen.⁶⁶ In diesem Sinne wäre eine Förderung für wolfssichere Schutzmaßnahmen für Nutztiere eine geeignete Möglichkeit um eben die Erhaltung der biologischen Vielfalt und somit der Wölfe zu erhalten, sodass diese sich nicht an Nutztieren vergreifen und deswegen zum Abschuss freigegeben werden könnten.

Schlussendlich ist noch zu beachten, dass Österreich geeignete Regelungen einführen muss, damit wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt durch Programme und Politiken gebührend berücksichtigt werden können.⁶⁷ Hier könnten bzw. zum Teil bilden sich bereits erhebliche politische Lager rund um das Thema Wolf, wie es auch in Deutschland seit längerem der Fall ist.⁶⁸ Die Verpflichtung zur Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit über die Erhaltung der biologischen Vielfalt kann in diesem Fall eine wichtige Rolle spielen.⁶⁹

⁶⁶ Art 11 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶⁷ Art 14 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

⁶⁸ Rupprechter fordert Abschuss der Wölfe, in: Kurier (2016),

vgl. Landwirtschaftsminister fordert Abschussquote für Wölfe, in: Focus (2017).

⁶⁹ Art 13 Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl 1995/213.

c. Alpenkonvention

„Das grundlegende Ziel der Konvention ist die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung der Alpen durch eine sektorübergreifende, ganzheitliche Politik.“⁷⁰

Die Alpenkonvention setzt sich als Ziel, die Alpen als kulturelles Gut durch verschiedenste Maßnahmen zu schützen. Maßnahmen sind z.B. der Naturschutz und die Landschaftspflege, welche sowohl das Ziel haben ein funktionierendes Ökosystem zu erhalten bzw. wiederherzustellen als auch die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu gewährleisten.

Der Wolf profitiert von diesem Übereinkommen insofern, als dass er ein Teil eines funktionierenden Ökosystems ist und durch seine Lebensweise und Anpassung dieses fördert.

Vorab wird kurz auf die Entstehung sowie den Beitritt Österreichs eingegangen. Im Weiteren wird in dieser Arbeit aufgeführt, warum und wie der Wolf durch dieses Abkommen genau geschützt wird. Abschließend werden jene relevanten Bestimmungen analysiert, welche für den Wolf ausschlaggebend sind sowie deren Umsetzung.

i. Entstehung und Beitritt Österreichs

Die Alpenkonvention wurde am 6. November 1991 von den 6 Ländern Österreich, Deutschland, Schweiz, Frankreich, das Fürstentum Liechtenstein und Italien unterzeichnet. Als Vorgänger dieser Konvention diente die „Berchtesgadener Resolution“ welche bereits seit dem Jahre 1989 existierte.⁷¹

Österreich hat das Abkommen im Jahr 1994 ratifiziert, es trat am 06. März 1995 in Kraft.⁷²

⁷⁰ Einleitung: Umweltbundesamt, Alpenkonvention
<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/alpen_k/>
(abgefragt am 31.08.2017).

⁷¹ Alpenverein, Die Alpenkonvention und ihre Protokolle
<https://www.alpenverein.at/portal_wAssets/mixed/natur-umwelt/alpenkonvention/downloads/galle_e.pdf>
(abgefragt am 02.09.2017).

⁷² Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/477.

Mittlerweile umfasst das Übereinkommen insgesamt 9 Länder, die EU selbst ratifizierte die meisten der Protokolle am 20. Dezember 1994.⁷³

ii. Schutz des Wolfes

Der Wolf wird in diesem Übereinkommen nicht explizit erwähnt, aber er zählt zu einem funktionierenden Ökosystem als auch zu einer schützenswerten Tierwelt und fällt somit in den Bereich dieses Abkommens

Um dies zu gewährleisten wurde im Rahmen der Alpenkonvention die Plattform „Große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft“ ins Leben gerufen, deren Ziel es ist, ausgewogene und auf einen integrierten Ansatz basierende Lösungen zum Management großer Beutegreifer wie dem Wolf und wildlebenden Huftieren zu finden.⁷⁴

iii. Rechtliche Bestimmungen der Alpenkonvention

1. Relevante Bestimmungen in der Alpenkonvention

Artikel 2 verlangt in diesem Übereinkommen eindeutig, dass die Vertragsparteien bei der Raumplanung den Erhalt von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauender integraler Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen gewährleisten müssen. Auch der Naturschutz mit der Absicht die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten bzw. wiederherzustellen ist eines der Ziele dieses Übereinkommens, welche von den Vertragsstaaten zu erfüllen sind.⁷⁵

Bei Erfüllung der vorher genannten Ziele haben die Vertragsparteien außerdem vereinbart, Forschungsarbeiten und wissenschaftliche Bewertung gemeinsam durchzuführen, zusammen

⁷³ Alpconv, Stand der Ratifizierungen <<http://www.alpconv.org/de/convention/ratifications/default.html>> (abgefragt am 02.09.2017).

⁷⁴ Alpconv, Plattform große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft <<http://www.alpconv.org/de/organization/groups/WGCarnivores/pages/default.aspx?AspxAutoDetectCookieSupport=1>> (abgefragt am 02.09.2017).

⁷⁵ Art 2 Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/477.

Programme zur systematischen Beobachtung zu entwickeln und die Forschung und Beobachtung sowie die Datenerfassung zu harmonisieren.⁷⁶

2. Umsetzung durch die Plattform „Große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft“

Um die vorgegebenen Ziele, wie zum Beispiel das gemeinsame Programm zur systematischen Beobachtung, zu erreichen, wurde die Plattform „große Beutegreifer und wilde Huftiere und Gesellschaft“ 2009 bei der 10. Alpenkonferenz eingerichtet. Diese hat als Aufgabe, ausgewogene und auf einen integrierten Ansatz basierende Lösungen für das Management von großen Beutegreifern und wildlebenden Huftieren zu entwickeln. Es wird versucht, nicht nur ökologische Aspekte, sondern auch soziale und wirtschaftliche miteinzubeziehen. Schwerpunkte sind die Förderung des Informationsaustauschs zwischen den betroffenen Parteien, nachhaltige Schadensvorbeugung und –kompensation, Analysen möglicher Verwendung des Agrarfonds zur Finanzierung von Schadenspräventionsmaßnahmen sowie die Weiterentwicklung von abgestimmten, alpenweiten genetischen Monitorprogrammen von großen Beutegreifern.⁷⁷

Der Wolf profitiert insofern davon, da er zu den großen Beutegreifern im alpinen Raum zählt und die Länder somit ein entsprechendes Wolfsmonitoring in den Alpen betreiben. Auch die Entwicklung von Schadenspräventionsmaßnahmen als auch die Analysen zur Verwendung des Agrarfonds zur Finanzierung dieser Maßnahmen kommen dem Wolf zugute. Durch geeignete Herdenschutzmaßnahmen können die Wolfsübergriffe auf Nutztiere in conclusio dementsprechend verringert werden.⁷⁸

⁷⁶ Art 3 Übereinkommen zum Schutz der Alpen, BGBl 1995/477.

⁷⁷ Alpconv, Plattform große Beutegreifer, wildlebende Huftiere und Gesellschaft <<http://www.alpconv.org/de/organization/groups/WGCarnivores/pages/default.aspx?AspxAutoDetectCookieSupport=1>> (abgefragt am 02.09.2017).

⁷⁸ Kotschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 468 ff.

d. Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES

„Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen/CITES-Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) soll den durch Handelsinteressen bedrohten Bestand wildlebender Arten schützen.“⁷⁹

Um Wölfe besser schützen zu können muss man den Handel mit diesen Tieren innerhalb möglichst vieler Länder beschränken. Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen übernimmt diese Aufgabe und schränkt den Handel mit lebenden, toten, Teilen und Erzeugnissen von Wölfen innerhalb der Vertragsstaaten ein. Österreich selbst ist Mitglied dieses völkerrechtlichen Abkommens und verpflichtet sich somit dessen Bestimmungen zu erfüllen. Da die EU dieses Abkommen selbst unter der Verordnung 338/97 erließ, ist diese unmittelbar verbindlich für alle Mitgliedsstaaten der EU, somit auch für Österreich, anwendbar.

Die Relevanz dieser Bestimmung für diese Arbeit zeichnet sich dadurch aus, dass immer wieder illegal Wolfsfelle u. Ä. in den europäischen Raum eingeführt werden, die Nachfrage besteht somit.⁸⁰

Am Anfang wird die Entstehung und den Beitritt Österreichs zum völkerrechtlichen Abkommen in dieser Arbeit kurz behandelt. Im Weiteren wird auf die Umsetzung dieses Abkommens als Verordnung der EU näher eingegangen. Schlussendlich werden jene relevanten Gesetzesstellen der EU Verordnung analysiert, welche für diese Arbeit von Bedeutung sind.

Dadurch, dass der Inhalt vom völkerrechtlichen Abkommen der EU Verordnung sehr ähnlich ist, die EU Verordnung jedoch mehr Wolfspopulationen schützt, wird vorwiegend auf die EU Verordnung in dieser Arbeit eingegangen.

⁷⁹ Einleitung: Umweltbundesamt, Washingtoner Artenschutzübereinkommen <http://www.umweltbundesamt.at/umwelt/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/> (abgefragt am 06.07.2017).

⁸⁰ Zöllner beschlagnahmen Wolfsfell am Hamburger Flughafen, in: Focus (2017), siehe Zoll findet Wolfsfelle im Gepäck, in: RP-online (2014), vgl. Österreich: In kargen Zeiten wird immer mehr geschmuggelt, in: Der Standard (2009).

i. Entstehung und Beitritt Österreichs

Die Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (kurz CITES) trat am 3. März 1973 in Kraft. Sie wird nach dem Ort der Erstunterzeichnung, in Washington D.C., auch als Washingtoner Artenschutzübereinkommen bezeichnet. Die Konvention trat 1975 in Kraft. Heute umfasst dieses Übereinkommen mehr als 180 Staaten.⁸¹

Österreich hat das Abkommen im Jahr 1981 ratifiziert und trat diesem am 27.04. 1982 bei.⁸²

ii. CITES und die EU VO 338/97

Durch die EU Verordnung 338/97 wurde die Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora unmittelbar verbindlich anwendbar für alle Mitgliedsstaaten der EU.⁸³ Sie muss somit nicht mehr in österreichisches Recht umgewandelt werden, sondern ist unmittelbar anwendbar.

Somit dürfen Produkte aus Arten, welche in der EU Verordnung aufgezählt sind, je nach Art entweder:

- nicht,
- nur mit einer gültigen Ausfuhrgenehmigung des Exportlandes,
- oder nur mit einer gültigen Ein- und Ausfuhrgenehmigung in die EU eingeführt werden.⁸⁴

Durch die EU VO 338/97 wurden die Anhänge des CITES nicht mehr als Anhang I bis III klassifiziert sondern durch Anhang A bis D. Dabei entsprechen Anhang A der EU VO 338/97 dem Anhang I des CITES, Anhang B dem Anhang II und Anhang C dem Anhang III. Anhang D wurde hier zusätzlich eingefügt und ist nur für die europäischen Mitgliedsstaaten verbindlich. Dieser regelt, dass bei Einfuhr gewisser Arten eine mengenmäßige Überwachung

⁸¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Washingtoner Artenschutzübereinkommen <<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/cites.html>> (abgefragt am 06.07.2017).

⁸² Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl 1982/188.

⁸³ VO (EU) 338/97,

vgl. bejahend *Wolf*, Der Schutz des Wolfes im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, NuR 36 (2014) 464 f.

⁸⁴ Umweltbundesamt, Washingtoner Artenschutzübereinkommen <http://www.umweltbundesamt.at/umwelt/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/> (abgefragt am 06.07.2017).

von der europäischen Union gerechtfertigt ist, um eine stärkere Unterschutzstellung herzuleiten.⁸⁵ Eine genauere Ausführung der Änderungen liegt im Artikel 3 der EU VO 338/97 vor.⁸⁶

In Summe werden 74 heimische Arten (69 im Anhang A) sowie 40 Pflanzenarten (35 davon im Anhang B) in der Verordnung der europäischen Union aufgezählt.⁸⁷

Anzumerken ist, dass Österreich einerseits selber den völkerrechtlichen Vertrag CITES abgeschlossen hat und bis heute Mitglied ist und andererseits ist die EU VO 338/97, welche das CITES umsetzt, unmittelbar verbindlich für alle Mitgliedsstaaten der europäischen Union anwendbar.⁸⁸ Es liegt somit eine Doppelbindung vor.

In der weiteren Folge wird auf die EU VO 338/97 näher eingegangen, da diese Wolfspopulationen mehr schützt als das CITES im Allgemeinen.

iii. Schutz des Wolfes

Der Wolf taucht hier sowohl **Anhang A** als auch in **Anhang B** als geschütztes Tier auf. Die Population in Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan sind in Anhang A bzw. Anhang I als vom Aussterben bedrohte Art aufgezählt und der internationale Handel ist in der EU VO 338/97 als auch im CITES generell verboten. Auch die Population südlich des spanischen Flusses „Duero“ sowie die griechische Population südlich des 39. Breitengrades fallen unter Anhang A und sind somit strenger geschützt in der EU VO 338/97 als im völkerrechtlichen CITES, wo diese nicht unter den Anhang I fallen. In diesem Zusammenhang ist die geographisch politische Grenzziehung, anstatt naturräumlich genetische Grenzlinien festzulegen, äußerst kritisch zu betrachten.⁸⁹ Jegliche andere Wolfspopulation mit Ausnahme von domestizierten Formen wie „Canis lupus familiaris“ (Hunden) und „Canis lupus dingo“ (Dingos) wird im

⁸⁵ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Washingtoner Artenschutzübereinkommen Artenlisten <<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/naturartenschutz/cites/artenlisten.html>> (abgefragt am 06.07.2017).

⁸⁶ Art 3 VO (EU) 338/97.

⁸⁷ Umweltbundesamt, Washingtoner Artenschutzübereinkommen <http://www.umweltbundesamt.at/umwelt/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/> (abgefragt am 07.07.2017).

⁸⁸ CITES; List of Contracting Parties <<https://www.cites.org/eng/disc/parties/chronolo.php>> (abgefragt am 07.07.2017).

⁸⁹ Wolf, Der Wolf als streng geschützte Art und möglicher Gegenstand des Jagdrechts, ZUR 6 (2012) 333 f.

Anhang B als potenzielle vom Aussterben bedrohte Art aufgezählt und erlauben einen kontrollierten Handel.⁹⁰

iv. Rechtliche Bestimmungen der EU Verordnung 338/97

1. Allgemeines

Als Exemplar wird hier jedes lebende und tote Tier oder Pflanze, ihre Teile oder der aus ihnen gewonnen Erzeugnisse gem. Artikel 2 lit t bezeichnet. Somit bezieht sich die Einschränkung des Handels nicht nur auf lebende oder tote Tiere bzw. Pflanzen, sondern auch auf Teile oder Erzeugnissen dessen.⁹¹

2. Einfuhrbestimmungen

a. Exemplare A

Artikel 4 Abs. 1 der EU VO 338/97 regelt die **Einfuhr von Exemplaren des Anhanges A** in die Gemeinschaft. Hierfür sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und es ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates vorzulegen.⁹² Dies würde alle Wölfe betreffen, die aus der Population südlich des spanischen Flusses „Duero“, südlich des 39. Breitengrades in Griechenland oder Bhutan, Indien, Nepal oder Pakistan stammen.⁹³

Die zuständige wissenschaftliche Behörde muss hierbei die Auffassung vertreten, dass der Erhaltungsstatus oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Art nicht beeinträchtigt wird und die Einfuhr zu einem der Zwecke gem. Artikel 8 Abs. 3 lit e-g erfolgt.⁹⁴

⁹⁰ Umweltbundesamt, Washingtoner Artenschutzübereinkommen <http://www.umweltbundesamt.at/umwelt/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/> (abgefragt am 07.07.2017).

⁹¹ Art 2 VO (EU) 338/97.

⁹² Art 4 VO (EU) 338/97.

⁹³ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Washingtoner Artenschutzübereinkommen Artenlisten <<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/artenlisten.html>> (abgefragt am 07.07.2017).

⁹⁴ Art 4 VO (EU) 338/97.

Diese Gründe nach Artikel 8 Abs. 3 lit e bis g wären etwa außergewöhnliche Umstände für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegend biomedizinische Zwecke, wenn ausschließlich diese Art dafür geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen oder gezüchteten Exemplare zur Verfügung stehen. Ein weiterer Grund für eine Ausnahme wäre, wenn dieses Exemplar zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet wird und diese somit zur Erhaltung ihrer Art beiträgt. Zuletzt wäre noch die Einfuhr möglich, wenn diese zu Forschungs- und Bildungszwecken verwendet werden, die den Schutz oder Erhaltung dieser Art zum Ziel haben.⁹⁵

Alternativ, wenn keiner der angeführten Gründe erfüllt ist, dann kann die Einfuhr dennoch erlaubt sein, wenn wie vorher der Erhaltungsstatus oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Art nicht beeinträchtigt ist und der Zweck nicht dem Überleben der betreffenden Art abträglich ist. Auch muss in beiden Fällen jeweils Artikel 4 Abs. 6 erfüllt sein. Nach diesem kann die Kommission die Einfuhr in die Gemeinschaft generell oder in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer, wenn der Erhaltungsstatus oder das Verbreitungsgebiet beeinträchtigt ist, oder wenn sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung entgegenstehen, einschränken. Außerdem kann die Kommission beim Transport lebender Exemplare, deren Einbringung in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft erwiesenermaßen eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft, die Einfuhr einschränken.

Im Weiteren muss der Antragssteller mithilfe von Dokumenten nachweisen, dass die Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betroffenen Art erworben wurden. Wenn Exemplare von einem Drittland eingeführt wurden, so ist hierfür eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Kopie derselben erforderlich, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen durch eine zuständige Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt wird.

Schlussendlich muss sich die zuständige wissenschaftliche Behörde vergewissern, dass die für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhalt und Pflege angemessen ausgestattet ist. Desweiteren wird verlangt, dass sich die Vollzugsbehörde vergewissert, dass das Exemplar nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet wird. Abschließend muss sich die Vollzugsbehörde nach Rücksprache der wissenschaftlichen

⁹⁵ Art 8 VO (EU) 338/97.

Behörde vergewissern, dass sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen.⁹⁶

b. Exemplare B

Artikel 4 Abs. 2 der EU VO 338/97 regelt die **Einfuhr von Exemplaren des Anhangs B** in die Gemeinschaft. Abs. 2 betrifft somit alle Wölfe mit Ausnahme der Population südlich des spanischen Flusses „Duero“, südlich des 39. Breitengrades in Griechenland sowie den Populationen aus Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan.⁹⁷

Im Unterschied zu **Exemplaren des Anhangs A** sind hier die Voraussetzungen für ein **Exemplar des Anhangs B** deutlich niedriger. Auch hier sind wieder die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und es ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates vorzulegen. Auch muss beachtet werden, dass die Kommission die Einfuhr beschränken kann, wenn sonstige Belange des Artenschutzes entgegenstehen, oder dass der Erhaltungsstatus sowie das Verbreitungsgebiet der betroffenen Art durch den Handel beeinträchtigt werden. Desweiteren kann dies die Kommission auch, wenn, wie bereits vorher beschrieben, eine Einfuhr lebender Exemplare erwiesenermaßen eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten darstellt. Zusätzlich kann die Kommission die Einfuhr außerdem beschränken, wenn ein lebendes Exemplar des Anhangs B eine hohe Sterblichkeitsrate während des Transportes aufweist oder erwiesenermaßen in Gefangenschaft kaum ihre natürliche Lebenserwartung entsprechende Zeitspanne überlebt.

Auch muss die zuständige wissenschaftliche Behörde wieder die Auffassung vertreten, dass die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet durch den Handel nicht beeinträchtigt wird.

Der Antragssteller ist wie vorher verpflichtet, mithilfe von Dokumenten nachzuweisen, dass die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterkunft für dessen Erhalt und Pflege angemessen ausgestattet ist.

⁹⁶ Art 4 VO (EU) 338/97.

⁹⁷ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Washingtoner Artenschutzübereinkommen Artenlisten <<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/artenlisten.html>> (abgefragt am 07.07.2017).

Schlussendlich wird verlangt, dass der Erhaltungsstatus der betreffenden Art oder das Verbreitungsgebiet nicht beeinträchtigt wird als auch dass sonstige Belange des Artenschutzes dem nicht entgegenstehen.⁹⁸

c. Unterschiede Exemplar Anhang A und B

Es liegt somit ein wesentlicher Unterschied vor, ob es sich um eine **Art des Anhanges A** oder eine **Art des Anhanges B** handelt. Eine **Art des Anhanges B** muss somit einen der Gründe des Artikels 8 Abs. 3 lit e-g, wie zum Beispiel die Entnahme zur Zucht- oder Fortpflanzung oder für Forschungs- und Bildungszwecken, nicht erfüllen und kann somit leichter gehandelt werden als eine **Art des Anhanges A**. Auch muss sich die Vollzugsbehörde bei **einer Art des Anhanges B** nicht vergewissern, ob das Exemplar nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet wird.

Artikel 4 Abs. 5 enthält eine Ausnahme, dass der Antragssteller nicht mehr alle Bedingungen für die Einfuhrgenehmigung benötigt, wenn er nachweisen kann, dass er das Exemplar entweder zuvor rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt hat oder in dieser erworben und unverändert oder verändert wieder in die Gemeinschaft eingeführt werden oder dass es sich um zu Gegenstände verarbeitete Exemplare handelt, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden. Bei Exemplare des **Anhanges A** wird somit die Prüfung unterlassen, ob der Erhaltungsstatus oder das Verbreitungsgebiet einer Art durch den Handel beeinträchtigt wird und ob einer der Gründe gem. Artikel 8 Abs. 3 e-g erfüllt ist. Auch muss hier die Vollzugsbehörde nicht prüfen, ob das Exemplar nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet wird. Bei Exemplaren des **Anhanges B** sind nur noch die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates vorzulegen. Die Einschränkung, dass die Kommission den Handel beschränken darf, gilt jedoch weiterhin.⁹⁹

⁹⁸ Art 4 VO (EU) 338/97.

⁹⁹ Art 4 VO (EU) 338/97.

3. Ausfuhr oder Wiederausfuhr

a. Exemplare A

Artikel 5 der VO 338/97 regelt die Ausfuhr und die Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft. Die EU Verordnung verlangt, dass bei Ausfuhr oder Wiederausfuhr die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen sind und der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaates, in dem sich das Exemplar befindet, erstellte Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen ist. Die zuständige wissenschaftliche Behörde muss schriftlich mitteilen, dass der Fang oder die Entnahme des Exemplars des Anhangs A aus der Natur oder ihre Ausfuhr weder den Erhaltungsstatus der Art noch ihr Verbreitungsgebiet beeinträchtigt.

Der Antragssteller muss außerdem nachweisen, dass er die Exemplare gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betroffenen Art erworben hat oder, wenn er den Antrag in einem anderen Mitgliedsstaat als den Ursprungsstaat stellt, so muss er anhand einer Bescheinigung nachweisen, dass das Exemplar gemäß den in seinem Gebiet geltenden Rechtsvorschrift entnommen wurde.

Die Vollzugsbehörde muss sich vergewissern, dass alle lebendenden Exemplare ausreichend für den Transport vorbereitet und versandt werden, damit die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum reduziert wird.¹⁰⁰

Auch hat sie sich zu vergewissern, dass die Exemplare von Arten, die nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt werden, nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden. Interessanterweise bezieht sich hier die Rechtsvorschrift auf Anhang I des Übereinkommens, nicht jedoch auf Anhang A der EU VO 338/97.

Die Vollzugsbehörde muss sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde vergewissern, dass keine sonstigen Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entgegenstehen.

Die **Wiederausfuhrgenehmigung** von **Exemplaren des Anhangs A** wird in Absatz 3 des Artikels 5 geregelt. Dieser verlangt, dass alle lebenden Exemplare ausreichend für den Transport vorbereitet werden, dass die Gefahr einer Verletzung usw. auf ein Minimum

¹⁰⁰ Art 5 VO (EU) 338/97.

beschränkt wird und dass die Exemplare von Arten, die nicht in Anhang I aufgezählt werden, nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet werden. Der Antragssteller muss nachweisen, dass die Exemplare gemäß den Vorschriften in die Gemeinschaft eingeführt wurden. Wenn die Einfuhr vor Inkrafttreten dieser VO erfolgte muss er beweisen, dass diese gemäß den Vorschriften der Verordnung 3626/82 erfolgte. Oder, falls die Einfuhr vor 1984 erfolgte, dass die Einfuhr gemäß den Vorschriften des Übereinkommens erstmalig in den internationalen Handel gebracht wurde. Schlussendlich kann die Wiederausfuhr genehmigt werden, wenn der Antragssteller beweisen kann, dass keine der genannten Verordnungen und Übereinkommen für dieses Exemplar bereits Geltung erlangten.¹⁰¹

Die zuständige wissenschaftliche Behörde jedes Mitgliedstaates muss nach dieser Verordnung jede Ausfuhrgenehmigung und die Genehmigung von Ausfuhren für Exemplare des Anhanges A überwachen. Wenn diese der Auffassung ist, dass die Ausfuhr von Exemplaren beschränkt werden muss, um sie in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf Niveau halten zu können, so muss sie der zuständigen Vollzugsbehörde schriftlich mitteilen, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art zu ergreifen sind.¹⁰²

a. Exemplare B

Die **Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren des Anhanges B** wird im Absatz 4 des Artikels 5 geregelt. Hier liegen bei der Ausfuhr fast die gleichen Bedingungen wie für ein Exemplar des Anhanges A vor. Hier muss sich aber die Vollzugsbehörde nicht vergewissern, dass die Exemplare einer Art, die nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt werden, nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Die Wiederausfuhrgenehmigung verlangt wie vorher, dass bei lebendigen Exemplaren diese so für den Transport vorbereitet werden, dass die Gefahr einer Verletzung usw. auf ein Minimum beschränkt wird und dass keine sonstigen Belange des Artenschutzes entgegenstehen.

Desweiteren muss Artikel 5 Absatz 3 bezüglich der Wiederausfuhr wie vorher erfüllt sein.

¹⁰¹ Art 5 VO (EU) 338/97.

¹⁰² Art 5 VO (EU) 338/97.

Die Bedingungen gemäß Absatz 2 lit a, dass der Fang oder die Entnahme des Exemplars ihren Erhaltungsstatus oder Verbreitungsgebiet nicht beeinträchtigt darf, und gem. Absatz 2 lit c Z2, dass die Vollzugsbehörde sich vergewissern muss, dass die Exemplare von Arten, die nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden, müssen nicht erfüllt werden, wenn die zu Gegenstände verarbeiten Exemplare vor mehr als 50 Jahren erworben wurden oder tote Exemplare und Teile sowie Erzeugnisse dessen nachweislich rechtmäßig erworben wurde bevor diese Verordnung, die VO 3626/82 oder das Übereinkommen für sie Geltung erlangten.

4. Abweichungen

Exemplare des Anhanges A, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, werden nach den Vorschriften für Exemplare des Anhanges B behandelt, es sei denn Artikel 8 findet Anwendung. Die Kriterien zur Feststellung, ob ein Exemplar in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde, und ob dies zu kommerziellen Zwecken erfolgte, werden von der Kommission festgelegt.¹⁰³

5. Kontrolle Handel

a. Exemplare A

Exemplare des Anhanges A dürfen nicht zum Kauf, zum Erwerb für kommerzielle Zwecken, zur Schau gestellt und verwendet werden für kommerzielle Zwecke. Auch dürfen diese nicht verkauft, Vorrätig gehalten, angeboten oder befördert zu Verkaufszwecken werden. Die Mitgliedsstaaten können den Besitz von Exemplaren, insbesondere lebender Tiere von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, verbieten.

Artikel 8 Absatz 3 regelt hier die Ausnahmen, nach denen die Vollzugsbehörden eine Bescheinigung zur Ausnahme erteilen können, wenn diese im Einklang mit den sonstigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten steht.

¹⁰³ Art 7 VO (EU) 338/97.

Eine Ausnahme kann gemäß den Vorschriften erteilt werden, wenn Exemplare bereits in der Gemeinschaft erworben oder in dieser eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhanges I des Übereinkommens oder des Anhanges C1 der VO 3626/82 oder des Anhanges A dieser VO für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten. Eine Ausnahme wird weiter erteilt, wenn diese Exemplare zu Gegenständen verarbeitet sind, welche vor mehr als 50 Jahren erworben wurden. Der Verordnung entsprechend ist eine solche Bescheinigung zu erteilen, wenn diese Exemplare gemäß dieser VO in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind.

Eine weitere mögliche Ausnahme verlangt, dass es sich hierbei um in Gefangenschaft geborene und gezüchtet Exemplare einer Tierart oder Teile und Erzeugnisse dessen handelt.

Die Ausnahmen nach Artikel 8 Abs. 3 lit e-g wurden bereits vorab ausführlich behandelt. Schlussendlich besteht die Möglichkeit eine Ausnahme zu erteilen, wenn das Exemplar aus einem Mitgliedsstaat stammt und nach dessen Rechtsvorschriften ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurde.¹⁰⁴

a. Exemplare B

Die genannten Verbote in Abs. 1 betreffen auch **Exemplare des Anhanges B**, es sei denn der zuständige Behörde kann nachgewiesen werden, dass diese Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und in diese eingeführt wurden. Schlussendlich können die zuständige Behörde Exemplare des Anhanges B bis D, die nach Maßgabe dieser VO eingezogen wurden, nach freiem Ermessen verkaufen, sofern sie nicht direkt an die natürlichen oder juristischen Personen zurückgegeben werden, bei denen sie eingezogen wurden oder welche an den Verstoß beteiligt waren. Solch erworbene Exemplare gelten als rechtmäßig erworben.¹⁰⁵

¹⁰⁴ Art 8 VO (EU) 338/97.

¹⁰⁵ Art 8 VO (EU) 338/97.

6. Beförderung lebender Exemplare

a. Exemplare A

Jede **Beförderung** eines lebenden **Exemplars des Anhangs A** innerhalb der Gemeinschaft erfordert die vorherige Genehmigung der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich das Exemplar befindet.

In allen anderen Fällen einer Beförderung muss die für die Beförderung verantwortliche Person gegebenenfalls die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachweisen können. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die zuständige Behörde des Mitgliedstaates, welches es versendet oder im Falle der Beförderung die zuständige wissenschaftliche Behörde des empfangenen Mitgliedstaates, versichert, dass die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterkunft für dessen Erhalt und Pflege angemessen ausgestattet ist. Desweiteren wird verlangt, dass dies durch Ausstellung einer Bescheinigung bestätigt wird und dass das gegebenenfalls sofort der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates mitgeteilt werden, in dem das Exemplar verbracht werden soll.

Absatz 3 enthält hier eine Ausnahme, dass eine solche Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn ein lebendes Tier zum Zwecke einer dringenden tierärztlichen Behandlung befördert werden muss und direkt an den genehmigten Aufenthaltsort zurückbefördert wird.

a. Exemplare B

Für **Beförderungen** innerhalb der Gemeinschaft für **Exemplare des Anhangs B** erlaubt diese Verordnung, dass für Exemplare des Anhangs B, welche innerhalb der Gemeinschaft befördert werden, der Besitzer diese abgeben kann, wenn die vorgesehenen Empfänger über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet sind. Wenn lebende Exemplare bei der Beförderung nach der Gemeinschaft, innerhalb oder nach außerhalb der Gemeinschaft transportiert oder bei der Durchfuhr oder beim Umladen dort eine Zeit lang gehalten werden, so müssen sie so vorbereitet, befördert und gepflegt werden, dass die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum reduziert wird und im Falle von

Tieren die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Tieren während der Beförderung eingehalten werden.

Schlussendlich kann die Kommission den Besitz oder die Beförderung lebender Exemplare der Arten einschränken, deren Einfuhr in die Gemeinschaft nach Artikel 4 Abs. 6 eingeschränkt wurden.¹⁰⁶

7. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlung bei Verstößen

Gem. Artikel 14 Abs. 1 überwachen die Mitgliedsstaaten die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Haben diese Grund zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen diese Vorschrift vorliegt, ergreifen sie die entsprechenden Maßnahmen, um diesen Verstoß abzustellen oder rechtliche Schritte einzuleiten. Die Mitgliedsstaaten haben die Kommission bzw. das Sekretariat von allen Maßnahmen bei wesentlichen Verstößen gegen diese Verordnung zu unterrichten, einschließlich der Beschlagnahme und Einziehung von Exemplaren.

Nach Abs. 2 weist die Kommission die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten auf die Bereiche hin, in denen sie Ermittlung im Rahmen dieser Verordnung für notwendig erachtet. Die Mitgliedsstaaten haben über das Ergebnis der darauffolgenden Ermittlungen der Kommission oder dem zuständigen Sekretariats zu unterrichten.¹⁰⁷

8. Sanktionen

Nach der EU Verordnung 338/97 sind die Mitgliedsstaaten dafür zuständig, dass bei gewissen Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden.

Für diese Arbeit ausschlaggebende Verstöße wären alle nach Artikel 16 Abs. 1 aufgezählten littera außer h. Die wichtigsten wären z.B. die Einfuhr/Ausfuhr/Wiederausfuhr von Exemplaren in/aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne die

¹⁰⁶ Art 9 VO (EU) 338/97.

¹⁰⁷ Art 14 VO (EU) 338/97.

Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung. Auch die Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe der VO erteilten Genehmigung oder Bescheinigung wäre relevant. Im Weiteren der Versand von lebenden Exemplaren ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu reduzieren.

Auch die Verwendung von **Exemplaren der in Anhang A** aufgeführten Arten zu anderen als den bei Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassen Zwecken wäre mit Sanktionen zu bestrafen. Desweiteren auch der Kauf, das Angebot zum Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, der Verkauf, das Vorrätighalten, das Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8. Schlussendlich wäre meines Erachtens noch die Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung relevant für Sanktionen der Mitgliedsstaaten.

Abs. 2 enthält eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, sodass die genannten Maßnahmen in einen angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere des Verstoßes stehen und Bestimmungen über eine Beschlagnahme oder Einziehung vorsehen müssen.

Der Mitgliedsstaat muss ein eingezogenes Exemplar unter den als angemessen erachteten Bedingungen im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen dieser Verordnung unterbringen oder in anderer Weise darüber verfügen. Bei der Einfuhr lebender Exemplare können diese jedoch nach Anhörung des Ausfuhrlandes auf Kosten der verurteilten Person wieder in das Ausfuhrland zurückgeschickt werden.

Schlussendlich kann ein lebendes **Exemplar des Anhanges B** an einer Einfuhrstelle beschlagnahmt oder eingezogen werden, wenn dieses ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung oder Genehmigung in die Gemeinschaft eingeführt wird. Wenn der Empfänger die Annahme verweigert, können die zuständigen Behörden die Annahme verweigern und vom Transporteur die Rücksendung des Exemplars an seinen Herkunftsort fordern.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Art 16 VO (EU) 338/97.

9. Conclusio

Der Wolf genießt in der EU VO 338/97 zum Teil einen sehr hohen Schutzstatus. Die Populationen im Anhang A sind hier weitgehend geschützt und lassen nur unter stark spezifischen Voraussetzungen eine Einfuhr in die Gemeinschaft zu. Die Populationen im Anhang B genießen auch einen hohen Schutzstatus, jedoch ist dieser nicht so weitreichend wie jener von Anhang A. Das zeigt sich dadurch, dass **Wölfe 2. Klasse (=Anhang B)** im Gegensatz zu **Wölfen 1. Klasse (=Anhang A)** leichter aus der Natur entnommen werden können und nicht einen der Gründe gem. Artikel 8 Abs. 3 lit e-g erfüllt werden muss. Auch besteht hier keine Prüfpflicht der Vollzugsbehörde, dass diese nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet werden.

Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der europäischen Gemeinschaft besteht zwischen **Wölfen des Anhangs A und B** kaum ein Unterschied.

Artikel 7, betreffend abweichende Regeln für Wölfe, welche sich im **Anhang A** befinden und in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden, wird de facto nicht zur Anwendung kommen, da dieser sehr speziell ist und nur einen sehr kleinen Teil der Wolfspopulationen betrifft.

Der **Handel mit Exemplaren des Anhangs A und B** ist im Artikel 8 streng geregelt. Die Verordnung verbietet hier für **Exemplare des Anhangs A** den Kauf, den Erwerb für kommerziellen Zwecken, die zur Schau Stellung und Verwendung für kommerzielle Zwecke, sowie den Verkauf, das Vorrätig halten, das Anbieten als auch die Beförderung zu Verkaufszwecken. **Exemplare des Anhangs B** und somit Wölfe 2. Klasse kommen auch in den Genuss dieses Schutzes, es sei denn der zuständigen Behörde kann nachgewiesen werden, dass Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und in diese eingeführt wurden. Anzumerken ist auch noch, dass es den Vollzugsbehörden möglich ist, eine Ausnahme des Verbotes des Absatzes 1 mithilfe einer Bescheinigung zu erteilen, wenn einer der Gründe von Artikel 8 Abs. 3 lit a-h erfüllt ist.

Bei **Beförderung** lebender Exemplare gibt es wiederum krasse Gegensätze zwischen **Wölfen des Anhanges A und jenen des Anhanges B. Wölfe 1. Klasse** benötigen für den Lebendtransport innerhalb der Gemeinschaft die Genehmigung der Vollzugsbehörde, in dem sich das Exemplar aufhält. Diese wird nur erteilt, wenn die zuständige wissenschaftliche Behörde feststellt, dass die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterkunft für dessen Erhalt und Pflege angemessen ausgestattet ist. Für **Wölfe 2. Klasse** wird verlangt, dass diese bei Beförderung innerhalb der Gemeinschaft der Besitzer abgeben werden können, wenn der Empfänger über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet ist. Die strenge Vorlage, nachdem die wissenschaftliche Behörde die vorgesehene Unterkunft prüfen muss, ob diese für dessen Erhalt und Pflege angemessen ist, entfällt somit.

Sanktionen wegen Verstößen gegen die Verordnung werden für **Wölfe 1. und 2. Klasse** annähernd gleich behandelt. Die Ausnahme für **Wölfe 1. Klasse** besteht darin, dass bei einer Verwendung jener, entgegen der bei der Erteilung der Genehmigung oder nachträglich genannten Zwecken, dies geahndet werden kann. Gem. Artikel 16 Abs. 2 müssen die Bestimmungen bei Verstößen auf jeden Fall eine Beschlagnahme und gegebenenfalls Einziehung vorsehen. Für den Lebendtransport **Wölfe 2. Klasse** wird vom Gesetz vorgesehen, dass dieses beschlagnahmt oder eingezogen werden kann, wenn diese ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Gemeinschaft eingeführt werden. Wenn der Empfänger die Annahme verweigert können die Behörden die Annahme der Sendung verweigern und vom Transporteur die Rücksendung der Exemplare fordern. Alle weiteren Bestimmungen sind für **Wölfe 1. und 2. Klasse** gleich anwendbar.

Auf Österreich bezogen sind die Wölfe in Allentsteig nach dieser Verordnung nur als Exemplare des **Anhanges B** und somit als **Wölfe 2. Klasse** zu betrachten und wären deswegen einfacher zu handeln als jene zum Beispiel südlich des Dueros.

e. Fauna-Flora-Habitat Richtlinie

„Wesentliches Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) ist die Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt.“¹⁰⁹

Die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie wurde 1992 von der EU erlassen. Sie behandelt die gleichen Themengebiete wie die Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren und gleicht dieser somit sehr. Sie ist für alle Mitgliedsstaaten der EU mittelbar verbindlich anwendbar und muss deswegen zuerst in nationales Recht umgesetzt werden. „Canis lupus“ wird hier in den Anhängen II, IV und V gesondert aufgezählt.

Zu Beginn dieser Arbeit wird die Entstehung der europäischen Richtlinie behandelt. Im Weiteren wird auf die Umsetzungspflicht der Richtlinie in nationales Recht und kurz auf das Beispiel Österreich eingegangen. Folgend wird der rechtliche Schutzstatus des Wolfes in der FFH-RL kurz erläutert. Schlussendlich erfolgt die Analyse der relevanten Artikel der FFH-RL für den Schutz des Wolfes. Im Weiteren werden die Unterschiede des Schutzstatus von „canis lupus“ in den europäischen Mitgliedsstaaten mit Schwerpunkt auf Österreich und Deutschland innerhalb der FFH-RL erarbeitet.

i. Entstehung

Die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat Richtlinie) wurde am 21. Mai 1992 erlassen.¹¹⁰

Die Berner Konvention dient dieser als Vorbild, hier wurden viele Artikel und Anhänge zum Teil übernommen.¹¹¹

¹⁰⁹ Einleitung: Umweltbundesamt, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie <http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/ffh_richtlinie/> (abgefragt am 12.07.2017).

¹¹⁰ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Natura 2000: EU-Richtlinien im Überblick <<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/natura-2000/natura2000.html>> (abgefragt am 12.07.2017).

Die Richtlinie enthält 5 Anhänge, wobei für diese Arbeit vor allem Anhang II, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, Anhang IV, streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse und Anhang V, Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können, relevant sind.

ii. Umsetzung

Die Richtlinie trat am 10. Juni 1992 in Kraft. Sie musste innerhalb einer 2 Jahresfrist, somit bis 10. Juni 1994, in allen Mitgliedsstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.¹¹²

In Österreich erfolgte die Umsetzung prinzipiell in den Jagdgesetzen und Naturschutzgesetzen der Bundesländer, auf welche in dieser Arbeit in Kapitel **f, Umsetzung in Österreich**, näher eingegangen wird.

iii. Schutz des Wolfes

Der Wolf wird im Anhang II, im Anhang IV und im Anhang V der FFH-RL aufgeführt. Er zählt somit nach Anhang II als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, für welche besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, im Anhang IV als streng zu schützende Tierart von gemeinschaftlichem Interesse und im Anhang V als Tierart von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Die Populationen, welche nicht in den Anhang II fallen, sind jene nördlich des 39. Breitengrades in Griechenland, die Populationen nördlich des Flusses „Duero“ in Spanien sowie die lettischen, litauischen, finnischen und der estnischen Populationen. Alle nicht

¹¹¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Natura 2000: EU-Richtlinien im Überblick <<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/natura-2000/natura2000.html>> (abgefragt am 12.07.2017).

¹¹² EU, Schutz der biologischen Vielfalt in Europa (Natura 2000) <<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:128076&from=DE>> (abgefragt am 12.07.2017).

genannten Populationen fallen somit unter Anhang II und für deren Erhaltung müssen besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Im Anhang IV fallen alle Wolfspopulationen mit Ausnahme der griechischen nördlich des 39. Breitengrades, der estnischen, der spanischen nördlich des Flusses „Duero“, der bulgarischen, der lettischen, der litauischen, der polnischen, der slowakischen und schlussendlich der finnischen innerhalb des Rentierhalteareals im Sinne von §2 des finnischen Gesetzes 848/90.

Nach Anhang V, wo die Entnahmen von Wölfen aus der Natur oder deren Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können, fallen jene nördlich des Flusses „Duero“ in Spanien, nördlich des 39. Breitengrades in Griechenland, die bulgarischen, die lettischen, die litauischen, die estnischen, die polnischen, die slowakischen und abschließend auch die finnischen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von §2 des finnischen Gesetzes 848/90.

Die österreichischen und deutschen Wölfe fallen somit unter Anhang IV sowie Anhang II und sind als streng geschützte Tierart von gemeinsamem Interesse wie auch als Tierart, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen, anzusehen. Entnahmen aus der Natur u.Ä. sind deswegen nur schwer möglich.

iv. Rechtliche Bestimmungen der FFH-RL

1. Allgemeines

Der „Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums“ wird als „günstig“ bezeichnet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet beständig sind oder sich ausdehnen kann, wenn die für seinen langfristig Fortbestand notwendige Struktur und spezifische Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiterbestehen und schlussendlich der Erhaltungszustand der für ihn charakterisierenden Arten gem. **Artikel 1 lit i** günstig sind.

Der „Erhaltungszustand einer Art“ ist nach **lit i** dann als „günstig“ anzusehen wenn anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder jetzt noch in absehbarer Zeit abnimmt und abschließend

genügend Lebensraum vorhanden ist und auch wahrscheinlich in Zukunft vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern.

Wie auch schon bei der EU VO 338/97 wird als „Exemplar“ jedes Tier und jede Pflanze – lebend oder tot, jedes Teil oder jedes aus dem Tier oder Pflanze gewonnene Produkt der in Anhang IV und Anhang V aufgeführten Arten bezeichnet.¹¹³

Die Ziele dieser Richtlinie zeichnen sich einerseits durch Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung wildlebender Tiere und Pflanzen und deren Lebensräume, andererseits durch Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der natürlichen Lebensräume und wildlebender Tiere und Pflanzen, aus. Eingeschränkt werden diese aufgezählten Ziele dadurch, dass die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen die Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen haben.¹¹⁴

2. Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten

Die Richtlinie verlangt, dass besondere Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ von den Mitgliedsstaaten errichtet werden, um ein kohärentes ökologisches Netz zu bilden. Aufgabe dieses Netzes ist der Fortbestand bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensraumtypen und Habitaten. Hierbei hat jeder Staat im Verhältnis zu seinem Hoheitsgebiet beizutragen. Die Richtlinie erfordert außerdem, dass sich die Mitgliedsstaaten bemühen müssen, die ökologische Kohärenz der „Natura 2000“ Gebiete durch Erhaltung und Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente zu verbessern.¹¹⁵

Die Mitgliedsstaaten legen selbst für diese besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest, welche den ökologischen Bedürfnissen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I und II entsprechen müssen. Sie haben die geeigneten Maßnahmen zu treffen um eine Verschlechterung oder Störung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden, sofern diese erhebliche negative Auswirkungen auf die

¹¹³ Art 1 RL (EWG) 92/43.

¹¹⁴ Art 2 RL (EWG) 92/43.

¹¹⁵ Art 3 RL (EWG) 92/43.

Ziele dieser Richtlinie haben können.¹¹⁶ Nachdem der Wolf im Anhang II explizit aufgezählt wird, kommt er in den Schutz dieses Artikels und die Mitgliedsstaaten haben die Verpflichtung geeignete Maßnahmen zu treffen um die vorher beschriebenen negativen Folgen zu vermeiden.

Folgend verlangt die EU Richtlinie von den Mitgliedsstaaten, dass diese, wenn sie es für erforderlich halten, bemühen müssen, die Pflege von Landschaftselementen zu fördern, wenn diese ausschlaggebend für wildlebende Pflanzen und Tiere sind.¹¹⁷

Schlussendlich verlangt Artikel 11 der FFH-RL, dass die Mitgliedsstaaten den Erhaltungszustand der in Artikel 2 genannten Arten und Lebensräumen, mit Schwerpunkt auf die prioritären Lebensraumtypen und Arten, überwachen müssen.¹¹⁸

3. Artenschutz

Die Mitgliedstaaten haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ein strenges Schutzsystem für die Tierarten in Anhang IV lit a einzuführen. Dieses umfasst weitreichende Tötungs-, Besitz-, Störungs-, Zugriffs- und Handelsverbote und gleicht dem Artikel 6 der Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren.

Im Unterschied zu der Berner Konvention verlangt die FFH-RL aber zusätzlich noch, dass die Mitgliedsstaaten ein System zur laufenden Überwachung des unbeabsichtigten Fangs oder Tötens der in Anhang IV lit a aufgelisteten Tierarten einzuführen haben. Anhand der Informationen, die sich aus dem System ergeben, müssen die Mitgliedsstaaten weitere Untersuchungs- und Erhaltungsmaßnahmen schaffen, damit der unbeabsichtigte Fang oder die unbeabsichtigte Tötung keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die betreffenden Arten haben.¹¹⁹

¹¹⁶ Art 6 RL (EWG) 92/43.

¹¹⁷ Art 10 RL (EWG) 92/43.

¹¹⁸ Art 11 RL (EWG) 92/43.

¹¹⁹ Art 12 RL (EWG) 92/43.

4. Ausnahmen

Die Mitgliedsstaaten treffen, sofern sie es für erforderlich halten, die notwendigen Maßnahmen, damit durch die Entnahme aus der Natur von Exemplaren des Anhangs V sowie deren Nutzung ein günstiger Erhaltungszustand verbleibt, wobei die prioritären natürlichen Lebensräume und die prioritären Arten besonders zu berücksichtigen sind. Diese Maßnahmen müssen jedoch die Fortsetzung der Überwachung beinhalten. Desweiteren können diese Maßnahmen folgendes noch umfassen wie zum Beispiel die Regeln der Entnahmekperioden und/oder -formen, die Einführung eines Systems von Genehmigungen für die Entnahme und Quoten, das Züchten in Gefangenschaft von Tierarten sowie die künstliche Vermehrung von Pflanzenarten unter streng kontrollierten Bedingungen, um die Entnahme von Exemplaren aus der Natur zu verringern, etc.¹²⁰

Die EU Richtlinie verbietet den Mitgliedsstaaten für die Entnahme, Fang oder Tötung der in Anhang IV lit a aufgezählten Tierarten den Gebrauch nicht selektiver Geräte, welche das örtliche Verschwinden von Populationen dieser Arten hervorrufen oder diese dadurch schwer gestört werden können. Insbesondere wird hier der Gebrauch aller der in Anhang VI lit a aufgezählten Fang- und Tötungsgeräte, die jenen in Anhang IV der Berner Konvention entsprechen, verboten. Zusätzlich enthält Anhang VI der FFH-RL als nicht selektives Mittel die Jagd mit Armbrüsten im Gegensatz zur Berner Konvention.¹²¹

Der Artikel 16 Abs. 1 erlaubt es den Mitgliedsstaaten von Artikel 12,13 und 14 sowie Artikel 15 lit a und b abzuweichen, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und mit der Auflage, dass die Population der betroffenen Art trotz dieser Ausnahmereglung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen kann.

Desweiteren muss einer der Gründe lit a bis lit e erfüllt sein. Die aufgezählten Gründe wie auch der Artikel 16 der FFH-RL entsprechen hier dem Artikel 9 von der Berner Konvention mit der Ausnahme, dass in der FFH-RL Artikel 16 lit a die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und lit d zu Zwecken des Unterrichts zusätzlich einen Grund für eine Ausnahme darstellen.

¹²⁰ Art 14 RL (EWG) 92/43.

¹²¹ Art 15 RL (EWG) 92/43.

Die Mitgliedsstaaten müssen jedoch der Kommission alle 2 Jahre einen Bericht über die genehmigten Ausnahmen vorlegen.

Die Berichte müssen die Arten, für welche die Ausnahmeregelung gilt, sowie den Grund, einschließlich der Risiken, als auch gegebenenfalls die verworfenen Alternativlösungen und der benutzten wissenschaftlichen Daten, angeben. Auch Angaben der für den Fang oder Tötung zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für den Gebrauch sind erforderlich sowie die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigung. Im Weiteren muss die Behörde angegeben werden, welche befugt war zu erklären, dass die erforderlichen Maßnahmen erfüllt sind. Schlussendlich muss der Bericht die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse beinhalten.¹²²

5. Conclusio

Der Schutzstatus des Wolfes ist somit sehr gebietsabhängig. Wolfspopulationen, welche im Anhang IV nicht ausgenommen werden, stehen somit primär unter dem Schutz der Richtlinie. Dieser beinhaltet, dass die Mitgliedsstaaten die notwendigen Maßnahmen zu treffen haben um ein strenges Schutzsystem für diese einzuführen. Das umfasst ein weitreichendes Tötungs-, Besitz-, Störungs-, Zugriffs- und Handelsverbot. Desweiteren müssen die Mitgliedsstaaten noch ein System zur laufenden Überwachung von unbeabsichtigten Fang oder Tötung von Wölfen einrichten. Anhand der daraus gewonnen Informationen müssen Maßnahmen ergriffen werden um signifikante Auswirkungen auf Wolfspopulationen und auf deren Verbreitung zu verhindern.

Ausnahmen, um Wölfe aus der Natur entfernen oder fangen zu dürfen, erlaubt Artikel 16 nur unter strengsten Voraussetzungen. Primär gleichen diese dem Artikel 9 der Berner Konvention, dass wieder einer der angeführten Ausnahmegründe erfüllt sein muss, dass es kein gelinderes Mittel gibt und dass es den Wölfen bei ihrer Ausbreitung oder ihrer Arterhaltung nicht schaden darf. Artikel 16 erlaubt auch eine Ausnahme der nach Artikel 15 verbotenen Fang- und Tötungsmöglichkeiten, wenn diese unbedingt erforderlich ist.

¹²² Art 16 RL (EWG) 92/43.

Wolfspopulationen, welche im Anhang IV ausgenommen werden, genießen somit diesen Schutz nicht. Sie unterliegen nicht den strengen Schutzvorschriften dieser Richtlinie und können somit aus der Natur entnommen werden ohne die strengen Bedingungen des Artikels 16 der FFH-RL erfüllen zu müssen. Alle ausgenommen Wolfspopulationen des Anhangs IV fallen unter Anhang V, welcher den Mitgliedsstaaten das Recht einräumt, dass Entnahmen aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können. Ihr Schutz ist somit eingeschränkt, einzig der Artikel 15 verbietet den Mitgliedsstaaten den Gebrauch aller nichtselektiver Geräte, welche das örtliche Verschwinden von Wolfspopulationen hervorrufen oder diese dadurch schwer gestört werden könnten. Dies gilt insbesondere für die in Anhang VI lit a und lit b erwähnten Fang- und Tötungsmethoden. Artikel 16 schränkt diesen Schutz jedoch wieder soweit ein, sodass die erwähnten verbotenen Fang- und Tötungsmöglichkeiten dennoch erlaubt sind, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Wolfspopulationen trotz dieser Ausnahmereglung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Wölfe, welche in Deutschland oder Österreich beheimatet sind, fallen unter Anhang IV der Richtlinie und zählen somit als streng geschützte Art. Für sie gelten die strengsten Schutzvorschriften in der FFH-RL und können nur ausnahmsweise bejagt werden. In Österreich ist dies jedoch noch nicht möglich, da der Bestand der betreffenden Wolfspopulation in Allentsteig noch nicht stabil ist und ein Abschuss diese somit gefährden würde. Der Artikel 16 der FFH-RL verbietet in diesem Fall strengstens einen Abschuss.

f. Umsetzung in Österreich

Alle bisher erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der EU VO 338/97 müssen im nationalen Recht umgesetzt werden. Die EU VO selbst ist unmittelbar anwendbar für alle Mitgliedsstaaten der EU und bedarf keiner Umsetzung ins nationale Recht.

In Österreich wird diese Umsetzungen größtenteils durch die Jagdgesetze und Naturschutzgesetze der einzelnen Bundesländer erfüllt. Einzelne Bestimmungen wie etwa die strafrechtlichen Konsequenzen eines illegalen Abschusses sind jedoch primär in der Kompetenzverteilung dem Bund zugeordnet und werden von diesem erlassen.¹²³

Zu Beginn werden die wichtigsten Punkte zum Thema Wolf in den jeweiligen Landesgesetzen und Verordnungen der einzelnen Bundesländer ausgearbeitet und die Unterschiede in den Bestimmungen der Bundesländern analysiert. Vor allem die Jagdgesetze der einzelnen Bundesländer werden in dieser Arbeit ausführlich behandelt und thematisiert. Abschließend werden noch die strafrechtlichen Folgen bei illegalen Wolfsabschüssen u.Ä. sowie die Verpflichtungen der Tierhalter im Tierschutzgesetz hervorgehoben.

i. Jagdgesetze und Verordnungen der einzelnen Bundesländer

Nachdem das Jagdwesen in den Kompetenzen der Bundesländer verbleibt, erlässt jedes Bundesland ein eigenes Jagdgesetz.¹²⁴ Desweiteren erlässt jedes Bundesland je nach Bedarf weitere Verordnungen, um dieses zu ergänzen. Diese Gesetze und Verordnungen müssen jeweils den europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben entsprechen. Darunter fallen die erwähnte Fauna Flora Habitat Richtlinie sowie alle abgeschlossenen Staatsverträge.

Zuerst werden gewisse Schwerpunkt den Wolf betreffend herausgearbeitet und in den einzelnen Jagdgesetzen und Verordnungen analysiert. Abschließend werden die wichtigsten Unterschiede in den genannten Materien der Bundesländer im Rahmen einer Zusammenfassung aufgezeigt und thematisiert.

¹²³ Artikel 10 Abs. 1 Z6 B-VG, BGBl 1/1930.

¹²⁴ Artikel 15 B-VG, BGBl 1/1930,
beachte Artikel 11 (1) Z8 B-VG, BGBl 1/1930.

1. Relevante Gesetzesstellen

a. Jagdfreie Tiere

Der Wolf wird in 8 von 9 Bundesländern in den Jagdgesetzen und dazugehörigen Verordnungen zuerst allgemein als jagdbare, wildlebende Tierart definiert und dann in einer Ausnahmebestimmung jagdfrei gestellt. Diese befindet sich meist im Jagdgesetz selbst, nur in Vorarlberg wird der Wolf in einer eigens erlassen Jagdverordnung erwähnt.¹²⁵

Im Wiener Jagdgesetz ist der Wolf bei den jagdbaren Tierarten nicht aufzufinden. Zu beachten ist jedoch, dass der Wolf durch das Wiener Naturschutzgesetz geschützt wird.¹²⁶ In dieser kann die Landesregierung Wien Verordnungen zum Schutze von Arten wildlebender Tiere sowie deren Lebensräumen erlassen.¹²⁷ In der dazugehörigen Verordnung wird *Canis lupus* als schützenswerte Art erachtet und genießt einen hohen Schutzstatus, welcher jenem in der FFH-RL entspricht.¹²⁸

b. Schonzeiten

In allen Bundesländern, ausgenommen wie vorher in Wien, ist der Wolf in den Jagdgesetzen bzw. in entsprechenden Verordnungen entweder ganzjährig geschont oder es gibt keine Schusszeitenregelung, weil er eben jagdfrei gestellt ist.

In Wien existieren, wie bereits vorher erwähnt, keine Regelungen im Jagdrecht dazu.

c. Ausnahmen

Um durch den Wolf verursachte Schäden und Gefährdungen in Grenzen halten zu können, ermöglichen die Berner Konvention als auch die FFH-RL Ausnahmen, um einen Wolf

¹²⁵ Jagdverordnung, vbgLGBI 24/1995.

¹²⁶ *Leipzinger*, Die Einstellung der österreichischen Bevölkerung gegenüber Bären, Wölfen und Luchsen, (2005) 16.

¹²⁷ §9 WNSG, wrLGBI 45/1998.

¹²⁸ Wr. NschVO, wrLGBI 5/2000.

notfalls als letztes Mittel entfernen zu können. Folgende Ausnahmen kommen in der Berner Konvention in Frage:

- Ausnahmen zum Schutze der Pflanzen- und Tierwelt.
- Ausnahmen zur Verhütung ernsthafter Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderen Eigentum.
- Ausnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.
- Ausnahmen für Zwecke der Forschung.
- Ausnahmen zum Fang, zur Haltung oder einer anderen vernünftigen Nutzung unter streng überwachten Bedingungen in nur geringen Mengen.¹²⁹

Die meisten Bundesländer übernehmen diese teils wortwörtlich aus der Berner Konvention und setzen diese in ihren Jagdgesetzen um. In Wien erfolgt die Umsetzung im Naturschutzgesetz bzw. in der dazugehörigen VO.¹³⁰

Salzburg und Vorarlberg erlauben jedoch als einzige Bundesländer eine Ausnahmebestimmung zu erlassen, wenn andere zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art oder positive Folgen für die Umwelt dem entgegenstehen würden.¹³¹ Dies ist in der FFH-RL ausdrücklich erwähnt und somit eine gültige Ausnahmebestimmung. Bei den anderen Bundesländern gibt es diese spezielle Ausnahmebestimmung nicht.

Anzumerken ist, dass jedes Bundesland strengere Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt treffen darf. Dies schreibt die Berner Konvention auch ausdrücklich vor.¹³² Weniger Ausnahmenregelungen zu treffen würde somit im Einklang mit der Berner Konvention stehen und wäre zulässig, da dessen Ziele nicht untergraben werden. Auch in der Fauna Flora Habitat Richtlinie wäre es möglich, strengere Bestimmungen zu erlassen. Da dies in der Richtlinie nicht selbst festgehalten wird, wie zum Beispiel in der Vogelschutzrichtlinie, bedürfen strengere Maßnahmen der Notifizierung an die Kommission, da die FFH-RL auf

¹²⁹ Art 9 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

¹³⁰ WNSG, wrLGBI 45/1998, siehe Wr. NschVO, 5/2000.

¹³¹ §27a Jagdverordnung, vbgLGBI 24/1995, siehe §104b Jagdgesetz, sbgLGBI 100/1993.

¹³² Art 12 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

Grundlage von Artikel 192 AEUV erlassen wurde. Nicht notifizierte Maßnahmen würden einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie widersprechen.¹³³

Gerade in Niederösterreich ist dies sehr ausgeprägt. Das niederösterreichische Jagdgesetz erlaubt Ausnahmen zur Wolfsbejagung nur dann, wenn es im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen notwendig ist.¹³⁴ Alle anderen möglichen Ausnahmebestimmungen werden hier nicht genannt und sind deswegen nicht möglich. Der Wolf genießt somit in NÖ im Vergleich mit den anderen Bundesländern den höchsten Schutz.

Das Bundesland Vorarlberg hat als einziges die Ausnahmebestimmung nicht in seinen Jagdgesetzen geregelt. In Vorarlberg ist geregelt, dass die Landesregierungen durch Verordnungen Ausnahmen erlassen können. Dies ist hier durch die Vorarlberger Jagdverordnung erfolgt. In dieser zählt der Wolf zum jagdbaren Haarwild, ist jedoch ganzjährig geschont.¹³⁵

In Tirol können Ausnahmen gemäß des Jagdgesetzes nur dann erlassen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung Sachverständiger, des Landesumweltanwalts, des Tierschutzobmanns, der Landesjägermeisters und der Landwirtschaftskammer mit Verordnung feststellt, dass von einem bestimmten Wolf eine Gefährdung für die Sicherheit von Personen oder eine unmittelbare Gefahr für Weidetiere, landwirtschaftliche Kulturen und Einrichtungen ausgeht.¹³⁶

d. Schadensregelungen

Die Schadensregelungen sind in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Am stärksten ausgeprägt sind diese in Kärnten, wo dementsprechende Haftungsregelungen Schäden durch Wölfe an Haustieren als auch Schäden an Grund und Boden den jeweiligen

¹³³ Art 193 AEUV, beachte Art 14 RL (EWG) 79/409, siehe *Volgger*, Schutzverstärkungsmaßnahmen im Zielkonflikt zwischen Natur- und Klimaschutz, RdU 2 (2012) Rz 50,

siehe *Piska* in Mayer/Stöger, EUV/AEUV (2012) Art 193 AEUV Rz 17.

¹³⁴ §100a Jagdgesetz, nÖLGBI 6500-0.

¹³⁵ §26 Jagdverordnung, vbgLGBI 24/1995.

¹³⁶ Art 52a Jagdgesetz, tirLGBI 41/2004.

Jagdausübungsberechtigten bzw. dessen Versicherung zum Ersatz des Schadens verpflichten.¹³⁷

Auch in Oberösterreich geht die Haftung für Schäden durch Wölfe sehr weit, die Jagdausübungsberechtigten haften auch hier wieder für Schäden an Grund und Boden als auch für jene in Jagdruhegebieten.¹³⁸

In Niederösterreich haften diese nur für Schäden an Grund und Boden.¹³⁹

In allen anderen Bundesländern mit Ausnahme von Wien haften die Jagdausübungsberechtigten gesetzlich nicht für Schäden, welche von ganzjährig geschützten Tierarten verursacht wurden. Da der Wolf als ganzjährig geschütztes Tier klassifiziert wird, haften die Jagdausübungsberechtigten in diesen Ländern nicht dafür. In Wien existiert keine entsprechende Regelung dazu.

Da die gesetzlichen Regelungen nur sehr eingeschränkt und nur in den wenigsten Bundesländern Jagdausübungsberechtigte zur Übernahme des Schadens verpflichten, mussten weitere Lösungen geschaffen werden.

In den meisten Bundesländern übernimmt die Versicherung des jeweiligen Landesjagdverbands oder die Versicherung des Amtes der jeweiligen Landesregierung anfallende Schäden zum Teil. Dies erfolgt jedoch nicht aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen sondern auf freiwilliger Basis.¹⁴⁰ In diesem Zusammenhang zeichnen sich bereits erste Probleme in Niederösterreich ab, da der NÖ Jagdverband die Versicherung für die Entschädigung von Wolfsrissen mit Jänner 2018 gekündigt hat.¹⁴¹ Auch wird kritisiert, dass die monetäre Abgeltung dem tatsächlichen Schaden nicht entspreche und dementsprechend niedriger angesiedelt wäre.¹⁴² In Burgenland und Wien existieren keine entsprechenden Regelungen, hier werden für Schäden durch Wölfe nicht gehaftet noch werden diese freiwillig übernommen.¹⁴³

¹³⁷ §74 Jagdgesetz, ktnLBGI 21/2000.

¹³⁸ §65 Jagdgesetz, oöLBGI 32/1964.

¹³⁹ §101 Jagdgesetz, nöLBGI 6500-0.

¹⁴⁰ am Bsp. Salzburg NABU, Infoabend Wolf

<http://naturschutzbund.at/files/projekte_aktionen/otter&wolf/InfoabendWolfSA/Vortrag%20Gundi%20Habenicht.pdf> (abgefragt am 13.11.2017).

¹⁴¹ Bauern gegen Wolfsrisse nicht mehr versichert, in: Kurier (2017), siehe Jagdverband kündigt Wolfsversicherung, in: noe.orf.at (2017).

¹⁴² Bauern beklagen Schäden durch Wölfe, in: salzburg.orf.at (2016).

¹⁴³ Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST), Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen, (2012) 15 ff.

2. Conclusio

In Summe haben 8 von 9 Bundesländern den Wolf in ihren Jagdgesetzen und Verordnungen jagdfrei gestellt. Nur Wien hat den Wolf nicht in seinen Jagdgesetzen erwähnt, er wird hier nicht unter den jagdbaren Tieren gezählt noch von der Jagd freigestellt. Er wird im Naturschutzgesetz als zu schützende Art klassifiziert und genießt hier einen hohen Schutzstatus.

Bei den Schonzeiten wird in jedem Bundesland mit Ausnahme von Wien der Wolf entweder explizit als ganzjährig geschonte Art bezeichnet oder es gibt eben keine Schusszeitenregelungen für ihn und ist somit nicht zum Abschuss freigegeben.

Um den Artikel 16 der Fauna Flora Habitat Richtlinie und dem Artikel 9 der Berner Konvention zu entsprechen, enthält jedes Jagdgesetz eine Ausnahmebestimmung um notfalls Wölfe entfernen zu können. Dies wurde von den Bundesländern zum Teil sehr divers umgesetzt. Während Salzburg und Vorarlberg Ausnahmen wegen zwingenden öffentlichen Interesses wie wirtschaftlichen, sozialen oder wegen positiven Effekten für die Umwelt zulassen, haben die anderen Bundesländer diese Ausnahme nicht in ihren Gesetzen und Verordnungen übernommen. Vor allem Niederösterreich erlaubt Ausnahmen zur Wolfsbejagung nur bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder bei erheblichen Schäden an Viehbeständen zu erlassen. In Wien werden diese Ausnahmen im Naturschutzgesetz festgelegt.¹⁴⁴ Auch darf ein Abschuss immer nur das letzte Mittel sein, um den gewünschten Zweck zu erreichen.

Es steht den Bundesländern frei, strengere Regeln zum Schutz und Erhalt der Tier- und Pflanzenwelt zu erlassen. Da das Ziel der Fauna Flora Habitat Richtlinie die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt ist, sind weniger Ausnahmebestimmungen für Bejagung des Wolfes ein zusätzlicher Schutz und würde dem nicht entgegenstehen, im Gegenteil. Da diese aber nicht der Kommission notifiziert wurden würde es sich hier um eine nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie handeln.

¹⁴⁴ §10 WNSG, wrLGBl 45/1998.

Das Bundesland Tirol hat hier meines Erachtens die beste Möglichkeit für die Erlassung einer Ausnahmebestimmung entwickelt, da diese von der Landesregierung nur nach Anhörung der betroffenen Parteien wie den Landesumweltanwalt, den Tierschutzobmann oder des Landesjägermeister erlassen werden kann. Somit können diese jeweils ihre Interessen vor der Landesregierung vertreten und müssen von dieser angehört werden. Die Landesregierung hat somit unter Anhörung aller Parteien dann die beste Entscheidung im Einzelfall zu treffen.

Die Schadensregelungen sind in jedem Bundesland unterschiedlich geregelt. Vom Wolf verursachte Schäden werden generell vom Jagdausübungsberechtigten bzw. dessen Versicherung gedeckt, wenn das Gesetz dies vorsieht. In Kärnten und Oberösterreich ist diese gesetzliche Haftung am weitesten, in Niederösterreich wird nur für Schäden an Grund und Boden haftet. In den anderen Bundesländern existieren keine rechtlichen Bestimmungen dazu.

Kritisch zu betrachten ist, dass noch keine gesetzlichen Regelungen geschaffen wurden, welche den Bund oder die Länder zur Übernahme des Schadens verpflichten. Eine freiwillige Übernahme von Schäden kann zwar durch die Versicherung des jeweiligen Landesjagdverbandes oder durch die Versicherung des Amtes der Landesregierung erfolgen, aber dies kann keine dauerhafte Lösung sein. Gerade in Niederösterreich wurde durch die Kündigung der Versicherung des niederösterreichischen Landesjagdverbandes für Wolfrisse die aktuelle Situation noch verschärft. Es ist zu empfehlen, dass entsprechende gesetzliche Regelungen zur Abgeltung von Schäden geschaffen werden um diesen negativen Aspekt bei der Wiedersiedlung des Wolfes zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang ist auch im Vergleich mit anderen europäischen Ländern die Übernahme von Schäden durch Jagdausübungsberechtigte äußerst kritisch zu betrachten, warum diese in manchen Bundesländern zur Übernahme des Schadens gesetzlich verpflichtet werden. Andere Regelungen, in welchen die Bundesländer oder der Staat selbst anfallende Schäden durch Wölfe übernehmen, würden mehr zur Akzeptanz des Wolfes in Österreich beitragen und die Jägerschaft entlasten.

ii. Weitere Schutzbestimmungen

Um den Schutz des Wolfes den europäischen und völkerrechtlichen Vorgaben entsprechen zu fördern waren weitere Anpassungen im österreichischem Recht erforderlich. So wurde mit 1. Jänner 2012 der §181f ins StGB eingefügt, welcher denjenigen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren bestraft, der Exemplare einer wildlebenden Art tötet, besitzt, deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt.¹⁴⁵

Auch das Tierschutzgesetz schützt Wölfe indirekt durch die Verpflichtung der Halter, ihre Tiere vor Gefahr zu schützen. Der Wolf wird hier somit indirekt geschützt, als dass das Gesetz von den Tierhaltern verlangt, dass diese ihre Tiere mit Schutzvorrichtungen vor Übergriffen zu bewahren haben.

1. Strafrecht

„Gem. §181f StGB Abs. 1 wird derjenige mit bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe bestraft, der Exemplare einer geschützten wildlebenden Tierart tötet, besitzt oder deren Entwicklungsformen zerstört oder aus der Natur entnimmt.“¹⁴⁶

In Absatz 2 wird auf die geschützten Tier- und Pflanzenarten nach der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und nach der Vogelschutzrichtlinie dieses Paragraphen verwiesen, wobei Anhang IV lit. a) der Richtlinie 92/43/EWG den Wolf alias „Canis lupus“ als geschütztes Tier aufzählt.¹⁴⁷

Dieser Paragraph trat mit 01. Jänner 2012 in Österreich in Kraft.¹⁴⁸ Er setzt somit die Anforderungen des Artikels 3 lit f der RL 99/2008 EG um.¹⁴⁹

¹⁴⁵ Strafgesetzbuch, BGBl 103/2011.

¹⁴⁶ Einleitung: §181f StGB, BGBl 60/1974.

¹⁴⁷ §181f StGB, BGBl 60/1974.

¹⁴⁸ Strafgesetzbuch, BGBl 103/2011.

¹⁴⁹ *Mitgusch/Brandstetter*, Neues aus dem besonderen Teil des StGB, Jahrbuch Strafrecht BT 13 (2012) 18.

In Österreich kam der §181f StGB zuletzt nach Abschuss eines Luchses in Oberösterreich zur Anwendung.¹⁵⁰ Auch dieses Tier genießt besonderen Schutzstatus gem. der Richtlinie 92/43/EWG, aufgezählt im Anhang IV alias „Lynx lynx.“ Die Beklagte hat in dem Zeitraum vom April 2013 bis 13. Mai 2013 einen Luchs illegal abgeschossen und wurde in erster Instanz zu einer Geldstrafe und zu 3 Monaten bedingt verurteilt.¹⁵¹ Das Oberlandesgericht Linz hat als nächste Instanz das Urteil insoweit abgemildert, als dass die Geldstrafe verringert wurde und die bedingte Haftstrafe entfallen ist.¹⁵²

Somit ist zu beachten, dass illegale Wolfsabschüsse nicht nur im Jagdrecht, sondern auch im Strafrecht geahndet werden. Auch diese Maßnahme dient dem Schutz des Tieres, um mögliche Täter mit hohen Strafen abzuschrecken. Der Schutz des Wolfes kann somit effektiver gewährleistet werden.

2. Tierschutzgesetz

„Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus besonderer Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.“¹⁵³

Das Tierschutzgesetz gilt für alle Tiere mit Einschränkung dass es bei Jagd- und Fischereiausübung nicht zur Anwendung kommt.¹⁵⁴

Für den Wolf hat dieses Gesetz nur eingeschränkt Relevanz, schützt es ihn doch nur durch das Verbot der Tierquälerei sowie dem Verbot der Tötung ohne vernünftigen Grund wenn dies nicht bei Jagdausübung erfolgt. Auch die Gehegehaltung von Wölfen würde in den Kompetenzbereich dieses Gesetzes fallen.¹⁵⁵

Der Wolf wird jedoch indirekt durch das Tierschutzgesetz geschützt, da §19 des Tierschutzgesetzes verlangt, dass Tiere, welche vorübergehend oder dauernd nicht in

¹⁵⁰ OGH 22. 12. 2016, 6 Ob 229/16v.

¹⁵¹ Prozess um Luchs Abschuss: Raubzeug muss man erlegen, in: Die Presse (2015), vgl. Rohrer/Riederer, Schadenersatz für den getöteten Luchskuder, EvBl 16 (2017) 736.

¹⁵² Nationalpark Luchs geschossen: Urteil deutlich milder, in: Die Presse (2016).

¹⁵³ Einleitung: §1 TschG, BGBl 118/2004.

¹⁵⁴ §3 TschG, BGBl 118/2004.

¹⁵⁵ §18 TschG, BGBl 118/2004.

Unterkünften untergebracht sind, soweit wie möglich vor Raubtieren zu schützen sind.¹⁵⁶ Dies würde vor allem in der Alpenwirtschaft bedeuten, dass die Halter sehr wohl für den Schutz ihrer Tiere vor Wolfsangriffen verantwortlich sind und dementsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen haben. Diese Schutzmaßnahmen wiederum führen dazu, dass Wölfe weniger dieser Tiere erbeuten und mehr Wild jagen. In Folge wären weniger Vergrämungen und Wolfsabschüsse notwendig und der Wolf wäre besser geschützt.

¹⁵⁶ §19 TschG, BGBl 118/2004.

III. Unter welchen Voraussetzungen kann von den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Wolfes abgewichen werden?

Die Beziehungen zwischen Menschen und Wölfen ist seit Urzeiten eine angespannte. Einerseits hat der Mensch in früheren Jahren durch die erfolgreiche Domestizierung des Wolfsvorfahren profitiert, andererseits gab es seit jeher Konflikte zwischen den Raubtieren und den Menschen, welche vor allem bei der Herdenhaltung schlagend wurden. Um gewissen Situationen Herr zu werden, lässt das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zur Wolfsbejagung zu.

Vorab wird auf die aktuellen Ausnahmebestimmungen für Wolfsbejagung eingegangen. Hier kommt vor allem die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie und die dadurch umgesetzten österreichischen Gesetze und Verordnungen ins Spiel.

Im Weiteren wird auf die deutsche Rechtsprechung eingegangen, welche bereits ein paar Abschüsse von Wölfen genehmigt haben. Speziell wird der Abschuss des Wolfes „Kurti“ und der geplante Abschuss des Wolfes „Pumpak“ thematisiert und geprüft, ob die vorliegenden Umstände eine Ausnahme für einen Abschuss rechtfertigen.

Schlussendlich wird das EuGH Urteil C342/05 über die Wolfsabschüsse in Finnland analysiert. Es handelt sich hierbei um ein Vertragsverletzungsverfahren, wo der Staat Finnland rechtswidrig Wölfe zum Abschuss freigegeben hat.

a. Welche Ausnahmenbestimmungen gibt es?

Die Ausnahmebestimmungen, um Wölfe entfernen zu dürfen, sind abschließend in der Fauna Flora Habitat Richtlinie geregelt. Primär orientiert sich diese an jenen Ausnahmebestimmungen in der Berner Konvention, jedoch bietet die FFH-RL zusätzliche Bestimmungen und Möglichkeiten um gegen Wölfe vorgehen zu können.

Primär wären das in der Berner Konvention:

- Ausnahmen zum Schutze der Pflanzen- und Tierwelt.
- Ausnahmen zur Verhütung ernsthafter Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischgründen, Gewässern und anderen Eigentum.
- Ausnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.
- Ausnahmen für Zwecke der Forschung.
- Ausnahmen zum Fang, zur Haltung oder einer anderen vernünftigen Nutzung unter streng überwachten Bedingungen in nur geringen Mengen.¹⁵⁷

Zusätzlich wären noch Ausnahmen wegen Zwecken des Unterrichts oder zum Erhalt des natürlichen Lebensraumes einer Art gemäß der FFH-RL möglich. Zu beachten ist jedoch, dass die entsprechenden Mitgliedsstaaten diese Möglichkeiten in nationales Recht umgesetzt haben müssen. Wie bereits in dieser Arbeit ausführlich behandelt ist dies in Österreich in den Bundesländern nur zum Teil erfolgt, somit existieren in manchen weniger Ausnahmebestimmungen als in anderen Bundesländern. Vor allem das niederösterreichische Jagdgesetz lässt hier nur sehr wenige Ausnahmen zu.

Um Wölfe entfernen zu dürfen muss das betreffende Individuum einen der angeführten Gründe erfüllen und kumulativ darf die bestehende Wolfpopulation nicht durch die Entfernung des Individuums beeinträchtigt werden. Somit können selbst gefährliche Wölfe, die an Menschen gewöhnt sind und diesen dementsprechend (zu) nahe kommen, unter diesen strengen Voraussetzungen nicht entfernt werden, wenn die bestehende Wolfpopulation dadurch beeinträchtigt wird.

¹⁵⁷ Art 9 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372.

Eine lebensfähige Wolfspopulation wird nach der 50/500 Regel definiert. Diese besagt, dass eine effektive Populationsgröße von 50 Individuen notwendig ist um kurzfristig demographische und Inzuchtdepressionen zu vermeiden. Für das langfristige Überleben einer Spezies sind jedoch 500 Individuen erforderlich. Auf Wölfe angepasst würden somit ca. 100 reproduzierende Wolfsrudel notwendig sein um das langfristige Überleben sichern zu können.¹⁵⁸ Zum Teil wird sogar von 1000 adulten Tieren ausgegangen, um einen günstigen Erhaltungszustand für Wölfe zu erreichen.¹⁵⁹

Eine Entfernung bzw. der Abschuss des Wolfes darf nur das letztmöglichste Mittel sein um eines der angeführten Ziele zu erreichen. Die Mitgliedsstaaten müssen vorher gelindere Maßnahmen treffen, wenn diese die gleiche Wirkung erzielen. Somit würde eine Vergrämung des Wolfes wohl in den meisten Fällen als gelinderes Mittel in Betracht kommen anstatt diesen abzuschießen. Die Möglichkeit, das betreffende Tier einzufangen und in einem Gehege zu halten, zählt jedoch nicht als gelinderes Mittel, da dieses das Leben im Gehege nicht gewöhnt ist und dementsprechend viel Stress ausgesetzt werden würde. Auch würde dieses Tier Spannungen in bestehenden Wolfsrudeln erzeugen, da diese strenge Hierarchien befolgen und finde deswegen schwerer Anschluss.¹⁶⁰

Führende Wolfsexperten wie Kurt Kotrschal schlagen als gelindestes Mittel den Abschuss des Wolfes vor.¹⁶¹ Alles andere würde nicht funktionieren, vor allem im deutschsprachigen Raum zeigt eine Vergrämung keinen Erfolg. Im schwedischen Raum funktionieren Vergrämungen jedoch schon.¹⁶² Es wäre wohl somit ein gelinderes Mittel, schwedische Experten zu beauftragen die Vergrämung des Wolfes zu übernehmen, anstatt den Wolf zum Abschuss freizugeben. Insbesondere ist in diesem Licht der Fall des deutschen Wolfsabschlusses „Pumpak“ äußerst kritisch zu betrachten, auf den in dieser Arbeit noch gesondert eingegangen wird.

¹⁵⁸ Reinhardt/Kluth, *Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland*, BfN (2007) 15 f.

¹⁵⁹ Wolf, *Der Schutz des Wolfes im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts*, NuR 36 (2014) 465.

¹⁶⁰ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 41 ff.

¹⁶¹ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 50 ff.

¹⁶² Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 64 ff.

b. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Wolf „entfernt“ werden darf?

Damit ein Wolf entfernt werden darf muss einer der vorher erwähnten Gründe erfüllt sein. Auch darf die betreffende Population durch die Entfernung des Individuums nicht beeinträchtigt werden. Die Koordinationsstelle für Bär, Luchs, Wolf hat in diesem Sinne ein Dokument veröffentlicht wo es aufzählt, wie in betreffenden Fällen zu reagieren ist.¹⁶³ Auf ein paar wird nun gesondert eingegangen:

- Eine Gefahrensituation entsteht, sobald Wölfe nicht sofort vom Anblick eines Menschen die Flucht ergreifen. Hier ist es so, dass vor allem Jungwölfe noch keine schlechten Erfahrungen mit Menschen gemacht haben und deswegen neugierig diese betrachten. Im Moment wäre diese Situation noch ungefährlich. Wird das Tier jedoch angelockt oder angefüttert könnte hier eine gefährliche Situation entstehen. Grundsätzlich würde jedoch noch kein Handlungsbedarf bestehen.
- Wenn ein Wolf sich über längere Zeit in der Nähe von Siedlungen aufhält muss dies nicht primär zu einer gefährlichen Situation führen. Häufig werden Wölfe von menschlichen Abfällen als mögliche Futterquellen angelockt. Wenn diese jedoch nicht entfernt werden lernt der Wolf, dass er hier leicht an Nahrung kommt. In diesem Fall wäre eine Vergrämung das beste Mittel um Wölfen damit zu zeigen, dass sie hier nicht erwünscht sind. Zu beachten ist auch, dass es vor allem in Siedlungen mit Hunden vermehrt zu Rissen an diesen Haustieren kommen kann.¹⁶⁴
- Wenn ein Wolf sich gezielt Menschen nähert ohne jedoch Aggressivität zu zeigen kann dies zu kritischen Situationen führen. Der Wolf wurde in diesem Fall oft mit Futter angelockt, wie es auch beim Wolf „Kurti“ war. Eine Vergrämung wäre hier die beste Möglichkeit um den Wolf das falsche Verhalten abzugewöhnen und ihm somit zu zeigen, dass er sich Menschen nicht nähern darf.

¹⁶³ Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST), Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen, (2012) 20 ff.

¹⁶⁴ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 190 ff.

- Wenn ein Wolf sich gezielt und aggressiv Menschen nähert und auch Vergrämungsmaßnahmen keinen Sinn zeigen, kommt in diesem Fall nur ein Abschuss und somit eine Entfernung des betroffenen Tieres in Betracht. Ein mögliches gelinderes Mittel, wie das betreffende Tier einzufangen und in einem Gehege zu halten, würde den Wolf nur unnötig stressen.¹⁶⁵ In diesem Fall würde nur ein Abschuss helfen um gefährliche Situationen und unnötiges Tierleid zu vermeiden.
- Bei Wolfsbegegnungen mit Hunden können verschiedenste Situationen entstehen. Kleinere Hunde werden von Wölfen nicht als Artgenossen wahrgenommen sondern als Beuteschema betrachtet. Größere Hunde können jedoch als Artgenossen betrachtet werden. Im zweiten Fall kann der Wolf den Hund als möglichen Paarungspartner oder als Eindringling in sein Revier betrachten. Auf jeden Fall führen die angesprochenen Möglichkeiten zu angespannten Situationen für Wolf, Hund und Halter. In jeder dieser angesprochenen Situationen wäre eine Vergrämung des Wolfes zu unternehmen sollte der betreffende Wolf dieses Verhalten öfters am Tag legen, damit er lernt, sich Menschen und ihren Haustieren nicht zu nähern.
- Wenn Wölfe gezielt Jagd auf Nutztiere machen kann dies zu Komplikationen führen. Wenn die Nutztiere nicht ausreichend geschützt sind, dann könnten wolfs sichere Schutzmaßnahmen ausreichen, um Wölfe von Rissen abzuhalten. Der Wolf als Opportunist nimmt sich nämlich jene Tiere, die für ihn am leichtesten zu erwischen sind.¹⁶⁶ Durch ausreichende Schutzmaßnahmen würde der Wolf somit wieder zu Rot- und Schwarzwild tendieren anstatt die aufwändigen Zäune zu überwinden.
- Wenn Wölfe jedoch gelernt haben auch sachgerechte Schutzmaßnahmen zu überwinden, kommen nur noch bessere und aufwändigere Schutzmaßnahmen oder eine Vergrämung des entsprechenden Individuums in Betracht. Sollte keiner der aufgezählten Maßnahmen von Erfolg gekrönt sein bleibt jedoch nur noch eine Entfernung des Individuums um Nutztiere effektiv schützen zu können.

¹⁶⁵ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 41 ff.

¹⁶⁶ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 305 ff.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in vielen Fällen Vergrämungsmaßnahmen bereits ausreichen, um Wölfen das gewünschte Verhalten beibringen zu können. Entfernungen des Individuums sind nur in Ausnahmefällen von Nöten und auch nur als letzte Möglichkeit anzusehen. Wölfe sind im Allgemeinen sehr lernfähige Tiere und Vergrämungsmaßnahmen zeigen auch Erfolg, wenn diese fachmäßig von Experten wie in Schweden durchgeführt werden.¹⁶⁷ Sollten diese fehlschlagen, kommt jedoch nur die Entfernung des Individuums als letzte Möglichkeit in Betracht.

Diese Vorgehensweise würde auch in Einspruch mit der FFH-RL und der Berner Konvention stehen und diese effektiv in der Praxis umsetzen.

i. Rechtliche Beurteilung des Abschusses von Wolf „Kurti“

Der Abschuss des Wolfes „Kurti“ war der erste jemals genehmigte Abschuss eines Wolfes in Deutschland seit Wiedereinwanderung der Wölfe.

Vorab wird kurz der Sachverhalt erörtert, danach werden die getroffenen Maßnahmen analysiert. Abschließend wird geprüft, ob das Vorgehen Deutschlands gegen Wolf „Kurti“ im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen war.

1. Sachverhalt

Wolf MT6, allgemein unter den Spitznamen „Kurti“ bekannt, fiel durch seine atypische Verhaltensweise auf. Für einen Wolf zeigte er viel zu wenig Scheu vorm Menschen und näherte sich diesen nachweislich bis auf wenige Meter. Auch konnte nicht ausgeschlossen werden, dass Kurti einen Hund attackiert und gebissen hätte.¹⁶⁸ Es sollten Vergrämungsmaßnahmen ergriffen werden, dazu wurde sogar extra ein bekannter schwedischer Experte beauftragt, doch gerade da zeigte Kurti, nun in Begleitung eines anderen Tieres, wolfstypisches Verhalten und große Scheu vorm Menschen. Es konnten somit

¹⁶⁷ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 62 ff.

¹⁶⁸ Wolf Kurti in Deutschland vorsichtshalber getötet, in: Der Standard (2016), vgl. Umweltministerium reagiert: Er biss sogar einen Hund: Auffälliger Wolf Kurti ist getötet worden, in: Focus (2016).

keine Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden.¹⁶⁹ Schlussendlich wurde das Tier zum Abschuss freigegeben und getötet.¹⁷⁰

2. Getroffene Maßnahmen

Es wurden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Besenderung des auffälligen Wolfes
2. Versuch der Vergrämung des Individuums
3. Entfernung des Wolfes

Die Besenderung des Wolfes diente vorwiegend dem Zweck Informationen über das entsprechende Tier zu erhalten. Mit diesen konnte der genaue Standort und die Route des Wolfes beobachtet werden.

Der Versuch der Vergrämung war leider nicht von Erfolg gekrönt. Erwähnenswert in diesem Fall ist jedoch, dass keine Vergrämungen stattfinden konnte, da der Wolf MT6 auf einmal wolfstypische Verhaltensweisen an den Tag legte und die natürliche Scheu vorm Menschen zeigte.

Die Entfernung des Individuums war schlussendlich die letzte Maßnahme, welche getroffen werden musste, um mögliche ernsthafte Konflikte zwischen Mensch und Tier zu vermeiden.

3. Einklang mit dem geltenden Recht?

Die betreffenden Bestimmungen der FFH-RL wurden im Bundesnaturschutzgesetz in den Artikeln 44 bis 45 ordnungsgemäß umgesetzt.

Artikel 44 hält hier fest dass es verboten ist, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten wie den Wolf zu verletzen, zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen.¹⁷¹

¹⁶⁹ Problemwolf Kurit ist tot – als Jungtier angefütert, in: Kreiszeitung (2016), vgl. Der unerschrockene Wolf, in: Spiegel (2016.)

¹⁷⁰ Wolfsmonitor, Niedersachsen: MT6 (Kurti) soll nun doch letal entnommen werden <<http://wolfsmonitor.de/?p=3212>> (abgefragt am 17.10.2017).

Artikel 45 Abs. 7 enthält Ausnahmebestimmungen, wann vom Artikel 44 abzuweichen ist. Diese entsprechen jenen der Fauna Flora Habitat Richtlinie und sind deswegen nicht zu beanstanden. Auch die Voraussetzungen, dass diese Ausnahmegenehmigungen für die Entfernung eines Wolfes nur erlassen werden dürfen, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betreffenden Population nicht verschlechtert, sind im Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt worden.¹⁷²

In den Wolfsrichtlinien des Landes Niedersachsen wurde festgehalten, wie der Umgang mit auffälligen Wölfen zu handhaben ist.¹⁷³ Diese Maßnahmen wurden auch umgesetzt und entsprachen den rechtlichen Vorgaben.

In dem Fall Kurti bedeutet dies, dass der Abschuss zu Recht erfolgte.¹⁷⁴ Andere Alternativen schlugen fehl oder hätten das Tier mehr zugesetzt als diesem geholfen wie zum Beispiel das Einfangen und Unterbringen in ein Wildgehege.¹⁷⁵

4. Conclusio

Meines Erachtens wurde in dem Fall Kurti richtig reagiert. Es wurden nicht nur mögliche Alternativen probiert, der Abschuss zeichnete sich hier als letzte Möglichkeit aus. Andere Überlegungen, wie den Wolf einzufangen und in ein Wildgehege unterzubringen, können zum Wohle des Tieres nicht weiterempfohlen werden.¹⁷⁶

Einziges Kritikpunkt ist jedoch, dass der Abschuss relativ bald nach der erfolglosen Vergrämung genehmigt wurde. Da der Wolf wieder typisches Verhalten zeigte hätte abgewartet werden können, ob er dieses beibehält. Wenn nicht, dann hätte es die Möglichkeit gegeben, einen zweiten Vergrämungsversuch zu unternehmen. Zu beachten ist jedoch, dass zum Schutz der anderen Wölfe ein Abschuss sich hier als letzte Möglichkeit anbot, bevor diese das erfolgreiche Verhalten des Wolfes Kurti kopieren. Gerade da dieser nach dem Vergrämungsversuch mit einem Partner unterwegs war, könnte sich Kurtis Verhalten auch auf den Partner abfärben, dem musste zum Schutz des anderen Tieres vorgebeugt werden.

¹⁷¹ Art 44 BNatSchG, BGBl 147/1976.

¹⁷² Art 45 BNatSchG, BGBl 147/1976.

¹⁷³ Richtlinie Wolf, Nds.MBl 42/2014.

¹⁷⁴ Abschuss von Wolf Kurti war rechtens, in: NDR (2017)

¹⁷⁵ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 41 ff.

¹⁷⁶ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 41 ff.

Abschließend kann meines Erachtens kein Verstoß gegen die Bestimmungen der Fauna Flora Habitat Richtlinie bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Berner Konvention festgestellt werden.

ii. Rechtliche Beurteilung des geplanten und genehmigten Abschusses von Wolf „Pumpak“

Der geplante und genehmigte Abschuss des Wolfes „Pumpak“ war der zweite jemals genehmigte Abschuss eines Wolfes in Deutschland seit Wiederansiedlung des Wolfes.

Vorab wird wie vorher kurz der Sachverhalt erörtert, danach werden die getroffenen Maßnahmen analysiert. Abschließend wird wieder geprüft, ob das Vorgehen Deutschlands gegen Wolf „Pumpak“ im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen war.

1. Sachverhalt

Wolf „Pumpak“ (polnisch für „der Fette“) wurde als Welpen von Menschen angefüttert und war deshalb an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt.¹⁷⁷ Er mied menschliche Siedlungen nicht und ernährte sich von Abfällen.¹⁷⁸ Bekannt wurde der Wolf dadurch, dass er beim Versuch, einen Kuchen zu stehlen, erwischt wurde.¹⁷⁹ Doch obwohl er sich menschlichen Behausungen atypisch nähert, ergriff er beim Anblick von Menschen stets die Flucht, im Gegensatz zu Wolf Kurti. Das niedersächsische Umweltministerium und der Landkreis Görlitz stuften den Wolf dennoch als gefährlich ein und genehmigten den Abschuss. Einen Abschuss gab es jedoch nie, der Wolf tauchte unter und ward nicht mehr gesehen.¹⁸⁰

¹⁷⁷ NABU, Eine neue Chance für Wolf Pumpak <<https://www.nabu.de/news/2017/02/22007.html>> (abgefragt am 17.10.2017).

¹⁷⁸ Problemwolf kommt zunächst ungeschoren davon, in: MDR (2017).

¹⁷⁹ Kuchenliebhaber Wolf Pumpak soll nicht sterben, in: MDR (2017).

¹⁸⁰ NABU, Eine neue Chance für Wolf Pumpak <<https://www.nabu.de/news/2017/02/22007.html>> (abgefragt am 17.10.2017).

2. Getroffene Maßnahmen

Es wurde als einzige Maßnahme der Abschuss des Problemwolfes genehmigt. Vergrämungsmaßnahmen und Besenderung des Wolfes fanden nicht statt. Als Antwort auf die Anfrage des Landratsamt Görlitz an das LUPUS Institut für Wolfsmonitoring und -forschung in Deutschland über den Fall des Wolfes Pumpak empfahl dieses ein intensives Monitoring durch Besenderung. Auch eine harte Vergrämung nach erfolgreichem Fang mit einem Narkosegewehr wurde vorgeschlagen, damit der Wolf eine negative Erfahrung beim Kontakt mit Menschen erlebt und dadurch versucht die Nähe des Menschen noch mehr zu meiden.¹⁸¹ Doch keine der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde schlussendlich in die Praxis umgesetzt.

3. Einklang mit dem geltenden Recht?

Wie vorher beschrieben wurde die Fauna Flora Habitat Richtlinie ordnungsgemäß ins deutsche Bundesnaturschutzgesetz umgesetzt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Auf den Fall Pumpak bezogen lässt sich jedoch feststellen, dass im Gegensatz zum vorherigen Fall des Wolf Kurti keine Vergrämungsmaßnahmen unternommen wurden, noch wurde der auffällige Wolf besendert. Es wurde gleich der Abschuss des Wolfes beschlossen. Das Bundesnaturschutzgesetz und auch die sächsischen Wolfsrichtlinien verlangen jedoch, dass alternative Möglichkeiten ergriffen werden und ein Abschuss nur als letztes Mittel in Betracht kommt. In den Wolfsrichtlinien wird explizit erwähnt, dass eine Entfernung nur als letztes Mittel vorzunehmen ist, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind oder aber Gefahr für Menschen besteht.¹⁸²

Das Land Sachsen rechtfertigte die Genehmigung mit der Begründung, dass der Schutz des Menschen einen höheren Stellenwert als Artenschutz hat und eine Gefährdung der Menschen

¹⁸¹ Wolfsschutz-Deutschland, Kategorie Pumpak <<http://wolfsschutz-deutschland.de/category/pumpak/>> (abgefragt am 17.10.2017).

¹⁸² Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Freistaat Sachsen, Managementplan für den Wolf in Sachsen, <<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11597/documents/37898>> (abgerufen am 04.10.2017), vgl. Köck/Möckel, Abschlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz: Naturschutz und Jagdrecht nach der Förderalismusreform (2014) 20.

durch Wolf Pumpak nicht ausgeschlossen werden konnte.¹⁸³ Eine Gefahr für Menschen bestand aber nach dem Sachverhalt nie, da der Wolf jedes Mal beim Anblick eines Menschen die Flucht ergriff, auch aggressives Verhalten des Wolfes konnte nicht festgestellt werden.¹⁸⁴

Die Abschussgenehmigung verstößt somit krass gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und ist dementsprechend rechtslos ergangen.

4. Conclusio

Meines Erachtens wurde im Fall der Genehmigung des Abschusses für Wolf Pumpak gegen das Bundesnaturschutzgesetz verstoßen. Der Abschuss wurde sehr früh genehmigt. Andere Maßnahmen, wie es das Gesetz vorschreibt, wurden nicht ergriffen. Auch in den eigens erlassenen Wolfsrichtlinien des Landes Sachsen sind alternative Maßnahmen zu treffen, bevor schlussendlich ein Abschuss genehmigt werden kann.¹⁸⁵ Mögliche alternative Maßnahmen wären eine Vergrämung und/oder Besenderung des Wolfes gewesen, um mehr Informationen über dessen Verhalten zu erlangen und entsprechend reagieren zu können.

Eine Gefährdung der Menschen, wie es das Bundesnaturschutzgesetz für eine Ausnahme verlangt, fand nach Sachverhalt auch nie statt, der Wolf ergriff stets die Flucht vor Menschen, er zeigte auch kein aggressives Verhalten gegenüber diesen. Es konnte somit meines Erachtens keine Ausnahmegenehmigung zur Entfernung des Wolfes im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden.

Auch andere Parteien wie der NABU oder der WWF kritisierten im Gegensatz zu Fall Kurti die erteilte Abschussgenehmigung des Wolfes Pumpak.¹⁸⁶

Die erteilte Abschussgenehmigung des Bundeslandes Sachsen verstößt somit krass gegen die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

¹⁸³ Land erteilt erstmals Genehmigung: Sachsen will Problemwolf abschießen, in: Leipziger Volkszeitung (2017).

¹⁸⁴ NABU, der Kuchen und der Wolf <<https://www.nabu.de/news/2017/01/21893.html>> (abgefragt am 17.10.2017).

¹⁸⁵ Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Freistaat Sachsen, Managementplan für den Wolf in Sachsen, <<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11597/documents/37898>> (abgerufen am 04.10.2017).

¹⁸⁶ Wolfsmonitor, IWF, NABU und WWF kritisieren Abschussfreigabe in Sachsen aufs Schärfste <<http://wolfsmonitor.de/?p=7367>> (abgefragt am 17.10.2017),

vgl. NABU, Ohne vernünftigen Grund <<https://www.nabu.de/news/2017/01/21861.html>> (abgerufen am 17.10.2017).

c. Finnland EuGH Rs C-342/05

Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches überwacht die Kommission als Hüterin der Verträge die Einhaltung und die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinien.¹⁸⁷ Im vorliegenden Fall wurde ein Vertragsverletzungsverfahren der europäischen Kommission eingeleitet, weil diese die Ansicht vertrat, dass die finnische Verwaltungspraxis zur Wolfsbejagung nicht im Einklang mit der FFH-RL stand.¹⁸⁸

Zuerst wird kurz der Sachverhalt erörtert, welche Mängel im Wolfmanagement des betreffenden Mitgliedstaates festgestellt wurden und wie dieser sich selbst zu den Vorwürfen äußert.

Anschließend wird das Urteil des EuGH analysiert. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, in welchen Punkten der EuGH der europäischen Kommission als klagende Partei folgt und welche abzuweisen waren.

Schlussendlich werden die wichtigsten Aspekte des EuGH Urteils festgehalten.

i. Sachverhalt

1. Ansicht der europäischen Kommission

Die europäische Kommission beantragte mit ihrer Klage die Feststellung, dass Finnland gegen den Artikel 12 Abs. 1 und gegen Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL verstoßen hat, da abweichende Ausnahmeregelungen zur Wolfsbejagung erlassen wurden.

Sie hält fest, dass der Erhaltungszustand des Wolfes in Finnland nicht ausreichend sei und die Abschüsse die Population gefährden.

Auch wird kritisiert, dass geeignete Präventionsmaßnahmen wie Elektrozäune oder Einsperren des Viehs u.Ä. nicht ergriffen wurden.

¹⁸⁷ Art 17 EUV,

beachte *Hable* in Mayer/Stöger, EUV/AEUV (2012) Artikel 17 EUV Rz 2, siehe auch *Hable* in Mayer/Stöger, EUV/AEUV (2012) Artikel 17 EUV Rz 17 ff.

¹⁸⁸ EuGH 14.06.2007 Rs C-342/05.

Schlussendlich wird festgehalten, dass die jährlichen Regionalquoten für Abschüsse nicht gerechtfertigt seien und dass jede Abschussgenehmigung separat geprüft werden müsse. In der Praxis ist es jedoch so, dass Wölfe abgeschossen werden könnten obwohl die Höchstgrenzen erreicht wurden. Auch dürfte die Polizei unter außergewöhnlichen Umständen Wölfe töten. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass in der Jagdsaison 2003/04 die Höchstquote auf 8 Wölfe festgesetzt wurden, jedoch 13 Genehmigungen für Abschüsse erteilt wurden. Insgesamt wurden in dieser Jagdsaison 12 Tiere abgeschossen.¹⁸⁹

2. Ansicht der finnischen Republik

Die finnische Republik hält hier fest, dass für Jagd auf Wölfe eine Genehmigung erforderlich ist und diese von dem örtlichen Wildschutzbezirk auf Übereinstimmung des Artikels 16 der FFH-RL geprüft wird.

Auch entsprechen die jährlichen Regionalquoten der Anzahl jener Tiere, die entfernt werden könnten, ohne dass die betreffende Population gefährdet werde. Es handle sich um kein Kontingent, welches erreicht und ausgeschöpft werden müsste.

In Bezug auf andere gelindere Mittel zur Wolfsabwehr hält die finnische Republik fest, dass die vorgeschlagenen Ersatzlösungen nicht für jeden Fall geeignet wären und deswegen Abschüsse vorzuziehen wären.

Abschließend wird festgehalten, dass die betreffenden Individuen, welche Schäden verursachen, nicht immer festgestellt werden könnten weil der Wolf ein Rudeltier ist. Wenn die betreffenden Tiere jedoch festgestellt werden dann würden diese speziell zum Abschuss freigegeben.¹⁹⁰

ii. Urteil des EuGH

Vorab wird festgehalten, dass die Kommission weder die finnische Regelung noch einen konkreten Fall des Abschusses von Wölfen sondern die Verwaltungspraxis der finnischen Behörden bei der Wolfsjagd mit dieser Klage beanstandet.

¹⁸⁹ EuGH 14.06.2007 Rs C-342/05.

¹⁹⁰ EuGH 14.06.2007 Rs C-342/05.

Aber auch wenn die anwendbare nationale Regelung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, kann sich eine Vertragsverletzung aus dem Bestehen einer Verwaltungspraxis ergeben, wenn diese gegen Unionsrecht verstößt.¹⁹¹

Faktum ist, dass der Erhaltungszustand des Wolfes nach den Berichten des finnischen Umweltministeriums als nicht günstig empfunden werden kann. Ausnahmen für eine Entfernung eines Wolfes nach Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL verlangen aber, dass diese nur erteilt werden können, wenn der Erhaltungszustand der betreffenden Population als günstig betrachtet werden kann.¹⁹² Unter diesen Umständen sind somit nur solche Maßnahmen zulässig, die den Erhaltungszustand dieser Population nicht verschlechtern. Entfernungen von einzelnen Exemplaren können jedoch nicht als neutral angesehen werden. Doch obwohl einzelne Abschüsse genehmigt wurden, ist der Wolfsbestand in den Jahren 2001 bis 2004 gestiegen. Die Kommission konnte in diesem Zusammenhang nicht nachweisen, dass die finnische Verwaltungspraxis gegen den Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL verstößt.

Aus beiden Entscheidungen über die Genehmigungen von Abschüssen von Wölfen, welche vor dem Mahnschreiben der Kommission getroffen wurden, geht hervor, dass die Behörden in diesen Fällen gegen den Artikel 16 Abs. 1 verstoßen haben. In diesen Fällen gab es keine Beurteilung des Erhaltungszustandes von den entsprechenden Behörden, auch fehlte die Begründung, warum keine anderen Maßnahmen ergriffen wurden. Schlussendlich wird kritisiert, dass nicht jene Wölfe entfernt wurden, welche die Schäden verursacht haben. Diese Fälle wurden jedoch nicht mit dieser Klage von der Kommission beanstandet.

Zur Rüge der Kommission, dass die Abschussgenehmigungen nicht jene Tiere betreffen, welche die Schäden verursachen, stellt der EuGH fest, dass sich nicht immer Abschussgenehmigungen auf bestimmte Individuen beziehen müssen, weil der Wolf ein Rudeltier ist. Auch hält der EuGH fest, dass Abschüsse als Präventionsmaßnahmen zulässig sind, bevor erste Schäden auftreten. Es müssen somit nicht Schäden abgewartet werden bevor reagiert werden darf. Der EuGH stellt jedoch fest, dass es zu wenige zoologische Studien über die Bejagung des Wolfes gibt, da nach einer Ansicht diese den Wölfe mehr Menschenscheue verleiht, nach einer anderen jedoch das betreffende Wolfsrudel eher die Schäden vermehre.

¹⁹¹ siehe EuGH 27.04.2006, C-441/02.

¹⁹² siehe EuGH 14.06.2007, C-508/04.

Der EuGH würdigt in diesem Zusammenhang die Rüge der Kommission über die Erteilung der Abschussgenehmigung aus Gründen der Prävention.

Abschließend wird der Umstand, dass die Abschussgenehmigungen auch die regionalen Höchstquoten berücksichtigen müssen, vom EuGH nicht als Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL gewertet. Diese bilden nach Ansicht des EuGH nur den Rahmen, innerhalb dessen die Wildschutzbezirke Abschussgenehmigungen erteilen können, wenn die übrigen Voraussetzungen von Artikel 16 Abs. 1 erfüllt sind. Auch die Tatsache, dass in der Jagdsaison 2003/04 die Höchstquote tatsächlich überschritten wurde, ist noch kein Beweis, dass die finnische Behörde Abschussgenehmigungen in einen Umfang erteilt hätte, welcher die Wolfspopulation negativ beeinträchtigt hätte.¹⁹³

iii. Conclusio

Abschließend lassen sich folgende Punkte aus dem Urteil ableiten:

1. Eine Vertragsverletzung kann auch dann erfolgen, wenn die Richtlinie zwar ordnungsgemäß ins nationale Recht umgesetzt wurde, aber die Verwaltungspraxis gegen Unionsrecht verstößt.
2. Es benötigt mehr zoologische Erkenntnisse, inwiefern Wolfsabschüsse von einzelnen Rudelmitgliedern Einfluss auf weitere Schäden hat. In diesem Zusammenhang könnten Wolfsabschüsse zur Prävention als geeignete Maßnahme in Frage kommen.

Nach aktuellem Standpunkt ist jedoch zu beachten, dass von führenden Wolfsexperten eher die Ansicht vertreten wird, dass einzelne Wolfsabschüsse das entsprechende Rudel zu weiteren Schäden verleiten würden.¹⁹⁴ Dementsprechend können Wolfsabschüsse als Präventionsmaßnahmen nicht empfohlen werden.

¹⁹³ EuGH 14.06.2007 Rs C-342/05.

¹⁹⁴ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 208 ff,

Kritisch ist die geteilte Ansicht des EuGH und der finnischen Regierung zu betrachten, dass Abschussgenehmigungen sich nicht auf jene Wölfe beziehen müssen, welche den Schaden angerichtet haben, sondern sich auch auf andere Mitglieder des entsprechenden Rudels beziehen können. Der Grund läge darin, dass der Wolf ein Rudeltier ist. Eine genauere Begründung oder weitere Argumente fehlen hier.

Meines Erachtens kann eine so weitgehende Abschussgenehmigung nicht im Einklang mit den strengen Vorschriften der FFH-RL stehen. Auch Österreichs führender Wolfsexperte Univ-Prof. Dr. *Kotrschal* sieht keinen Vorteil von einzelnen Wolfsabschüssen. Dies würde eher zu einer Beunruhigung der Tiere führen anstatt einer geeigneten Präventionsmaßnahme zu entsprechen. Vermehrte Schäden an Nutztieren wäre die Folge.¹⁹⁵

vgl. bejahend Vetimpulse.de, Eine amtstierärztliche Sicht auf die Rückkehr des Wolfes nach Deutschland <https://www.vetimpulse.de/fileadmin/user_upload/Amtstieraerztliche_Sicht_auf_die_Rueckkehr_des_Wolfes.pdf> (abgefragt am 17.10.2017),

vgl. bejahend WWF: Wolfsfreie Zonen „fachlicher Nonsens“, in: tirol.orf.at (2017).

¹⁹⁵ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 208 ff.

IV. Wie können Wölfe in Europa zukünftig besser geschützt werden und welche Maßnahmen würden sich speziell für Österreich anbieten?

Der Wolf ist durch verschiedenste Gesetze eine streng geschützte Art. Um den Lebensraum und Schutz dieses Tieres zu gewährleisten bedarf es verschiedenster Maßnahmen, welche in dieser Arbeit näher erläutert werden.

Vorab wird auf aktuelle Maßnahmen eingegangen, welche die Wiederansiedlung des Wolfes unterstützen und der Vermeidung von Konflikten dienlich sind. Hier wird vor allem auf die deutschen Wolfsrichtlinien zurückgegriffen, welche sich sehr bewährt haben. Auch die Schweizer Lösung zur Bekämpfung von Schäden an Nutztieren durch Wölfe wird in dieser Arbeit thematisiert.

Im Weiteren werden Maßnahmen speziell für Österreich analysiert, durch welche Konflikte mit Menschen und deren Nutztieren vermieden werden könnten. Auch werden erfolgreiche deutsche Lösungen präsentiert, welche Konflikte verhindern bevor sie überhaupt entstehen können.

Auch wird auf die aktuelle rechtliche Lage des ersten Wolfsrudels in Österreich seit mehr als 130 Jahren in Allentsteig eingegangen.

Schlussendlich wird ein zukünftiger Ausblick für Österreich gewagt.

a. Welche Maßnahmen gibt es?

Um Wölfe effektiv schützen zu können bieten sich verschiedenste Möglichkeiten an. Um Wolfsübergriffe auf Nutztiere zu vermeiden wären staatlichen Förderungen für Herdenschutzmaßnahmen eine gute Möglichkeit um den Schutz von Wolf und Nutztier gewährleisten zu können. Diese könnten für die Anschaffung eines ausgebildeten Herdenschutzhundes und für wolfssichere Zäune verwendet werden. Gerade die Berner Konvention oder die Fauna Flora Habitat Richtlinie verlangen, dass der Lebensraum des Wolfes zu schützen ist und die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen zu treffen haben. Durch Schaffung von Präventionsmaßnahmen, um Wolfsübergriffe zu verhindern, können diese erfolgreich umgesetzt werden.¹⁹⁶ Durch Verhinderung von Übergriffen würde der Wolf seine Beute tendenziell auf Rot- und Schwarzwild konzentrieren und somit nicht einen der Gründe für die Ausnahmebestimmung erfüllen um abgeschossen werden zu können.

In Deutschland sind diese Maßnahmen in manchen Bundesländern bereits gang und gebe. Gerade Bundesländer wie Sachsen, Niedersachsen, Thüringen, Schleswig Holstein, Brandenburg und weitere haben bereits sogenannte Wolfsrichtlinien erlassen, in welchen die Förderungen von Präventionsmaßnahmen als auch die Handhabung von „Problemwölfen“ festgelegt werden. Auf diese Richtlinien wird zum Teil schon jetzt eingegangen, sie werden aber im nächsten Abschnitt noch ausführlicher behandelt.

i. Zäune

Im Bereich des Herdenschutzes gilt der Grundsatz, dass es keinen 100% Schutz vor Wölfen geben kann. Doch man kann die Gefahr eines Wolfsübergriffes durch geeignete Vorkehrungen auf ein Minimum reduzieren. Bei der Haltung von Schafen und Ziegen wäre das forderfähige Minimum ein entsprechender Drahtgeflechtzaun mit einer Höhe zwischen 1,20m und 1,40m. Hier gibt es verschiedenste Meinungen und Bestimmungen wie hoch so ein Zaun sein müsste. Generell gilt natürlich, umso höher der Zaun, desto geringer die Wahrscheinlichkeit eines Wolfsübergriffes auf Nutztiere durch Überspringen des Zaunes.

¹⁹⁶ Köck/Möckel, Abschlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz: Naturschutz und Jagdrecht nach der Förderalismusreform (2014) 50f, vgl. abweichend Brenner, Jagdrecht und Naturschutz – ein unionsrechtlich überlagertes kompetenzrechtliches Dickicht - NuR 39 (2017) 150.

Brandenburg und Rheinland-Pfalz verlangen in ihren Richtlinien, dass eine Mindesthöhe von 1,40 Meter bei solchen Zäunen vorgesehen sein muss.¹⁹⁷ In Niedersachsen jedoch reicht eine Höhe von 1,20 Meter.¹⁹⁸ Alle aufgezählten Bundesländer verlangen jedoch, dass dieser Drahtgeflechtzaun entweder bodengleich durch einen Spanndraht oder durch einen entsprechenden Untergrabeschutz die Wölfe vom Durchschlüpfen des Zaunes hindert. Alternativ können auch teurere Elektrozäune verwendet werden. Der Vorteil besteht darin, dass diese nur eine Höhe von 90cm benötigen um als geeignet betrachtet werden zu können. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen jedoch, dass eine Höhe von 110cm empfehlenswerter wäre.¹⁹⁹ Auch besteht für diese ein erhöhter Instandhaltungsaufwand. Diese müssen frei von jeglichen Ästen, Pflanzen u. Ä. sein, da ansonsten die Wirksamkeit des Zaunes darunter leidet und im Falle eines Wolfsübergriffes dieser versagen kann. Zu beachten ist hierbei auch, dass durch Bodennachwuchs das gleiche Problem auftreten kann.²⁰⁰

Bei der Haltung von Gatterwild sind zum Teil deutlich größere Vorkehrungen erforderlich. Hier sind höhere Zäune von mindestens 1,80m laut den niedersächsischen Wolfsrichtlinien von Bedarf, um Wolfsübergriffen vorbeugen zu können.²⁰¹

ii. Herdenschutzhunde

Eine andere Möglichkeit, um Wolfsrissen an Nutztieren entgegenwirken zu können, wäre die Haltung von Herdenschutzhunden. Diese beschützen die Herde vor jedem Dritten, der sich dieser nähert. Der Nachteil besteht einerseits durch die erhöhten Kosten für die Haltung sowie die Ausbildung des Herdenschutzhundes als auch andererseits, dass der Hund Wanderer

¹⁹⁷ Landesamt für Umwelt, Managementplan für den Wolf 2013-2017
<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wmp_2013_2017.pdf> (abgefragt am 4.10.2017),

siehe auch Ministerium für die Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz <http://www.lausitz-wolf.de/fileadmin/PDF/Wolfmanagementplan_Rheinland-Pfalz.pdf> (abgefragt am 04.10.2017).

¹⁹⁸ Richtlinie Wolf, Nds.MBl 42/2014.

¹⁹⁹ Landesamt für Umwelt, Managementplan für den Wolf 2013-2017
<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wmp_2013_2017.pdf> (abgefragt am 4.10.2017),

vgl. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Saarland <https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Managementplan_WOLF_April_17.pdf> (abgefragt am 04.10.2017),

vgl. Ministerium für die Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz <http://www.lausitz-wolf.de/fileadmin/PDF/Wolfmanagementplan_Rheinland-Pfalz.pdf> (abgefragt am 04.10.2017).

²⁰⁰ Franke/Walther, Schutzmaßnahmen vor dem Wolf, LfULG 16 (2014) 55.

²⁰¹ Richtlinie Wolf, Nds.MBl 42/2014.

ebenso als Gefahr ansehen kann und dementsprechend reagiert.²⁰² Auch dauert die Ausbildung bis zu 9 Monate, bis der Hund schlussendlich einsatzbereit ist und seine Pflichten wahrnehmen kann.²⁰³ Versuchsprojekte in Österreich wurden bereits gestartet und es konnten erste Erfahrungen gemacht werden.²⁰⁴

iii. Kombination beider Systeme

Die beste Variante, um Wolfsübergriffen vorbeugen zu können, wäre eine Kombination beider Systeme. Dies wäre somit ein Elektrozaun mit Herdenschutzhunden, welche die Nutztiere bewachen. Dies macht es für den Wolf so unattraktiv wie möglich diesen Schutz zu überwinden nur um etwas Nahrung zu erhalten.²⁰⁵

iv. Maßnahmen speziell für Österreich

Auf Österreich bezogen stellt sich hier vor allem die Frage, in wie weit die angeführten Systeme in Betracht kommen könnten. Gerade im Alpenbereich wäre es aufgrund der geographischen Gegebenheiten sehr schwierig, entsprechende Zäune aufzustellen. Diese Maßnahme wäre in manchen Gegenden unmöglich.

Herdenschutzhunde könnten aber auch hier ein Problem darstellen, sind doch die Alpen ein beliebtes Wanderziel von Touristen und diese könnten für den Hund als Gefahr für die Herde angesehen werden. Es gibt zwar gewisse Herdenschutzhunde, die den Unterschied zwischen Mensch und Beutegreifer erkennen und menschenfreundlicher reagieren, doch eine 100% Sicherheit für Wanderer vor Hundebissen gibt es nicht.²⁰⁶

Um die Wiederansiedlung des Wolfes zu akzeptieren würde das im alpinen Raum bedeuten entweder die Freilandhaltung in diesen Gebieten aufzugeben, wo Zäune nicht aufgebaut werden könnten oder Touristen durch entsprechende Warnhinweise und mit Verhaltensvorschlägen beim Kontakt mit Herdenschutzhunden zu unterrichten. Die mediale

²⁰² Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 321 ff.

²⁰³ Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 329.

²⁰⁴ Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen, Nationale Beratungsstelle Herdenschutz: Jahresbericht 2016, (2016) 12 f.

²⁰⁵ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 329 ff.

²⁰⁶ Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 333.

Idee, dass die Alpen wolfsfreie Zonen bleiben sollen und Wölfe, die diesen Bereich betreten, abzuschießen sind, kann meines Erachtens keine Lösung sein.²⁰⁷ Wölfe sind als Tiere mit großer Wanderungsbereitschaft bekannt, entsprechende Regelungen hätten somit wenig Sinn.²⁰⁸ Diese Abschussregelung kann im Extremfall sogar zu mehr Rissen an Nutztieren durch Wölfe führen, vor allem, wenn es sich bei den abgeschossenen Tieren um die Elterntiere des Rudels handelt. Die Jungwölfe könnten dann versuchen, auf leichter zu erbeutende Tiere wie die ungeschützten Schafsherden umzusteigen.²⁰⁹ Auch wären in diesem Licht durchstreifende Wölfe, welche noch nie Nutztiere im alpinen Raum gerissen hätten, zum Abschuss freizugeben. Meines Erachtens kann somit die Forderung von wolfsfreien Zonen im Alpenbereich nicht unterstützt werden.

²⁰⁷ Kommission fordert die Jagd auf Wölfe, in: Kurier (2016),
vgl. Brunner fordert wolfsfreie Zonen: Scharfe Kritik vom Naturschutzbund, in: BDR (2017),
vgl. Wildundhund.de, Bayern: Landwirtschaftsminister für wolfsfreie Zonen.
<<https://wildundhund.de/landwirtschaftsminister-fuer-wolfsfreie-zonen/>> (abgefragt am 4.10.2017).

²⁰⁸ Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007) 274.

²⁰⁹ WWF, Forderung nach wolfsfreien Zonen in den Alpen ist fachlicher Nonsens
<<https://www.wwf.at/de/forderung-nach-wolfsfreien-zonen-in-den-alpen-ist-fachlicher-nonsens/>> (abgefragt am 11.10.2017).

b. Deutschland oder die Schweiz als Vorzeigestaaten?

Deutschland und die Schweiz haben hier eine Vorreiterrolle im deutschsprachigen Gebiet zum Thema Wolf übernommen. Die angeführten Länder haben schon erste Erfahrungen mit Wölfen sammeln und daraus lernen können. Österreich hat hier die Möglichkeit, viele erfolgreich entwickelte Konzepte der angesprochenen Länder zu übernehmen um den Umgang mit Wölfen so gut wie möglich zu meistern.

i. Deutschland

Die deutschen Bundesländer haben in den letzten Jahren ein bemerkenswertes Wolfsmanagement entwickelt. Durch den Erlass von Wolfsrichtlinien konnten die einzelnen Länder entsprechende Regelungen treffen um das Leben mit Wölfen so erträglich wie möglich zu machen.

Die angesprochenen Wolfsrichtlinien regeln vor allem den Umgang mit Problemwölfen, die Förderung von Präventionsmaßnahmen als auch wie diese auszusehen haben und die Abgeltung von Schadensfällen. Da diese Richtlinien als Verwaltungsaufgaben der Länder zu betrachten sind, werden diese von den Bundesländern selbst erlassen und gleichen einander nur zum Teil, jedes Land regelt hier den Umgang mit seinen Wölfen selbst.²¹⁰ Auf die Gemeinsamkeiten im Bereich Präventionsmaßnahmen, Umgang mit auffälligen Wölfen und der Abhandlung von Schadensfällen wird in dieser Arbeit kurz eingegangen.

1. Förderung von Präventionsmaßnahmen

Ziel eines guten Wolfsmanagements muss es sein, vorbeugende Maßnahmen zu treffen, um Mensch-Tier-Konflikte zu vermeiden. In diesem Sinne beinhalten alle deutschen Wolfsrichtlinien förderfähige Präventionsmaßnahmen um genau solche Situationen zu vermeiden. Diese sind aus Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern angepasst und beschreiben genau, welche Vorkehrungen geschaffen werden müssen um Wölfe so gut wie möglich von Nutztierrissen abzuhalten. Auch die Förderfähigkeit von Präventionsmaßnahmen

²¹⁰ Köck/Kucha, Wolfsmanagement in Deutschland, NuR 8 (2017) 8.

ist in diesen Richtlinien geregelt. Anzumerken ist jedoch, dass nur die Hemmschwelle des Wolfes, Zäune zu überwinden, durch diese Vorkehrungen erhöht werden kann. Diese Vorkehrungen können jedoch keinen 100% Schutz vor Wolfsübergriffen bieten.²¹¹

Da die Wolfsrichtlinien von jedem Bundesland selbst erlassen werden, kann es zu einzelnen Unterschieden bei den Bestimmungen der Förderfähigkeit kommen. Im Prinzip gleichen diese aber einander sehr.

Folgende Maßnahmen werden als förderfähig empfunden und dementsprechend durch staatliche Beihilfen unterstützt:

1. Errichtung eines Drahtgeflechtzaunes:

Dieser muss mindestens eine Höhe zwischen 1,20 und 1,40 Meter aufweisen und bodengleich mit einem Spanndraht versehen werden bzw. zumindest ebenerdig abschließen um als förderfähig anerkannt zu werden. Teilweise gelten für Gatterwild strengere Vorgaben an den Zaun als bei der Haltung von Schafen und Ziegen.²¹² Die Höhe sowie die Anforderung über den Bodenabschluss des Zaunes sind hier von Richtlinie zu Richtlinie anders geregelt. Auf genauere Inhalte der Richtlinien, welche Kriterien in welchem Bundesland erfüllt werden müssen um in den Genuss der Förderfähigkeit zu kommen, wird in dieser Arbeit nicht eingegangen.

2. Errichtung eines elektrischen Zaunes:

Ein elektrischer Zaun muss eine Höhe von zumindest 90 cm aufweisen sowie eine Spannung zwischen 2000 und 3000 Volt enthalten um als förderfähig anerkannt zu werden. Auch hier herrschen wieder Unterschiede in den Richtlinien der Bundesländer um die Vorschriften über die Förderfähigkeit zu erfüllen. Nur über die Mindesthöhe von 90 cm herrscht hier Einigkeit, einzelne Wolfsrichtlinien empfehlen jedoch nach praktischen Erfahrungen in anderen Ländern eine Erhöhung des Zaunes auf 1,10 m Höhe.²¹³

²¹¹ Kotrschal (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 308 ff.

²¹² Richtlinie Wolf, Nds.MBI 42/2014.

²¹³ Landesamt für Umwelt, Managementplan für den Wolf 2013-2017

<http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wmp_2013_2017.pdf> (abgefragt am 4.10.2017),

3. Herdenschutzhunde:

Die Anschaffung von Herdenschutzhunden wird als geeignete Schutzmaßnahme angesehen und dementsprechend in den meisten Wolfsrichtlinien gefördert. Zu beachten ist jedoch, dass nur größere Hirten in den Genuss von dieser Regelung kommen, da die Förderfähigkeit zum Teil abhängig von der Anzahl der Tiere ist. Genauere Ausführungen, ab wann der Einzelne in Genuss dieser staatlichen Mittel kommt, werden in den Wolfsrichtlinien nicht erwähnt. Nur in den Wolfsrichtlinien von Sachsen-Anhalt wird dies genau definiert. Hier ist festgehalten, dass die Anschaffung von 2 Herdenschutzhunden ab einer Zahl von 100 Schafen bzw. Ziegen förderfähig ist, bei mehr als 200 sind für jede weiteren 100 Tiere die Anschaffung eines Herdenschutzhund als förderfähig zu betrachten.²¹⁴ Hobbyschafzüchter sind durch diese Regelungen dementsprechend benachteiligt.

Die Höhe der Förderung ist in jedem Bundesland anders geregelt. Prinzipiell liegt die Förderfähigkeit zwischen 75 bis 100 % der Anschaffungskosten. Weitere Kosten wie der Erhalt des Zaunes oder die anfallenden Kosten für den Herdenschutzhundes werden jedoch nicht übernommen.

Anzumerken ist, dass die Förderung der Maßnahmen auch im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften der Berner Konvention als auch der Fauna Flora Habitat Richtlinie stehen, Diese verlangen, dass entsprechende Maßnahmen zur Erhaltung der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als auch ihren Lebensräumen getroffen werden.²¹⁵ Die Förderung von geeigneten Präventionsmaßnahmen ist meines Erachtens die beste Möglichkeit um diese zu erfüllen.

vgl. Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Saarland <https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Managementplan_WOLF_April_17.pdf> (abgefragt am 04.10.2017),

vgl. Ministerium für die Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Rheinland-Pfalz <http://www.lausitz-wolf.de/fileadmin/PDF/Wolfmanagementplan_Rheinland-Pfalz.pdf> (abgefragt am 04.10.2017).

²¹⁴ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie in Sachsen-Anhalt, Leitlinie Wolf: Handlungsempfehlung zum Umgang mit Wölfen <https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Aktuelles/Bilder/Leitlinie_Wolf_LSA_6.07.2017a.pdf> (abgefragt am 04.10.2017).

²¹⁵ Art 3 & 4 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372, siehe auch Art 1 RL (EWG) 92/43.

2. Abhandlung von Schadensfällen

Damit Schadensfälle abgegolten werden müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Die wichtigste, zugleich banalste Voraussetzung ist, dass der Übeltäter ein Wolf war. In nicht jedem Fall ist es so, dass der Wolf dafür verantwortlich gemacht werden kann. Des Öfteren ist es so, dass z.B. wilde Hunde diese Schäden verursachen und deswegen sind diese nicht ersatzfähig.²¹⁶

Teilweise verlangen die jeweiligen Wolfsrichtlinien, dass vor allem in wolfsreichen Gebieten geeignete Präventionsmaßnahmen getroffen wurden um überhaupt Schadenersatz von den betreffenden Behörden verlangen zu können.²¹⁷ In allen anderen Fällen werden, soweit es dem betroffenen Land möglich ist, Schäden durch Wölfe auch ohne Präventionsmaßnahmen abgegolten.

Anzumerken ist auch, dass bei nicht tiergerechter Anbindehaltung der geschädigten Tiere ein Anspruch auf Schadenersatz verneint werden kann.²¹⁸

Meines Erachtens ist die wichtigste Erkenntnis in den niedersächsischen Wolfsrichtlinien festgehalten. Diese stellen fest, dass der Wolf als herrenlose Sache zu qualifizieren ist und somit für alle von ihm verursachten Schäden generell vom Staat nicht gehaftet wird. Aber um die rechtlichen Bestimmungen der Berner Konvention und der Fauna Flora Habitat Richtlinie zum Schutze dieses Raubtieres zu erfüllen, werden für die von ihm verursachten Schäden vom Staat aus Billigkeitsgründen gehaftet.²¹⁹ Auch die Wolfsrichtlinien der anderen Länder begründen den Schadensausgleich aus diesem Grund, zum Teil in komprimierter Fassung. Diese Maßnahme unterstützt die Wiederansiedlung des Wolfes und der Zurückeroberung seines alten Lebensraumes,

²¹⁶ Wolfsmonitoring, Nutztierrisse <<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/nutztierrisse/>> (abgefragt am 5.10.2017).

²¹⁷ Landesamt für Umwelt, Managementplan für den Wolf 2013-2017 <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wmp_2013_2017.pdf> (abgefragt am 4.10.2017).

²¹⁸ Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Managementplan für den Umgang mit Wölfen in Saarland <https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Managementplan_WOLF_April_17.pdf> (abgefragt am 04.10.2017).

²¹⁹ Richtlinie Wolf, Nds.MBl 42/2014.

3. Umgang mit auffälligen Wölfen

Auffällige Wölfe sind jene Tiere, die atypisches Wolfsverhalten aufzeigen. Anhand bestimmter Kriterien in den entsprechenden Wolfsrichtlinien der einzelnen Bundesländer lässt sich atypisches Wolfsverhalten feststellen und dementsprechende Maßnahmen einleiten. Beispiel für solch ein Verhalten wären tollwütige Wölfe oder starke Habituation von Wölfen. Darunter versteht man die Gewöhnung des Tieres an die Anwesenheit von Menschen.²²⁰ Dies kann durch gezielte Anfütterung oder auch durch menschliche Abfälle in Siedlungen entstehen, der Wolf als Opportunist weiß es gezielt den einfachsten Weg zu wählen um an Nahrung zu gelangen. Als auffälliges Verhalten zählt es auch, wenn ein Wolf sich auf Reißen von Nutztieren spezialisiert und atypisch wolfsichere Zäune überwindet.²²¹

Die Wolfsrichtlinien der Bundesländer legen hier einheitlich fest, dass in solchen Fällen eine Vergrämung des betreffenden Individuums zu veranlassen ist und als letztes Mittel nur die Entfernung des betreffenden Tieres in Betracht kommt um weitere Tier-Mensch-Konflikte zu vermeiden. Dies würde auch im Einklang mit der Fauna Flora Habitat Richtlinie und der Berner Konvention stehen.²²²

Zu bemängeln ist, dass in vielen Wolfsrichtlinien der Begriff „Problemwolf“ auftaucht, es aber dazu keine genaue Definition gibt. In diesem Fall wäre es meines Erachtens notwendig, objektive Kriterien zur Einteilung von Wölfen in Problemwölfen festzulegen um entsprechend reagieren zu können.

4. Conclusio

Deutschland hat in den letzten Jahren ein sehr gutes Wolfsmanagement aufgebaut und auch betrieben. Gerade bei der Abgeltung von Schadensfällen durch staatliche Mittel können viele Konfliktpotentiale zwischen den betreffenden Tierhaltern und den Wölfen vermieden werden.

²²⁰ Ministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Wolfsmanagement für NRW <<https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Naturschutz/Dokumente/Wolfsmanagementplan.pdf>> (abgefragt am 04.10.2017).

²²¹ Ministerium für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Wolfsmanagement für NRW <<https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/Naturschutz/Dokumente/Wolfsmanagementplan.pdf>> (abgefragt am 04.10.2017).

²²² Köck/Möckel, Abschlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz: Naturschutz und Jagdrecht nach der Förderalismusreform (2014) 20.

Doch trotz der langjährigen Erfahrung im Umgang mit Wölfen besteht hier noch Verbesserungspotential, gerade beim Umgang mit auffälligen Wölfen fehlen erforderliche Erkenntnisse, wie am besten zu reagieren ist und auch die Definition eines Problemwolfes nach objektiven Kriterien existiert bis dato noch nicht. Das lässt sich gut am Beispiel „Kurti“ erkennen, hier wurden zum ersten Mal Vergrämungsmaßnahmen versucht. Am Beispiel „Pumpak“ lässt sich festhalten, dass hier sofort ein Abschuss genehmigt wurde bevor gelindere Maßnahmen ergriffen wurden.

Schlussendlich ist die monetäre Unterstützung des Staates von Präventionsmaßnahmen als sehr förderlich zu betrachten und meines Erachtens eine gute Möglichkeit, die Wiederansiedlung des Wolfes zu unterstützen. Diese finanziellen Mittel fördern einerseits die Halter von Nutztieren und andererseits den Schutz der Wölfe, da diese durch die erhöhten Schutzmaßnahmen sich weniger an diesen Tieren vergreifen als ohne.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Österreich hier viel von den deutschen Erfahrungen lernen kann und diese am besten in sein Wolfsmanagement einfließen lassen sollte.

ii. Schweiz

Auch die Schweiz betreibt seit Jahren ein entsprechendes Wolfsmanagement um Übergriffe auf Nutztiere zu vermeiden. Wie der Wolf hier rechtlich geschützt wird, welche Ausnahmen es von diesem Schutzstatus gibt und welche speziellen Maßnahmen getroffen wurden wird in den nächsten Punkten ausführlich behandelt.

1. Rechtlicher Schutzstatus des Wolfes

In der Schweiz wird der Wolf im Jagdgesetz nicht im Artikel 5 als jagdbare Tierart aufgeführt.²²³ Er fällt dennoch unter den Anwendungsbereich des Jagdrechtes, da er nach Artikel 2 unter den Begriff Raubtier zu definieren ist.²²⁴ Somit ist er nach Artikel 7, weil er

²²³ Art 5 JSG, SR 922/1986.

²²⁴ Art 2 JSG, SR 922/1986.

eben nicht als jagdbare Tierart angeführt wird aber dennoch unter dem Anwendungsbereich des Jagdrechts fällt, als geschützte Art anzusehen.²²⁵

Zu beachten ist jedoch, dass die EU Verordnung 338/97 sowie die Fauna Flora Habitat Richtlinie für die Schweiz nicht zur Anwendung gelangen, da diese der EU nicht beigetreten ist. Die Schweiz hat jedoch die Berner Konvention ratifiziert und diese ist somit anwendbar.²²⁶

2. Ausnahmen

In der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel ist geregelt, dass nach vorheriger Zustimmung des Bundesamtes für Umwelt die Kantone Maßnahmen zu Regulierung von Beständen geschützter Tierarten treffen können, wenn einer der Ausnahmegründe der Berner Konvention erfüllt ist.²²⁷

a. Ausnahmen für Wolfsrudel

Zur Regulierung von Wolfsrudelbeständen wurde hier ein eigener Artikel eingefügt. Dieser regelt, dass Wölfe nach den Bestimmungen des Artikels 4 entfernt werden dürfen, aber unter der Voraussetzung, dass das betreffende Wolfsrudel sich im Jahr der Regulierung fortgepflanzt hat und dass die Anzahl der geschossenen Wölfe die Anzahl der Hälfte der geborenen Jungtiere nicht übersteigt. Auch sind die Elterntiere zu schonen.²²⁸

Bei Schäden an Nutztierbeständen sind Regulierungen zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, welches sich wie vorher erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von 4 Monaten mindestens 15 Nutztiere getötet wurden.²²⁹

Auch erlaubt die Verordnung eine Regelung infolge erheblicher Gefährdung von Menschen, wenn Wölfe aus einem Rudel sich aus eigenem Antrieb innerhalb oder in der Nähe von

²²⁵ Art 7 JSG, SR 922/1986.

²²⁶ Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräumen, SR 0.455/1979.

²²⁷ Art 4 JSV, SR 922.01/1988.

²²⁸ Art 4 Abs. 1 Regulierung von Wölfen JSV, SR 922.01/1988.

²²⁹ Art 4 Abs. 2 Regulierung von Wölfen JSV, SR 922.01/1988.

menschlichen Siedlungen aufhalten und dabei zu wenig scheu oder aggressives Verhalten zeigen.²³⁰

b. Ausnahmen für einzelne Wölfe

Die Kantone können auch Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen, wenn diese erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten. Wenn in dem Streifgebiet eines Wolfes 35 Nutztiere in 4 Monaten, 25 Nutztiere in einem Monat oder mindestens 15 Nutztiere getötet werden, nachdem im Vorjahr bereits Wolfsrisse nachgewiesen wurden, kann ein Wolf zum Abschuss freigegeben werden. Zu Gunsten des Wolfes gilt jedoch, dass gerissene Tiere nicht gezählt werden, wenn diese trotz früherer Schäden durch Wölfe unzureichend geschützt wurden. Bei Schäden an Rindern oder Pferden kann aber zum Nachteil des Wolfes die Mindestanzahl an gerissenen Tieren für eine Abschussgenehmigung in angemessenen Umfang reduziert werden.²³¹

3. Schadensregelungen

Die angesprochene Jagdverordnung regelt auch die Schadensabgeltung für Schäden, die durch Wölfe verursacht werden. Der Bund übernimmt in diesem Fall 80% der Kosten. Dies gilt mit der Einschränkung, dass der betreffende Kanton, wo die Wolfsrisse stattfanden, die restlichen 20% übernimmt.²³²

4. Sind diese Ausnahmebestimmungen geeignete Maßnahmen im Sinne der Berner Konvention?

Die vorher beschriebenen Ausnahmebestimmungen regeln hier vor allem die Abschüsse von Wolfsrudeln und einzelnen Wölfe. In Sinne der Berner Konvention ist es jedoch, dass ein

²³⁰ Art 4 Abs. 3 Regulierung von Wölfen JSV, SR 922.01/1988.

²³¹ Art 9 Maßnahmen gegen einzelne Wölfe JSV, SR 922.01/1988.

²³² Art 10 Entschädigung und Schadensverhütung JSV, SR 922.01/1988.

Abschuss nur als letztmögliches Mittel zu betrachten ist und vorher andere, gelindere Maßnahmen getroffen werden müssen wenn diese zum gleichen Ergebnis führen.²³³

In diesem Sinne kann Schweizer Wolfsmanagement bezüglich der Regulierung der Wolfsbestände nicht weiterempfohlen werden. Auch Univ.-Prof. Dr. *Kotrschal* als führender österreichischer Wolfsexperte kritisiert die schweizerischen Regulierungen, da diese weder den Menschen noch den Wölfen hilfreich sind. Er spräche von einer reinen „Geiseltötung“, da kein Lerneffekt für die anderen Wölfe eintreten könne, wenn ein zufälliger Wolf abgeschossen werden würde.²³⁴ Dies kann im Extremfall sogar zu einer Beunruhigung in den Rudeln und somit zu einer Erhöhung der Fortpflanzung von Wölfen führen. Diese würden sich dann eher an Nutztieren vergreifen.²³⁵

Zu kritisieren ist, dass nach diesen Regelungen „ein Wolf“ geschossen wird. Auch wenn dieser sich nie an Nutztieren vergriffen hat und kein atypisches Wolfsverhalten zeigt, wird dieser zum Abschuss freigegeben. Gesetzlich festgehalten ist dies im Artikel 9 Maßnahmen gegen einzelne Wölfe in der JSV, der aussagt, dass ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf vorliegt, wenn in seinem Streifgebiet z.B. 35 Nutztiere getötet werden.²³⁶ Dass es jetzt das betreffende Individuum war, wird nicht verlangt. Einzelne Maßnahmen für „den Wolf“, der dieses atypische Verhalten aufzeigt, werden nicht getroffen.

Meines Erachtens sind diese Regelungen somit nicht empfehlenswert für Österreich und sollten auch in der Schweiz geprüft werden, ob diese noch im Einklang mit der Berner Konvention stehen. Vergleichend mit dem deutschen Wolfsmanagement lassen sich hier doch erhebliche Konvergenzen feststellen.

5. Conclusio

Abschließend kann das schweizerische Wolfsmanagement nur zum Teil als ein erfolgreiches Konzept betrachtet werden.

Negativ anzumerken sind hier die Regulierungsbedingungen von Wolfsbeständen. Diese sind nicht empfehlenswert und lösen Tier-Mensch-Konflikte nur bedingt. Auch könnten diese nach

²³³ Art 9 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräumen, SR 0.455/1988.

²³⁴ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 237 ff.

²³⁵ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 208 ff.

²³⁶ Art 9 Maßnahmen gegen einzelne Wölfe JSV, SR 922.01/1988.

Meinungen von Wolfsexperten zu mehr Rissen an Nutztieren führen und wären dementsprechend kontraproduktiv.²³⁷ Es wäre im Sinne der Berner Konvention andere erfolgsversprechende Maßnahmen zu ergreifen, bevor letztmöglich nur noch ein Abschuss in Betracht kommt. Starre Grenzen, ab wann ein Wolf geschossen werden kann, und die Maßnahme, dass „ein Wolf“ geschossen wird und nicht „der Wolf“, welcher atypisches Verhalten zeigt, können hier nicht weiterempfohlen werden.

Positiv hervorheben ist die Abgeltungsregelung von Schäden, welche durch Wölfe verursacht wurden. Hier trägt der Bund einen großen Teil der Kosten und trägt somit zur Akzeptanz des Wolfes in der Schweiz bei. Einziger Wermutstropfen in diesem Zusammenhang ist jedoch, dass der entsprechende Kanton die restlichen Kosten übernehmen muss, ansonsten trägt der Bund seinen Teil nicht.

iii. Empfehlungen

Anhand der positiven und negativen Erfahrungen im Wolfsmanagement der anderen Länder könnte Österreich hier seine eigenen Schlüsse ziehen und ein gut durchdachtes Management entwickeln.

Vor allem die deutschen Wolfsrichtlinien sind hier meines Erachtens eine gute Ausgangsbasis für Österreich und helfen, die gesetzlichen Bestimmungen so gut wie möglich in der Praxis umzusetzen. Kritik am deutschen System gibt es am wie bereits erwähnte Umgang mit auffälligen Wölfen, hier sollten andere Mittel ergriffen werden bevor es zu einzelnen Abschüssen kommt. Auch Univ-Prof. Dr. *Kotrschal* ist der Ansicht, dass Vergrämungen in Schweden Erfolg zeigen und somit ein Abschuss nicht immer von Nöten ist.²³⁸ Auch dass es keine objektiven Kriterien gibt, ab wann ein Wolf als Problemwolf zu betrachten ist, ist hier zu kritisieren.

Positiv am schweizerischen Wolfsmanagement ist festzuhalten, dass geeignete Maßnahmen zur Schadensabgeltung existieren. Hier übernimmt der Bund 80% der Kosten und entlastet so die Länder unter der Voraussetzung, dass diese die restlichen 20% übernehmen. Diese Regelung unterstützt somit die Akzeptanz des Wolfes.

²³⁷ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 208 ff.

²³⁸ *Kotrschal* (2017), Persönliches Interview, geführt vom Verfasser, Ernstbrunn, 30.05. 2017, Rz 64 ff.

Wenn wir diese Kritikpunkte überarbeiten und die Förderung von Präventionsmaßnahmen und Abgeltung von Schadensfällen übernehmen, dann ist Österreich auf einem guten Weg, Wölfe in ihrer alten Heimat wieder willkommen zu heißen.

c. Wie könnte Österreich den Schutz der Wölfe verbessern?

Während in Deutschland die Bundesländer bereits entsprechendes Wolfsmanagement in Form von Wolfsrichtlinien betrieben haben, ist in Österreich dies noch nicht erfolgt. Auch Förderungen für Herdenschutzmaßnahmen existieren in Österreich nach aktuellem Stand noch nicht.

Wolfsmanagement wird in Österreich auch erst seit relativer kurzer Zeit im Rahmen der Koordinationsstelle für Bär, Luchs und Wolf und auch nur sehr eingeschränkt im Vergleich mit unseren deutschen Nachbarn betrieben.

Da das Jagdrecht sich im Kompetenzbereich der Länder befindet sind diese angehalten, entsprechendes Wolfsmanagement zu betreiben und ihre Jagdgesetze dementsprechend zu adaptieren bzw. in Jagdverordnungen dies umzusetzen.²³⁹ Es mangelt hier in Österreich an folgenden Punkten:

1. Die technischen Vorschriften über eine wolfsichere Umzäunung, wie diese auszusehen hat und welche Kriterien erfüllt werden müssen. Auch die Förderung dieser und ähnlicher Maßnahmen wäre ein wichtiger Punkt, um dem Wolf in Österreich endgültig willkommen zu heißen.
2. Die Abgeltung von Schadensfällen bei Wolfsrissen durch staatliche Mittel anstatt durch den Jagdausübungsberechtigten. In diesem Sinne kann auch der Jägerschaft der negative Aspekt durch den Wolf genommen werden. Dass in vielen Bundesländern keine gesetzlichen Bestimmungen zur Übernahme von Schäden durch die Länder bzw. dem Bund bestehen und Schäden nur auf freiwillige Basis und auch nur zum Teil übernommen werden stellt ein weiteres Manko dar.
3. Die Definition eines Problemwolfes, wie muss reagiert werden und ab wann muss das betreffende Individuum entfernt werden?

Um Tier-Mensch-Konflikte zu verhindern und, wenn unvermeidlich, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen benötigen wir in Österreich ein entsprechendes Konzept wie es bereits in Deutschland vorherrscht. Hier könnten entsprechende bewährte Konzepte kopiert und in Österreich angewendet werden.

²³⁹ Artikel 15 B-VG, BGBl 1/1930.

Generell würden meines Erachtens folgende Maßnahmen getroffen werden müssen, um den gesetzlichen Bestimmungen und zoologischen Bedürfnisse des Tieres so gut wie möglich zu entsprechen:

1. Technische Anforderungen für wolfsichere Zäune ausarbeiten bzw. von unseren deutschen Nachbarn übernehmen um optimalen Schutz vor Wölfen gewährleisten zu können. Auch sollten hierbei praktischer Erfahrungen von anderen Ländern miteinbezogen werden, beispielsweise bei der Höhe des Elektrozaunes, der mit 90 cm Höhe in den deutschen Wolfsrichtlinien doch sehr knapp bemessen ist.
2. Die Förderung der Präventionsmaßnahmen, um einerseits die betreffenden Tierhalter zu entlasten und andererseits den Schutz des Wolfes zu unterstützen. Das wäre eine gute Möglichkeit um den Schutz des Wolfes und seinen Lebensraums gemäß der Berner Konvention und der Fauna Flora Habitat Richtlinie zu gewährleisten.
3. Schäden durch Wölfe mit staatlichen Mittel zu kompensieren anstatt den Jagd ausübungs berechtigten des betreffenden Gebietes dazu verpflichten. Auch ist zu bemängeln, dass, wenn Schäden durch die Versicherung des Landesjagdverbands oder durch die Versicherung des Amtes der Landesregierung übernommen werden, dies nur zum Teil und nur auf freiwilliger Basis erfolgt. Dass manche Länder auch nicht auf freiwilliger Basis Schadensfälle zumindest teilweise abgelden ist in diesem Zusammenhang besonders kritisch zu betrachten. Hier würde ich die deutsche Abgeltung und Übernahme von Schadensfällen durch das betreffende Land als beste Lösung erachten.
4. Definition eines Problemwolfes und wie in den Fällen zu reagieren ist. Anhand objektiver Kriterien sollte atypisches Wolfsverhalten festgestellt werden und entsprechende Maßnahmen entworfen werden. Gerade Vergrämungen sollten hier fachmännisch durchgeführt werden um dem betreffenden Tier falsches Verhalten durch negative Erfahrungen erfolgreich abzugewöhnen. Sollten diese jedoch fehlschlagen gibt es bis dato kein gelinderes Mittel als den Abschuss des betreffenden Individuums vorzunehmen.

Nur so können wir uns in Österreich auf die Rückkehr der Wölfe entsprechend vorbereiten und Konflikte so gut wie möglich vermeiden.

i. Wolfsrudel Allentsteig

Ein Schwerpunkt dieser Arbeit wird auch auf das aktuelle Wolfsmanagement für das Wolfsrudel in Allentsteig gelegt. Die Relevanz zeichnet sich dadurch aus, dass bereits die ersten Tier-Mensch Konflikte auftreten und der Ruf nach Abschüssen entsteht, obwohl es erst ein Wolfsrudel in Österreich gibt.

Am Anfang wird der aktuelle Sachverhalt kurz erörtert, anschließend wird auf empfohlene Maßnahmen eingegangen um diese Konflikte so gut wie möglich zu meistern.

1. Sachverhalt

In Allentsteig im Gebiet des Bundesheer Areals haben sich im Jahr 2016 zwei Wölfe niedergelassen und ein Rudel gegründet. Ab Mitte 2016 gab es dann den ersten natürlichen Wolfsnachwuchs in Österreich seit mehr als 130 Jahren.²⁴⁰ Seit Mitte Juli 2017 ist bekannt, dass es wieder Nachwuchs gegeben hat und das Rudel somit auf 11 Wölfe angewachsen ist.²⁴¹

Trotz nachweislicher Bejagung des Rotwilds durch die Wölfe bleibt die Abschussquote von Rehen und Hirschen aber konstant.²⁴²

Auch existieren bis dato noch keine Förderungen von Präventionsmaßnahmen, obwohl bereits Teile des Wolfsrudels abgewandert sind und auch der Jagdausübungsberechtigte des entsprechenden Gebietes wird durch die vom Wolf verursachten Schäden dementsprechend belastet.²⁴³

2. Empfohlene Maßnahmen

Der Staat muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen um die Populationen auf einen günstigen ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Stand verweilen zu lassen. Dies wird in der Berner Konvention und in der Fauna Flora Habitat Richtlinie eindeutig

²⁴⁰ Erste Wolfsfamilie in Österreich seit über 100 Jahren gesichtet, in: Die Presse (2016).

²⁴¹ Wolfsrudel in Allentsteig wächst: Sechs Jungwölfe bestätigt, in: Der Standard (2017).

²⁴² Wolf sorgt für Streit zwischen Heer und Behörde, in: noe.orf.at (2017).

²⁴³ 24 Wolfsrisse auf Truppenübungsplatz, in: noe.orf.at (2017).

verlangt.²⁴⁴ Vor allem im Fall von Brut-, Futterplätzen u. Ä., welchen wandernden Arten wie dem Wolf als Lebensraum dienen, muss der Staat hier die erforderlichen Mittel ergreifen um den Erhalt des Lebensraumes sicherzustellen.²⁴⁵ Auch wenn das meines Erachtens bedeuten würde, dass Wolfsrisse erstmals behördlich anerkannt werden und diese somit in die Abschussquoten miteinbezogen werden müssten. Alles andere wäre eine versuchte Vertreibung des Wolfes durch künstliche Verknappung seines natürlichen Beuteschemas.

Da der Truppenübungsplatz Allentsteig auch ein Natura 2000 Gebiet ist, gelten die Schutzbestimmungen in der Fauna Flora Habitat Richtlinie für dieses.²⁴⁶ Es wird verlangt, dass für diese besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden müssen, die den ökologischen Bedürfnissen des Wolfes entsprechen. Sie haben in diesem Sinn eine Verschlechterung oder Störung des Lebensraumes des Wolfes zu vermeiden²⁴⁷ Dass Wolfsrisse von Rotwild nicht in den Abschussquoten miteingerechnet werden würde somit das ökologische Gleichgewicht in diesem Gebiet empfindlich stören und ist meines Erachtens nicht als empfehlenswert zu betrachten. Auch könnte es vermehrt zu Übergriffen an Nutztieren kommen, wenn es zur künstlichen Verknappung der natürlichen Nahrungsquelle des Wolfes kommt.²⁴⁸

Da bereits Übergriffe auf Nutztiere in der Umgebung stattgefunden haben wäre es meines Erachtens angebracht, entsprechende Präventionsmaßnahmen zu fördern um die Akzeptanz des Wolfes in Österreich zu erhöhen.²⁴⁹ Auch müssten Regelungen zur Schadensabgeltung nach deutschem oder schweizerischem Vorbild entworfen und umgesetzt werden um den Wolf endgültig in Österreich willkommen zu heißen.

²⁴⁴ Art 2 Berner Konvention über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tieren, BGBl 1983/372,

siehe auch Art 2 RL (EWG) 92/43.

²⁴⁵ Art 4 RL (EWG) 92/43.

²⁴⁶ Naturland Niederösterreich, Europaschutzgebiet Truppenübungsplatz Allentsteig <<http://www.naturland-noe.at/europaschutzgebiet-truppenuebungsplatz-allentsteig>> (abgefragt am 04.11.2017).

²⁴⁷ Art 6 RL (EWG) 92/43.

²⁴⁸ *Georgy*, Habitateignung und Management für den Wolf *Canis lupus* in Österreich, (2011) 46.

²⁴⁹ Wolfsrisse im Waldviertel bestätigt, in: noe.orf.at (2016).

ii. Zukünftiger Ausblick

Die Rückkehr des Wolfes nach Österreich ist eine höchst erfreuliche, zugleich stellt diese aber das Land auch vor einer großen Aufgabe. Entsprechende Vorbereitungen, wie mit dem Thema umzugehen ist, bevor diese sich wieder ansiedeln, wurden in nur geringem Ausmaß getroffen.

Um dem Wolf so gut wie möglich die Rückkehr in seine alte Heimat zu gewährleisten wäre es an der Zeit, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Gerade in Niederösterreich zeigen sich die ersten Schwächen im österreichischen Wolfsmanagement. Es wurden bereits erste Risse von Schafen durch Wölfe des Allentsteiger Rudels nachgewiesen, da diese vor ehemals ausgerotteten Raubtieren wie dem Wolf nicht entsprechend geschützt sind.²⁵⁰ Staatliche Förderungen für Präventionsmaßnahmen, wie es bereits in anderen Ländern gang und gebe ist, existieren bis heute nicht. Auch andere Maßnahmen, wie die Abgeltung von Schäden durch staatliche Mittel um die Wiederansiedlung des Wolfes zu unterstützen, sind bis dato noch nicht umgesetzt worden. Diese aufgezählten Schwächen und weitere gilt es erfolgreich zu beseitigen bevor erste Abschlüsse als notwendig erachtet werden können.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Österreich den großen Vorteil hat aus den Erfahrungen der anderen Länder zu lernen und somit bereits auf erste Erkenntnisse zum richtigen Umgang mit dem Wolf zurückgreifen kann. Es liegt somit an Österreich, ob er den Wolf willkommen heißt oder nicht.

Faktum ist, dass immer wieder Wölfe nach Österreich gelangen. Meist durchstreifen sie das Land nur, doch nicht nur in Niederösterreich gibt es potentielle Lebensräume für diese, um sich dauerhaft niederzulassen und Rudel zu bilden. Auch in anderen Bundesländern wie Salzburg oder in der Steiermark streifen in den letzten Jahren vermehrt Wölfe durchs Land.²⁵¹ Gerade aber Niederösterreich hat als Standort des ersten Wolfsrudels seit mehr als 130 Jahren in Österreich in diesem Aspekt die Vorreiterrolle für alle anderen Bundesländer übernommen, Regelungen und Maßnahmen, die hier getroffen werden, könnten ausschlaggebend für die anderen Bundesländer und für alle zukünftigen Wolfspopulationen werden.

²⁵⁰ Wolfsrisse im Waldviertel bestätigt, in: noe.orf.at (2016).

²⁵¹ In Salzburg ist auch für die Wölfe Platz, in: Salzburger Nachrichten (2017), vgl. Wölfe besiedeln wieder die Steiermark, in: steiermark.orf.at (2013), vgl. verneinend Kärnten wenig attraktiv für Wölfe, in: meinbezirk.at (2016).

Abschließen möchte ich diese Arbeit und die Thematik über die Rückkehr des Wolfes in Österreich mit den berühmten Worten von *Mahatma Gandhi*, welche vor allem im Zeitalter des globalen Fortschritts und der Urbanisierung immer mehr an Bedeutung gewinnen. In diesem Sinne hoffe ich, dass der Staat Österreich die richtigen Maßnahmen treffen wird um den Wolf wieder willkommen zu heißen, denn

„Die Größe und den moralischen Fortschritt einer Nation kann man daran messen, wie sie ihre Tiere behandeln“.

Literaturliste:

Brenner, Jagdrecht und Naturschutz – ein unionsrechtlich überlagertes kompetenzrechtliches Dickicht, NuR 39 (2017)

Ellis/Sloan, Der Wolf: Wild und Faszinierend (2012)

Franke/Walther, Schutzmaßnahmen vor dem Wolf, LfULG 16 (2014)

Georgy, Habitateignung und Management für den Wolf *Canis lupus* in Österreich (2011)

Hable in Mayer/Stöger, EUV/AEUV (2012)

Kalb, Bär, Luchs, Wolf: Verfolgt, Ausgerottet, Zurückgekehrt (2007)

Köck/Kuchta, Wolfsmanagement in Deutschland, NuR 8 (2017)

Köck/Möckel, Abschlussbericht im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz: Naturschutz- und Jagdrecht nach der Förderalismusreform (2014)

KORA, Wolf in the Alps: Recommendation for an internationally coordinated management, 72 (2016)

Koordinierungsstelle für den Braunbären, Luchs und Wolf (KOST), Wolfsmanagement in Österreich – Grundlagen und Empfehlungen (2012)

Leipzinger, Die Einstellung der österreichischen Bevölkerung gegenüber Bären, Wölfen und Luchsen (2005)

Mitgutsch/Brandstetter, Neues aus dem besonderen Teil des Strafrechts, Jahrbuch Strafrecht BT 13 (2012)

Okarma/Langwald, Der Wolf Ökologie - Verhalten – Schutz² (2002)

Österreichischer Bundesverband für Schafe und Ziegen, Nationale Beratungsstelle Herdenschutz: Jahresbericht 2016 (2016)

Piska in Mayer/Stöger, EUV/AEUV (2012)

Reinhardt/Kluth, Leben mit Wölfen: Leitfaden für den Umgang mit einer konfliktträchtigen Tierart in Deutschland, BfN (2007)

Rohrer/Riederer, Schadenersatz für den getöteten Luchskuder, EvBl 16 (2017)

Schmidt/Lüders, Der Schutzstatus des Wolfes in Deutschland – Aktueller Stand und Perspektiven, NABU (2009)

Volgger, Schutzverstärkungsmaßnahmen im Zielkonflikt zwischen Natur- und Klimaschutz, RdU 2 (2012)

Wolf, Der Wolf als streng geschützte Art und möglicher Gegenstand des Jagdrechts, ZUR 6 (2012)

Wolf, Der Schutz des Wolfes im Lichte des europäischen Gemeinschaftsrechts, NuR 36 (2014)

Internetquellen:

https://www.itis.gov/servlet/SingleRpt/SingleRpt?search_topic=TSN&search_value=726821#null

<https://chwolf.org/woelfe-kennenlernen/wolfshybriden>

<https://www.svz.de/regionales/brandenburg/zwischen-wolf-und-hund-id17487636.html>

<https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15812.html>

<https://www.thueringen24.de/thueringen/article212261569/Jaeger-haben-rechtliche-Bedenken-bei-Abschuss-von-Wolfs-Hybriden.html>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM:l28050>

<http://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/104>

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/berner_konvention

https://www.bfn.de/0302_berner.html

http://www.umweltbundesamt.at/biodiv_konvention

<https://www.cbd.int/information/parties.shtml>

<https://kurier.at/chronik/oesterreich/minister-rupprechter-forderte-abschuss-der-woelfe/181.409.768>

http://www.focus.de/politik/deutschland/muessen-jetzt-handeln-muessen-jetzt-handeln-landwirtschaftsminister-fordert-abschussquote-fuer-woelfe_id_7386198.html

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/alpen_k

https://www.alpenverein.at/portal_wAssets/mixed/natur-umwelt/alpenkonvention/downloads/galle_e.pdf

<http://www.alpconv.org/de/convention/ratifications/default.html>

http://www.umweltbundesamt.at/umwelt/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/

http://www.focus.de/regional/hamburg/kriminalitaet-zoellner-beschlagnahmen-wolfsfell-am-hamburger-flughafen_id_7146194.html

<http://www.rp-online.de/nrw/staedte/duesseldorf/blaulicht/zoll-findet-wolfsfelle-im-gepaeck-aid-1.3980840>

<http://derstandard.at/1237229566862/In-kargen-Zeiten-wird-immer-mehr-geschmuggelt>

<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/cites/cites.html>

http://www.umweltbundesamt.at/umwelt/naturschutz/naturrecht/int_konventionen/cites/

<https://www.cites.org/eng/disc/parties/chronolo.php>

http://www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/naturschutz/ffh_richtlinie/

<https://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/natur-artenschutz/natura-2000/natura2000.html>

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=LEGISSUM:l28076&from=DE>

http://naturschutzbund.at/files/projekte_aktionen/otter&wolf/InfoabendWolfSA/Vortrag%20Gundi%20Habenicht.pdf

<https://kurier.at/chronik/niederoesterreich/bauern-gegen-wolfsrisse-nicht-mehr-versichert/286.039.608>

<http://noe.orf.at/news/stories/2865953/>

<http://salzburg.orf.at/news/stories/2755804/>

http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4859741/Prozess-um-LuchsAbschuss_Raubzeug-muss-man-erlegen?direct=5039655&_vl_backlink=/home/panorama/oesterreich/5039655/index.do&selChannel=

http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/4913349/NationalparkLuchsgeschossen_Urteil-deutlich-milder?direct=5039655&_vl_backlink=/home/panorama/oesterreich/5039655/index.do&selChannel=

<http://derstandard.at/2000035920772/Wolf-Kurti-in-Deutschland-vorsichtshalber-getoetet>

http://www.focus.de/regional/hannover/umweltministerium-reagiert-er-biss-sogar-einen-hund-auffaelliger-wolf-kurti-ist-getoetet-worden_id_5478716.html

<https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/wolf-kurti-kennung-wurde-mittwoch-niedersachsen-erschossen-6353504.html>

<http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/niedersachsen-wolf-kurti-laesst-sich-nicht-verschrecken-a-1081230.html>

<http://wolfsmonitor.de/?p=3212>

http://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/lueneburg_heide_unterelbe/Abschuss-von-Wolf-Kurti-war-rechtens,wolf2594.html

<https://www.nabu.de/news/2017/02/22007.html>

<http://www.mdr.de/sachsen/bautzen/pumpak-kann-leben-100.html>

<http://www.mdr.de/sachsen/bautzen/problemwolf-pumpak-soll-leben-petition100.html>

<http://wolfsschutz-deutschland.de/category/pumpak/>

<http://www.lvz.de/Mitteldeutschland/News/Land-erteilt-erstmal-Genehmigung-Sachsen-will-Problemwolf-abschiessen>

<https://www.nabu.de/news/2017/01/21893.html>

<http://wolfsmonitor.de/?p=7367>

<https://www.nabu.de/news/2017/01/21861.html>

https://www.vetimpulse.de/fileadmin/user_upload/Amtstieraerztliche_Sicht_auf_die_Rueckkehr_des_Wolfes.pdf

<http://tirol.orf.at/news/stories/2863595/>

<https://kurier.at/chronik/oesterreich/kommission-fordert-die-jagd-auf-woelfe/236.348.096>

<http://www.br.de/nachrichten/niederbayern/inhalt/kritik-bund-naturschutz-brunner-wolf-100.html>

<https://wildundhund.de/landwirtschaftsminister-fuer-wolfsfreie-zonen/>

<https://www.wwf.at/de/forderung-nach-wolfsfreien-zonen-in-den-alpen-ist-fachlicher-nonsens/>

<https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/nutztierrisse>

<http://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/5074707/Erste-Wolfsfamilie-in-Oesterreich-seit-ueber-100-Jahren-gesichtet>

<http://derstandard.at/2000061148977/Wolfsrudel-in-Allentsteig-waechst-Sechs-Jungwoelfe-bestaetigt>

<http://noe.orf.at/news/stories/2853320/>

<http://noe.orf.at/news/stories/2845326/>

<http://www.naturland-noe.at/europaschutzgebiet-truppenuebungsplatz-allentsteig>

<http://noe.orf.at/news/stories/2849571/>

<https://www.sn.at/salzburg/chronik/in-salzburg-ist-auch-fuer-die-woelfe-platz-12215338>

<http://steiermark.orf.at/news/stories/2588913/>

<https://www.meinbezirk.at/spittal/lokales/kaernten-wenig-attraktiv-fuer-woelfe-d1812168.html>

Wolfsrichtlinien der deutschen Bundesländer:

<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11597/documents/37898>

http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/wmp_2013_2017.pdf

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-28100-MU-20170515-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

http://www.lausitz-wolf.de/fileadmin/PDF/Wolfmanagementplan_Rheinland-Pfalz.pdf

https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/Wir_ueber_uns/Aktuelles/Bilder/Leitlinie_Wolf_LSA_6.07.2017a.pdf

https://www.saarland.de/dokumente/res_umwelt/Managementplan_WOLF_April_17.pdf

<https://www.wald-und->

<holz.nrw.de/fileadmin/Naturschutz/Dokumente/Wolfsmanagementplan.pdfs>

Judikaturliste:

EuGH 14.06.2007 Rs C-342/05

EuGH 27.04.2016 Rs C-441/02

EuGH 10.05.2007 Rs C-508/04

OGH 22. 12. 2016, 6 Ob 229/16v

1 Niederschrift vom Interview Kurt Kotrschal am 30.05.2017

3 K Univ.-Prof. Mag. Dr. Kurt Kotrschal

4 I Interviewer Philipp Siebenhandl

7 I: Die erste Frage wäre: Was bringt der Wolf dem ökologischen Gleichgewicht in Österreich?

9 K: Es gibt kein ökologisches Gleichgewicht in dem Sinn, aber der Wolf ist ein interessanter Player im
10 ökologischen Kontext. Wir wissen von Europa gar nichts, aber von den ökologischen Untersuchungen
11 in Yellowstone wissen wir, dass Wölfe dafür sorgen, dass der Lebensraum diverser wird. Der Einfluss
12 des Wolfes hilft der Vegetation und auch der Gleichhaltigkeit der Kleinlebewelt sozusagen über
13 unterschiedlichste Mechanismen. Wölfe sind Top Prädatoren, sie üben einen Kaskade Effekt aus.
14 Erstens dieses, zweites sind die europäischen Jäger ganz offenbar nicht in der Lage, Wildbestände
15 gesund zu erhalten oder auf vernünftigen Levels. Wir haben die höchsten Wildbestände in
16 Mitteleuropa seit Menschengedenken, die wachsen nach wie vor an mit entsprechenden Seuchen wie
17 zum Beispiel in Westösterreich Rinder Tuberkulose. Und wir haben eine explodierende
18 Wildschweinpopulation. Ob Wölfe in der Lage da mitzuhelfen Wildschweine zu kontrollieren, ist man
19 sich nicht einig, man müsste eigentlich 70% der neugeborenen Wildschweine abschießen oder
20 herausnehmen, damit die Wildschweinpopulation auf gleich bleibt und das schaffen hier eher noch die
21 Wölfe. Ökologischer Einfluss ist da, aber in welche Art genau wissen wir nicht genau, wahrscheinlich
22 günstiger Gesamtökologisch gesehen.

23 Was Kontrolle der Wildbestände betrifft, sind überall wo es Wölfe gibt die Mufflon Bestände fast
24 zusammengebrochen, weil Mufflon sind nicht am Wolf angepasst, auch in Allentsteig zum Beispiel.
25 Das ist kein wirklicher Verlust. Und die Dichten an Reh und Hirsch haben sich kaum nicht verändert,
26 Wölfe rotten ihre Nahrung nicht aus, sondern führen kaum zur Dichte Veränderung. Die Jagdstrecken
27 in Deutschland dort, wo jetzt die Wölfe zurück sind seit einigen Jahren, sind nicht gesunken sondern
28 gestiegen.

30 I: Sie haben das vorher erwähnt mit den Wildschweinen, dass man es nicht weiß, ob der Wolf das jetzt
31 eindämmen könnte. Ich habe jetzt von *David Mech* gelesen, dass Wildschweine jetzt auch nicht
32 unbedingt zu den Beutetieren des Wolfes gehören.

34 K: Was weiß der *David Mech* darüber? Der ist Amerikaner, die haben keine Wildschweine, die haben
35 zum Teil verwilderte Hausschweine, europäische Wildschweine gibt es da drüben nicht. Die
36 Erfahrungen sind so, dass in Deutschland wo es Wölfe gibt, sind die Wildschweindichtungen ziemlich
37 unverändert, es gibt sogar Gerüchte, dass es dort wo Wölfe sind gibt es mehr Wildschweine aufgrund

38 von bestimmten Interaktionen. Auf jeden Fall, Wildschweine gehören ins Beuteschema. Brauchen Sie
39 nur schauen, es gibt aus der Lausitz Publikationen darüber.²⁵

40

41 I: Kurz vorgehend, weil sie Lausitz angesprochen haben, da gibt es die Lausitzer Rundschau, diese
42 Zeitung da, da war ein Artikel darüber von Frank Meyer, dass wenn man einen Wolf fangen würde,
43 der ein Problemwolf in dem Sinne ist, dass man den nicht entfernen kann sondern dass es ein
44 gelinderes Mittel wäre den in ein Wildgehege zu stecken und dann wurde auch gemeint, dass die
45 anderen Wölfe den sofort töten würde.

46

47 K: Erstens kann man ihn nicht zu Wölfen stecken und zweitens Wildfänge von Wölfen in Gehege
48 stecken, die leben unter einer schrecklichen Stressbelastung.

49

50 I: Was wäre sonst ein gelinderes Mittel, wenn ich jetzt wirklich diesen „Problemwolf“ sozusagen
51 hätte, der den Menschen gefährlich wird?

52

53 K: Ich würde Problemwolf anders definieren. Wir haben keinen einzigen Wolf gehabt in Deutschland,
54 obwohl wir jetzt 500 Wölfe in Deutschland haben, der je einem Menschen gefährlich geworden wäre.
55 Es gibt keinen Problemwolf in dem Sinn. Wenn die ihre Distanz ein bissl verlieren, da kann man sich
56 überlegen ob man nicht schnell was tut.

57

58 I: Und was könnte man da tun?

59

60 K: Abschießen, das ist das gelindeste Mittel.

61

62 I: Vergrämen und so, was man da hört?

63

64 K: Das ist ziemlich viel Quatsch. Da ist alles Mögliche versucht worden und Vergrämen ist viel
65 komplizierter als man glaubt. Das braucht Experten, in Schweden gibt es ein paar Leute die können es
66 offenbar, aber es ist gar nicht so einfach, weil Wölfe sind auch nicht blöd. Wenn du ihnen ein paar Mal
67 Gummikugeln auf den Pelz brennst, dann vermeidet er die Stellen wo die Leute mit den Gummikugeln
68 sind und das war es schon.

69

70 I: Es gibt wirklich sonst kein wirksames Mittel?

71

72 K: Nein, es gibt auch keinen Grund es nicht zu tun. Wölfe sind keine gefährdete Art. Bevor es zu
73 einem wirklichen Problem kommt. Wölfe haben immer Menschen getötet und werden es gelegentlich
74 in Zukunft auch tun und essen vor allem Kinder. Bevor es zu so etwas kommt ist es gescheiter man

75 schießt einen Wolf ab, der die Distanz verliert. Das nützt auch den Wölfen. Und ich glaube, so wie es
76 in Deutschland gelaufen ist, war das sehr vernünftig. Meingott, da gab es zwar ein Haufen Geschrei
77 sozusagen, aber im Endeffekt ist dann oft rasch die Entscheidung gefallen. Ich wurde kontaktiert
78 wegen Fangen und Gehegehaltung. Da gibt es paar so Erfahrungen in Deutschland, wo das so passiert
79 ist, wo verkehrsverletzte Wölfe ins Gehege kamen, aber das war immer eine Tragödie. Da ist der Wolf
80 wirklich sehr, sehr arm. Das Wort Problemwolf ist immer so eine Geschichte. Jetzt gibt es schon alle
81 mögliche an Leute die glauben, wenn ein Wolf ein bissl weniger Scheu ist, wird er gleich zum
82 Problemwolf. Das ist ja nicht der Fall.

83

84 I: Das heißt was ist ihre Meinung? Ab wann spricht man von diesem „Problemwolf“?

85

86 K: Wenn wirklich die Gefahr besteht, dass Menschen gefährdet sind oder wenn er sich nur mehr von
87 Schafen ernährt.

88

89 I: Es gibt ja von Herrn Rauer, der hat ja auch bei der KOST, auch ein paar Vorschläge erstellt ab wann
90 es gefährlich wird. Stimmen Sie dem da zu?

91

92 K: Die hab ich jetzt nicht im Kopf. Was meint der Herr Rauer?

93

94 I: Zum Beispiel wenn sich ein Wolf sich öfter menschliche Behausungen nähert ist das noch kein
95 Grund diesen zu entfernen. Vor allem Jungwölfe.

96

97 K: Ja, die sind neugierige.

98

99 I: Das heißt, dass ein Wolf in menschliche Siedlungen kommt, sich nähert ist noch nicht gefährlich?

100

101 K: Nein, es gibt auch in der Schweiz Fälle, wo die Wölfe einfach durchs Dorf laufen ohne die Leute zu
102 beachten oder sonst was, das ist kein Problemverhalten in dem Sinn. Solange sie dort nicht die Kinder
103 und Hunde morden. Es ist eine naive Erwartung, dass Wölfe von Natur aus so Scheu sind, dass sie nie
104 ein Mensch zu Gesicht bekommt. Das war ganz am Anfang so, aber jetzt gibt es einfach so viele
105 Wölfe in Deutschland zum Beispiel, dass die Wahrscheinlichkeit, dass Mensch-Wolf Begegnung gibt,
106 die ist halt gegeben.

107

108 I: Kurze Frage auf die Wölfe im Wolf Science Center bezogen, was unterscheidet diese von wilden
109 Wölfen in Europa?

110

111 K: Erstens sind es amerikanische Timberwölfe und keine Europäer und zweitens sind sei Menschen
112 sozialisiert aufgezogen, sonst könnten wir mit Wölfen nicht arbeiten.

113

114 I: Macht das jetzt einen großen Unterschied zwischen Timberwolf und europäischen Wolf?

115

116 K: Ned sehr, wir haben die deswegen, weil die den Ruf haben ein bisschen ruhiger und netter zu sein
117 und wir haben gute Erfahrungen aber wir haben keinen Vergleich zu europäischen Wölfen,
118 wahrscheinlich wäre es mit denen genauso gut gegangen. Das ist einfach ein bisschen
119 Erfahrungsgetratsch von Zooleuten. Das hat sich als politisch günstig erwiesen, weil uns wurde
120 ständig unterstellt, wir hätten die Wölfe in Allentsteig ausgelassen, das ist natürlich ein Unsinn, weil
121 das sind Europäer und wir haben Amerikaner.

122

123 I: Folgender Fall und zwar, ich möchte ihnen eine Situation vor Augen führen : Ich gehe jetzt im Wald
124 spazieren mit meinem Hund und auf einmal begegnet mir jetzt ein Wolf. Das kann jetzt ein Jungwolf
125 sein. Man weiß es nicht, wie er reagiert. Wie wird er ihrer Meinung nach reagieren und entsteht ihrer
126 Meinung nach eine Gefahrensituation?

127

128 K: Das ist ganz unterschiedlich. Je nachdem, wie der Wolf grad drauf ist. Meistens wird er
129 verschwinden. Wenn er stehen bleibt und schaut, ist er wahrscheinlich neugierig. Und wenn er nicht
130 nur stehen bleibt und schaut und sich nähert, mit leicht gesenktem Kopf Richtung Hund, dann liegt es
131 an ihnen den Wolf zu vertreiben. Im Gegensatz zum Bär kann man sich vorm Wolf schon aufbauen
132 und sagen, pass auf, du machst dich jetzt schleunigst von dannen, am besten mit einem Stein oder Ast
133 unterstützt. Das macht dieser dann auch. Wenn man das bei einem Bären macht, das wäre dann nicht
134 so gut. Man muss entschlossen auftreten, das ist das wichtigste. Das unterschätzen die Leute. Es gibt
135 kein Rezept. Man kann auch nicht sagen, wenn ich 30 Meter vor mir am Weg einen Wolf sehe was
136 passiert dann und was tue ich dann? Das ist ganz unterschiedlich. Meistens wird überhaupt nichts
137 passieren und der Wolf wird blitzartig weg sein. Darum sag ich, wenn Leute fragen was tue ich wenn
138 ich im Wald einen Wolf begegne, sage ich, erstens freuen.

139

140 I: Was ich noch fragen wollte, kann es sein, dass der Wolf den Hund als Eindringling sieht und
141 angreift oder wird der Hund eher reagieren?

142

143 K: Die meisten Hunde reagieren auf Wolf nicht übermäßig anders als auf Hund. Wenn das ein
144 „Disperser“ ist, also ein einzelner Wolf, der halt herumstreift, dann wird da nicht viel sein. Weil der
145 versucht sich möglich unauffällig zu verhalten. Der wird vielleicht schauen, ob das eine Möglichkeit
146 wäre ein Rudel zu gründen. Wenn das in der Nähe von einem Rudel Territorium ist, dann ist das für
147 den Hund lebensgefährlich. Also an der Leine weniger, aber in Schweden gabs natürlich schon

148 serienweise tote Jagdhunde, die jagen ein bissl anders, da gehen die Hunde einfach weit weg von den
149 Jägern ins Gelände und viele von denen kommen nicht mehr zurück.

150

151 I: Es gibt ja auch in Russland, das hab ich gelesen, dass die Wölfe die wilden Hunde auch als
152 Beuteschema ansehen.

153

154 K: Ja, als Beute oder Rivalen. Auf jeden Fall bringen sie sie um.

155

156 I: Ja, und da hab ich interessante Tricks gelesen, dass sie zum Beispiel eine Wölfin vorschicken, die
157 einfach vortäuscht dass sie paarungsbereit bereit ist und die Hunde dann angelockt werden.

158

159 K: Das sind solche Geschichten. Das sind wirklich Geschichten. Ich würde es nicht komplett
160 ausschließen, aber das sind wirklich Geschichten von irgendwelchen „Wodkatrinkern“. Nein wirklich,
161 es kann durchaus passieren, dass der Hund sich für die läufige Wölfin interessiert und dann vom Rudel
162 getötet wird, aber dass die läufige Wölfin vorgeschickt wird, das ist einfach Nonsense.

163

164 I: Noch mal auf den Fall zurückkommend, wenn ich mit dem Hund dem Wolf begegne. Jetzt die
165 Frage: Wenn es jetzt wirklich soweit kommt, dass der Wolf den Hund als Beutetiere ansieht und dass
166 er dann auch aggressiv wird der Wolf und dann sozusagen auch einen Kampf gegen den Hund anfängt.

167

168 K: Das ist kein Kampf, der Hund ist tot. Wenn es Beuteschema ist, das heißt kleinere Hunde, dann ist
169 das nicht aggressiv, das ist Beute. Aber da wird sich der Wolf nicht hinreißen lassen, dafür die Nähe
170 des Menschen zu missachten. Ein bisschen gefährlicher ist territoriale Aggression. Als wenn das ein
171 relativ ernst zu nehmender normalgroßer Hund ist, dann ist die Hauptmotivation ...

172

173 I: ...das Territorium zu verteidigen.

174

175 K: Hunde sind doch relativ nahe am Wolf, werden doch sehr oft als Artgenossen gesehen und die
176 springen sie dann an. Das ist Territorialverteidigung. Aber wie gesagt, an der Leine, in der Nähe vom
177 Menschen wüsste ich nicht, ob da jemals was passiert wäre. In Schweden, menschenfern ist schon
178 einiges passiert.

179

180 I: Das heißt, den Menschen würd er dann nicht angreifen, also der Mensch hätte dann überhaupt keine
181 Gefahr, wenn der Wolf dann den Hund angreift?

182

183 K: Das würd ich dann auch nicht sagen. Ich weiß es nicht. Wenn der Wolf den Hund angreift, dann
184 greift er den Hund an. Und Wölfe, das wissen wir aus unserer eigenen Erfahrung, die können sehr,

185 sehr genau unterscheiden. Wenn die eine kleine Auseinandersetzung haben und wir sind drinnen, das
186 kann zwischen unsere Füßen sein, wir werden nie verwechselt und nie miteinbezogen. Also da hätte
187 ich jetzt keine großen Bedenken. Also dass da irgendeine Gefahr besteht, also auch das
188 Nachschleichen hinter Kinderwägen, die vielen Geschichten in Deutschland, die meisten Geschichten
189 haben sich hinterher als eh falsch entpuppt. Dann waren es keine Wölfe oder der Wolf war weit weg.
190 Also mich wundert es dass es in Deutschland noch keine toten Hunde gibt. Oder offiziell keine toten
191 Hunde. Es kann aber auch damit zusammenhängen, dass Österreich und Deutschland eine andere
192 Kultur der Hundehaltung haben. Wie gesagt, in Schweden jagt man anders, da gehen die Hunde weit
193 weg alleine. In Italien zum Beispiel, da dürfen die Hunde streunen, da gibt es auch wesentlich mehr
194 verwilderte Hunde. Dort ist die Hybridisierung zu Wölfen ein Problem. Da gibt es auch viel mehr tote
195 Hunde, weil die einfach im Wald herumrennen, und das passiert ja bei uns nicht.

196

197 (...)

198 K: Das ist ein bisschen ähnlicher Fall. Wenn ich auf der Autobahn fahre, ist das eine relative sichere
199 Verkehrssituation. Dort passiert weniger als auf Bundesstraßen sozusagen bezogen auf
200 Verkehrsbeteiligung, aber ich kann nicht ausschließen, dass in den Moment mein Vorfahrer der Reifen
201 platzt und mir durch die Windschutzscheibe schlägt und ich bin tot. Soviel zur 100% Sicherheit. Und
202 ein bisschen sind wir bei Wölfen.

203

204 I: Kurze Frage, das ist in Deutschland schon oft gestellt worden und so. Und zwar, ist der Wolf, ist
205 diese Art jetzt stabil, wenn wir jetzt mehr Wölfe schießen würde, würde es dann weniger Wölfe geben,
206 könnte sie sich dann nicht wieder ausbreiten, also ...?

207

208 K: Das kommt drauf an, wie intensiv man die jagt. Wenn man ein bisschen reinschießt in die Rudel,
209 dann hat das 0 Effekt. Im Gegenteil, ein bisschen beunruhigen bewirkt, dass die Wölfe ihre
210 Reproduktion ankurbeln. Es gibt mehr Wölfe, also wenn ich sag, was weiß ich, pro Jahr schießen wir
211 2% der Population ab, das kannst vergessen, da hast nur beunruhige Wölfe, die vermehren sich und es
212 gibt Hinweise, dass die dann eher sich an Nutztiere vergreifen. Also wenn man die in Ruhe lasst, dann
213 fahren die ihren Jagdmodus ein, und da gehören Schafe meistens nicht dazu, besonders wenn man die
214 a bissl schützt, da lernen sie, naja, eher nicht und die halten sich an Rehe und Hirsche. Wo waren wir
215 gerade?

216

217 I: Nur die Frage generell, ob es jetzt genügend Wölfe in Deutschland gibt oder ...?

218

219 K: Ja, genügend Wölfe, die Jäger wollen natürlich schießen. Die wollen regulieren. Aber wie gesagt, a
220 bissl regulieren hat überhaupt keinen Sinn. Wenn wirklich aus einem bestimmten Grund in einem
221 Gebiet zu viele Wölfe sind, weiß nicht, kann ja sein, was eher unwahrscheinlich, weil die meisten

222 Leute rechnen nicht mit der Effizienz der Dichte abhängigen Regulation bei Wölfen nicht, Wölfe
223 bringen sich sehr effizient selber um. Wenn einmal in einem Gebiet die Wolfsdichte gesättigt ist,
224 werden sie nicht mehr. Wenn ich reinschieße, dann werden es mehr. Also dann hab ich ein Problem.
225 Aber wenn es wirklich notwendig sein sollte da zu Verringerung dann muss ich schauen, dass ich ein
226 ganzes Rudel rausnehme. Das eine oder andere Individuum wird entkommen aber das gescheiteste ist
227 dann mit Putz und Stingl ein ganzes Rudel raus. Weil dann hast du diesen Effekt nicht. Die Nachbarn
228 werden sich dann ausbreiten, du hast insgesamt auch keinen großen Effekt. Das heißt, wenn du die
229 Wolfsdichte wirklich verringern willst, dann musst du genau wieder auf diese Maßnahmen schalten,
230 die wir im 18. 19. Jahrhundert gehabt haben, nämlich wirklich brutal jagen. Brutal jagen, Fallen, was
231 weiß ich, alles Mögliche.

232

233 I: Ja, da gibt es alle mögliche von Fallen da.

234

235 K: Wölfe schleichen sich durch die Hintertür rein und wenn sie einmal da sind, dann hat man sie. Sie
236 vermehren sich relativ effizient. Wenn bejagen mit Absicht die Dichte zu verringern dann richtig und
237 ordentlich. Ein paar abgeschossene Wölfe bringt gar nichts. Zum Beispiel in Wallis, da haben sie die
238 vollkommene hirnverbrennte Regelung, wenn ...

239

240 I: ... wenn er 30 Schafe oder so reißt, dann ist er zum Abschuss

241

242 K: Dann stirbt ein Wolf. Aber da heißt es ja nicht, dass es der Wolf war. Das ist ein reiner Geisel...

243

244 I: Also das ist nicht der Wolf??! Es stirbt ein Wolf?

245

246 K: Nein, die wissen das ja gar nicht. Das ist a reine Geiseltötung. Tötets ihr uns 15 Schafe, dann
247 schießen wir einen von euch. Es ist furchtbar.

248

249 I: Das heißt, die Regelung hat dann wirklich überhaupt keinen Sinn.

250

251 K: Die hat null Sinn. Du kannst auch in der Regel nicht sagen, welcher von den Wölfen hat meine
252 Schafe getötet.

253

254 I: Das Problem ist, wenn wir jetzt Wölfe schießen will, dann haben wir im Recht ein Problem und
255 zwar, das man sagt, also auch dass mit den Individuen, die man entfernen muss, wie wir da vorher
256 geredet haben, die Art muss erhalten bleiben, damit sie sich fortpflanzen kann, also das genügend
257 überbleiben ist die Voraussetzung und kumulativ, also noch dazu, dass der eine Wolf gefährlich war.

258

259 K: Ist das Gesetz auf Gebiet bezogen? Weil sonst könnt ich ja sagen, ich könnte alle Wölfe bei uns
260 abschießen, die sind nicht gefährdet, es gibt genügend in Europa.

261

262 I: Das ist jetzt auf jeden Fall auf Gebiet bezogen. Das heißt, diese Regelung würde ja dann eigentlich
263 dagegenstehen, wenn ich jetzt wirklich versuche das einzudämmen bzw. muss ich überhaupt
264 eindämmen die Wolfsdichte?

265

266 K: Ja, was ich immer sage, und was die Leute nur schwer in den Kopf kriegen, wenn wir mal eine
267 bestimmte Wolfsdichte haben, Lausitz oder wo immer, wo sie relativ dicht sind, es werden nicht mehr!
268 Weil innerhalb des Rudels kooperieren die sehr gut und sind verträglich, aber zwischen den Rudeln
269 herrscht Krieg. Also wenn eine gewisse Rudeldichte entstanden ist, dann tötet man einander. Also die
270 häufigste Todesursache neben Überfahren werden von freilebenden Wölfen sind die Nachbarn. Also
271 das ist ein ganz effizienter Mechanismus, dass sie nicht mehr werden. Und wenn du deine eingefahren
272 Rudel hast und da ist wenig Unruhe drin, dann hast du auch am wenigsten Probleme mit Schafen.

273

274 I: Das heißt, sie sind eher dafür, dass man die Wölfe nicht abschießt sondern das selber regeln lässt
275 aber wenn ein Wolf gefährlich ist, dann muss man Mitteln ergreifen?

276

277 K: Wo man wahrscheinlich, was ich im Hintergrund auch schon höre, beginnen wird zu diskutieren
278 und was wir sicher in wenigen Jahren auf politischer Ebene haben ist, ob man nicht Zonen in Europa
279 haben, die wolfsfrei bleiben. Ob das jetzt Almen sind oder sonst was. Es hat wenig Sinn, natürlich
280 diffundieren da die Wölfe hin und da muss man halt alle Wölfe abschießen. Das ist nicht nett, aber es
281 kann sein, dass wir so eine Diskussion kriegen. Aber nochmal das Beispiel Deutschland, mit den
282 breiten Band an Wolfsrudeln von der Lausitz bis nach Hamburg, zeigt, erstens, es passiert nichts
283 Sensationelles und zweitens, wenn die Population lokal ab gesättigt ist, dann steht die Sache. Und wie
284 gesagt, die lokalen Jagdstrecken sind gestiegen und nicht gefallen. Was die Idee, dass die Wölfe jetzt
285 die ganzen Rehe zusammenessen, da kann... Es werden nach wie vor wahrscheinlich wesentlich mehr
286 Rehe in diesen Gebieten auf der Straße überfahren wie vom Wolf gefressen.

287

288 (...)

289 K: Das heißt, Wölfe werden zunehmend Scheu sein verlieren. Und dann muss man sich auch
290 überlegen was, ob das dann wirklich... Der *Valerius Geist*, der Amerikaner sagt, schießt auf sie. Aber
291 wenn ich irgendwo im Wald einen einsamen Wolf erlege, wie sollen die anderen wissen, dass
292 Menschen böse sind. Wie kalkulier ich die? Und momentan stehen die ersten Wölfe in den Vorstädten
293 vor Berlin, weil das wird dann schon interessant. Also die Wölfe kommen mit den Berlinern sicher
294 prächtig aus, die haben kein Problem.

295 Aber wie die Berliner mit den Wölfen auskommen, das wird interessant.
296

297 I: Ja, in Bayern haben sie ja auch schon die Angst sozusagen.
298

299 K: Ja, die Bayern. Bayern ist ein Fall wie Österreich. Das sind katholische Ländern und die sind
300 hoffnungslos.
301

302 I: Was ich noch fragen wollte und zwar: Die Wölfe jagen ja eher Rehe und Hirsche und das ist eher ihr
303 Beuteschema ...
304

305 K: Das Wort Beuteschema vergessen Sie einmal. Wölfe sind Opportunisten, die nehmen das was
306 leicht geht.
307

308 I: Genau, das ist nämlich die Frage, auf die ich dann eigentlich aus wollte. Und zwar, wie muss eine
309 geeignete Herdenschutzmaßnahme ausschauen, dass der Wolf nicht durchdringt, weil es für ihn
310 einfacher wäre als...
311

312 K: Genauso wie der Schutz der Eigenheims gegen Einbrecher. Wenn ich eine Sicherheitstür anbringe
313 heißt das ja nicht, dass der Einbrecher da nicht reinkommt, aber es erhöht die Schwelle. Oder wenn der
314 Hund bellt, heißt das ja nicht, dass der Einbrecher damit nicht zu Recht kommt, aber er könnte
315 Scherereien kriegen. Also wenn du die Schwelle erhöhst verringerst du die Chance, dass jemand bei
316 dir einbricht. Und Wölfe funktionieren exakt gleich. Die meisten Herdenschutzhunde treten ja nie
317 kämpfend gegen Wölfe in Aktion, sondern sind da und bellen und der Wolf sagt mhm. Oder die
318 rennen dem einmal nach. Es gibt Gegenden, da sind zwischen Herdenschutzhunden und Wölfen
319 Rituale eingespielt, die Wölfe kommen jede Nacht, werden jede Nacht von den Hunden vertrieben,
320 Sport für beide, aber es passiert nichts. Aber das Entscheidende ist, dass die Kosten steigen. Darum
321 braucht man sich gar nichts Neues einfallen lassen, das sind Elektrozäune und Herdenschutzhunde.
322 Bei letzterem muss man halt aufpassen, dass die nicht mehr Wanderer beißen als Wölfe.
323

324 I: Ja, das ist das andere Problem. Was wir noch wegen den Elektrozaun haben wir jetzt einen Vorfall
325 gehabt vor ca. 2 Monaten, wo in Deutschland die Frage war, ob ein Wolf einen Elektrozaun
326 durchgebissen hat, es waren aber dann so, dass anscheinend, ich glaub, Ziegen oder Mufflons, die da
327 drinnen waren, anscheinend mit den Hörnern den Elektrozaun zerstört hat.
328

329 K: Also wenn ein Wolf wirklich entschlossen ist, überwindet er einen Elektrozaun. Allerdings muss da
330 mehr dahinterstehen als Beute. Nur wegen einem Stückl Fleisch geht er nicht durch einen Elektrozaun.
331 Wenn es um Rudelzusammenhalt oder um eine läufige Wölfin geht, das hatten wir schon, wenn der

332 Wolf alleine im Gehege zurückkommt, der tut alles, um rauszukommen, und wenn man da nicht
333 schnell reagiert gelingt es ihm auch. Also Elektrozaun ist an sich für den Wolf kein absolutes
334 Hindernis. Aber, wie gesagt, für ein bisschen Beute lässt er sich nicht darauf ein.

335

336 I: Aber es muss ein Elektrozaun sein? Ein normaler Zaun mit einer gewissen Höhe reicht nicht?

337

338 K: Da haben wir wieder das Problem mit Untergraben oder Drüber springen.

339 Manche Wölfe lernen springen, die springen auch über einen Meter fünfzig drüber, das gibt's, selten
340 aber doch, und wenn kein Strom drinnen ist, dann versuchen sie eher unten durch zu gehen, das ist
341 dann auch kein Problem für einen Wolf.

342

343 I: So wie der Fuchs sich unten durchgräbt damit er in den Hendlstall kommt.

344

345 K: Ja, du kannst diese Einfriedung schon wolfssicher gestalten, mit entsprechenden Gittern etc., aber
346 das ist natürlich sehr aufwendig, also Elektrozaun ist das einfachste. Aber wie gesagt, da gibt es ja
347 noch einen rechtlichen Aspekt in der Geschichte. Die Art von Freilandhaltung von Haustieren wie es
348 bei uns auf den Almen zum Teil üblich ist, also einfach die Schafe auf domestizierte Art rausstellen,
349 seids in der Natur glücklich, wir holen euch in 3 Monaten wieder, ist eigentlich, sozusagen, verstoßt
350 gegen das Tierschutzgesetz. Das ist ein eindeutiger Verstoß der Aufsichtspflicht.

351

352 I: Ja, das Tierschutzgesetz hab ich dann eh noch näher geregelt, auf das würd ich dann, auf jeden Fall,
353 eingehen, an das hab ich nämlich nicht gedacht.

354

355 K: Ja, das heißt, Herdenschutz ist ja nicht nur ein Gebot gegen den Wolf. Sondern Herdenschutz folgt
356 auch aus dem Tierschutzgesetz. Und wenn man an die Erfahrungen in der Schweiz denkt, die
357 Schweizer haben bevor Wolf kam, ungefähr 10.000 Schafe verloren, abgestürzt, gestohlen. Ja,
358 Schafdiebstahl auch in Norddeutschland spielt eine große Rolle. Die kommen mit dem Lastwagen und
359 laden 100 Schafe ab. Und seit sie minimal Herdenschutz betreiben haben sich die Verluste auf ein paar
360 tausend Schafe minimiert und Wölfe nehmen zwei- bis dreihundert pro Jahr. Also auch aus dem
361 Gesichtspunkt ist der Wolf nicht nur ein Schaden. Er ist eigentlich eine Umstellung auf eine auch
362 „Schafsadäquater“ Form der Bewirtschaftung

363

364 I: Wie viel ist ein Wolf wert? Ein wilder Wolf, wenn Sie den schätzen müssten?

365

366 K: Kommt drauf an, nach welchen Kriterien ich vorgehe? Wenn ich den emotionalen Wert eines
367 Wolfes für manche Leute in der Stadt betrachte, dann ist er unschätzbar. Sonst, der Fleischwert liegt
368 gegen 0.

369

370 I: Wenn man das jetzt einrechnet, den Sachwert, dass er hilft der Natur?

371

372 K: Das kann ich ein bisschen machen, aber das ist kaum zu berechnen weil wir für Europa noch kaum

373 ökologische Daten dazu haben. Ich könnte auch umgekehrt dazu sagen, was für einen Aufwand

374 verursacht ein Wolf? Das könnten wir ja auch rechnen?

375

376 I: Wenn man jetzt rechnet als Jagdtrophäe ist er ja dann schon einiges Wert.

377

378 K: Keine Ahnung.

379

380 I: Aber würden Sie sagen dass ein wilder Wolf generell mehr Wert ist als ein Hund vom Sachwert her

381 oder eher...?

382

383 K: Nein, es kommt drauf an, es gibt Hunde, die werden um zehntausende von Euros gehandelt, es

384 kommt immer drauf an, was es ist.

385

386 I: Aber bei so einen normalen Hund, so 600 – 700 €, würde es eher zum Wolf tendieren?

387

388 K: Das ist wirklich eine Frage der Einschätzung. Da kannst du keine harten Zahlen geben weil wie

389 gesagt, was ist ein Wolfsfell wert? Eventuell kann man so rangehen.

390

391 I: Das Problem hier ist auch immer Angebot und Nachfrage.

392

393 K: Na natürlich, aber a präpariertes Wolfsfell und der Schädel, der Präparator kriegt auch was, aber

394 vielleicht 2.000€. Die ökologischen Dinge nicht eingerechnet glaub ich dass das momentan wirklich

395 nicht geht, weil man die Daten nicht hat.

396

397 I: In Rumänien weiß ich, da kann man ja Wolfsabschüsse sozusagen kaufen, das sind ca. 8000€

398 herum, da ist aber alles dabei, mit eineinhalb wöchigen Aufenthalt ca.

399 K: Naja, dann kann man übern Daumen sagen ein paar tausend Euro. Wenn man schon davon ausgeht,

400 dass der Wert eines Wolfes sich über den Abschuss berechnet.

401

402 I: Sie haben das vorher angesprochen, und zwar Wolfshybride?

403 Ab wann ist es ein Wolfshybrid, aber ab wann ist es ein Hund?

404

405 K: Na gut, ein Hund ist ein Hund. Da ist genetisch in den letzten Generationen kein Wolf
406 reingekommen würd ich sagen, das ist ein Hund. Ein Wolfshybrid, das kommt drauf an bis wann man
407 es runter definiert. F1 ist natürlich ein ganz normaler Hybrid, dann kreuzt man es wieder mit Hund ein,
408 das wäre dann sozusagen 2., 3. 4. Generation, ich glaub in Deutschland ist es rechtlich bis in die 4.
409 Generation gelten sie als Wölfe.

410

411 I: Ja genau, da gibt es den Tschechoslowakischen Wolfshund, der dann 5. Generation oder 4.
412 Generation ...

413

414 K: Ja, aber der wurde so weitergezüchtet. Der ist FC anerkannt und ist ein Hund, okay. Aber
415 sozusagen, das Problem besteht darin, dass die meisten wilden Wolfspopulationen Hunde Gene haben.
416 Und zwar immer schon. Es hat immer einen gewissen Rückfluss von Hunde Gene in Wölfe gegeben.
417 Also eigentlich haben wir alles, was draußen an Wölfe herumläuft, sind eigentlich streng genommen
418 Hybride. Aber das ist ein Quatsch. Also wenn ich jetzt darauf hinauswill, dass Hybride keine echten
419 Arten sind, dann kann ich biologisch dagegen argumentieren, weil Hybridisierung ist ein ganz
420 wichtiger Wegmechanismus der Artbildung. Wenn es natürlich die Entscheidung ist, nehme ich jetzt
421 Wölfe aus der Population, weil die jetzt ganz evident Hybride sind, ist das eine andere Frage. Da sind
422 die Italiener relativ, also die haben zum Teil jetzt Probleme mit Neuhybridisierungen wo evidente
423 Hybride sofort aus der Population genommen werden. Aber das ist dann auch schwer zu sagen. Ich
424 schau hin und siehe das ist ein Hybride. Wenn ich das sehe, dann ist er sicher einer. Aber es gibt viele
425 Hybride wo ich hinschauen und sage, das ist ein Wolf bzw. ich sehe nichts anders.

426 Warum fragen Sie das mit den Hybriden?

427

428 I: Weil Wolfshybride nämlich auch unter den Schutz fallen, vor allem weil sie auch als Wölfe gezählt
429 werden. Und es gibt auch viele Definitionen, dass Wolfshybride jetzt nur die typischen Eigenschaften
430 von Wölfen sondern auch von Hunden haben und deshalb eher dazu geneigt sind dem Menschen
431 zuzugehen und die Nähe des Menschen zu suchen.

432

433 K: Das kann sein, aber dazu gibt es auch keine Daten. Ich glaub, dass Wolfshybride potentiell
434 gefährlicher sind. Ich denke auch, dass das ein könnte. Eben weil sie weniger dazu neigen vorm
435 Menschen Scheu zu sein. Aber wir haben unter unseren 17 echten Wölfen haben wir welche, die sind
436 so was von Menschen vertraut, dass man vom Verhalten denken könnte, da ist sicher ein Hund
437 drinnen. Ist aber nicht. Also die Variabilität in natürlichen Wolfspopulationen ist groß. Also da jetzt
438 bestimmte Eigenschaft den Hybriden zuzurechnen ist einfach schwierig.

439

440 I: Das heißt, es fehlen einfach Daten?

441

442 K: Es fehlen die Daten...Ich meine, wir wissen, dass Hunde im Vergleich zu Wölfen ein wenig
443 ausgeprägte Kommunikation in der Gruppe haben. Das sie wie gesagt, Menschen eher ...

444

445 I: ... Kontakt suchen?

446

447 K: ... Dass sie weniger Scheu sind vorm Menschen und diese Dinge. Das kann bei Hybriden schon der
448 Fall sein, muss aber nicht. Ich sehe das eher als Artenschutzproblem. Wenn wir zu viele Hunde
449 Hybridisierungen haben werden wir irgendwann zumindest lokal einmal die Wölfe verlieren.

450

451 I: Die letzte Frage und zwar: Ist ihrer Meinung, der Wolf genug geschützt in Österreich, dass er sich
452 wieder ansiedeln kann? Oder ist es zu viel Schutz oder zu wenig?

453

454 K: Also der Schutz würde hinhalten, wenn die Leute sich daran halten würden. Aber im Gegensatz zu
455 Deutschland hält man in Österreich die gesetzlichen Bestimmungen eher für „Kann-Bestimmungen“
456 an die man sich haltet wenn es leicht geht. Und wenn man mit einem Gewehr im Wald unterwegs ist,
457 dann hält man sich eher nicht daran. Also es sind die spezielle Gegebenheiten in Österreich, und in
458 Bayern übrigens auch. Die eine Geschichte ist die rechtliche Komponente und da würd ich sagen,
459 passt es. Ich halte es nur nicht für günstig, dass der Wolf im Jagdrecht ist. Nicht weil ich was gegen
460 Jäger habe, sondern weil es die Jäger zwingt dann die Kompensation zu bestreiten. Und die Jäger sind
461 ja Partei in dem Streit. Das heißt, es wäre viel besser, wenn die Kompensation für Wolfsrisse von einer
462 staatlichen Stelle zum Beispiel kommt, wo die Jäger nichts damit zu tun haben. Darum wehren sich ja
463 manche Jäger in Deutschland, dass der Wolf ins Jagdrecht kommt. Andere wollen das und viele sagen,
464 das tun wir uns lieber nicht an. Das ist nicht unser Problem. Aber bei uns in Österreich, sozusagen, ich
465 denke die Bestimmungen wären gut genug für einen perfekten Schutz und man musste sich daran
466 halten, sagen wir mal so.

467

468 I: Und das heißt, sie würden auch diese Herdenschutzmaßnahmen in Deutschland befürworten, wenn
469 das jetzt bei uns in Österreich auch kommen würde, wenn es dann jetzt noch nicht gibt?

470

471 K: Ja natürlich, das macht Sinn. Man muss das gescheit machen. Das Ganze könnte die
472 Bewirtschaftung ein wenig verteuern. Ich meine, Schafswirtschaft in Österreich ist ja eh ein Hobby.
473 Die Leute verdienen ja eh nichts, die jammern ja zu Recht. Aber das ist kein Problem der Wölfe,
474 sondern das ist ein Problem mit der Konkurrenz, mit Neuseeland. Das heißt, eigentlich bräuchten wir
475 für einen effektiven Wolfsschutzes, wo entsprechende Abgeltung der erhöhten Mühen der
476 Landwirtschaft am Land unter Anwesenheit des Wolfes kompensiert wird, bräuchten wir einen
477 wesentlich geschlosseren Markt, wie ihn zum Beispiel Schweizer haben. Die Schweizer regulieren,
478 was an Lebensmitteln reinkommt und was nicht. Und in der Schweiz sind die Bauern besser geschützt

479 wie irgendwo anders. Und der kann dann sagen: Okay, weil ich mich gegen den Wolf schützen muss,
480 wird das Kilo Schaffleisch um 2 Franken teurer. Wackelt in der Schweiz keiner mit den Ohren, in
481 Österreich ist das nicht möglich. Das wäre aber eigentlich das gerechte System. Wenn die Leute in der
482 Stadt wollen, dass die Wölfe am Land wieder herumrennen, dann sollen sie sich an die Kosten
483 beteiligen.

484

485 I: Ist ihrer Meinung nach auch erfüllt, dass Koordinierungsstellen zwischen den Ländern Österreich,
486 Deutschland, Schweiz und so eingerichtet werden und dass man da versucht herauszufinden wie die
487 Wölfe runterwandern, dass man so ein System hat, ein Wolfsmonitoring?

488

489 K: Also meines Wissens gibt so was gar nicht. Also da haben wir Nachholbedarf. Also sogar zwischen
490 den Ländern in Österreich gibt es zu wenig Kommunikation. Und ich hab grad dasselbe, wie gesagt,
491 ich hab den April in Italien verbracht und war in Cuneo, bin dort mit Wolfsleuten zusammengetroffen
492 und die sagen auch, von einer Provinz zu anderen gibt es so gut wie keine Kommunikation, die wissen
493 in Italien nicht einmal wie viele Wölfe herumlaufen. Sie wissen es sind viele. Ob es 1000 sind oder
494 3000, weiß kein Mensch.

495

496 I: Ja, das ist nämlich das Problem. Und zwar, Österreich hat völkerrechtliche Verträge abgeschlossen,
497 das eine wäre dann gewesen dass man sich bereit erklärt zum Schutz des Wolfes und so, dass man
498 Koordinationsstellen länderübergreifend bildet und das zu handhaben und die KOST, was der Herr
499 Rauer hat, also der Prof. Dr. Rauer, der jetzt da mitwirkt, das ist ja nur länderübergreifen in den
500 Bundesländern. Aber zwischen Deutschland und Österreich haben wir jetzt nicht wirklich so
501 Koordinierungsstellen.

502

503 K: Gut, ich weiß nicht wie wirklich notwendig das ist. Weil Wölfe, wenn sie einmal Rudel gebildet
504 haben, sind auch relativ stabil, die wandern ja nicht irgendwie beliebig über Ländergrenzen hinweg.

505

506 I: Ich glaub da sind vor allem die Jungwölfe das Ziel.

507

508 K: Die natürlich verbreiten sich, die Ausgangswölfe für das Allentsteiger Rudel kommen auch aus der
509 Lausitz, kommen auch von dort.